



GZ: ABT13-56398/2024-131

Graz, am 30.04.2026

Ggst.: Windpark Stanglalm, Windpark Stanglalm GmbH, 8670  
Krieglach, Massing 6, Abnahme, Abnahmebescheid

# Windpark Stanglalm

## ABNAHME

### Windpark Stanglalm

**unter gleichzeitiger Genehmigung nachträglicher geringfügiger  
Abweichungen gemäß § 20 UVP-G 2000**

# BESCHEID

In der UVP-rechtlichen Angelegenheit der Windpark Stanglalm GmbH, FN 411104 s, Lastenstraße 26, 8670 Krieglach, vertreten durch Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, ergeht aufgrund der Fertigstellungsanzeige samt Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom 02.02.2024 nachstehender

## SPRUCH

### 1. Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

#### I.

Gemäß § 20 Abs 2 und 3 UVP-G 2000 wird **festgestellt**, dass die Windpark Stanglalm GmbH den mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ: ABT13-11.10-392/2015-90 idF vom Erkenntnis des BVwG vom 19.02.2020, GZ: W118 2224390-1/14E bewilligten „**Windpark Stanglalm**“ im Umfang der Fertigstellungsanzeige vom 02.02.2024 – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt II genannten nachträglich genehmigten Änderungen – **bescheid- und projektgemäß ausgeführt** hat.

Das Vorhaben entspricht damit nach Maßgabe der eingereichten, mit behördlichen Genehmigungsvermerk versehenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen gemäß Punkt 5.1. – der rechtskräftigen erteilten Genehmigung.

Gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 gilt der gegenständliche Abnahmebescheid auch als Betriebsbewilligung, Benützungsbewilligung, Kollaudierung und dergleichen nach den für das Vorhaben „Windpark Stanglalm“ im UVP-Genehmigungsverfahren mitangewendeten Materiengesetzen. Der Abnahmebescheid ersetzt ab seiner Rechtskraft die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehene Bescheide.

## **2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000**

### **II.**

Gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 werden nachstehende geringfügige Abweichungen nach Maßgabe der unter Punkt 5. aufgelisteten, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden, vidierten Unterlagen **nachträglich genehmigt**:

- Änderung der Anlagentype der WEA
- Leistungserhöhung
- Änderungen der Standortkoordinaten der WEA 11 und WEA 15 samt Änderung der zugehörigen windparkinternen Verkabelung
- Änderungen in der Betriebsphase
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
- Errichtung eines Batteriespeichersystems samt zugehöriger Verkabelung

### **II.1. Zusätzliche Nebenbestimmungen**

Aufgrund des im Rahmen des Abnahmeverfahrens gestellten Antrages auf Genehmigung gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 von geringfügigen Abweichungen ist die Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen erforderlich:

#### **II.1.1. Batteriespeichersystem**

##### ***Bautechnik und Brandschutz***

1. Die erfolgte Projektänderung ist in die bestehende Organisation des betrieblichen Brandschutzes gemäß den Bestimmungen der TRVB 119 O, Ausgabe 08/2021 und 120 O, Ausgabe 2006, zu integrieren. Die aktualisierten Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O, Ausgabe 05/2015 sind auf Verlangen der Behörden vorzulegen.

##### ***Elektrotechnik***

2. Mit der Errichtung der gegenständlichen Hochspannungsanlagen ist ein/e zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechnigte/s Person/Unternehmen zu beauftragen. Von dieser/m ist nach Fertigstellung eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie der OVE EN IEC 61936-1: 2023-03-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" in Kombination mit den Bestimmungen der OVE EN 50522: 2023-11-01: "Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV" entsprechen.

3. Für die gegenständlichen Hochspannungsschaltanlagen ist eine Bestätigung des Schaltanlagenherstellers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass bei der Errichtung bzw. beim Einbau in die gegenständlichen Stationen die der Störlichtbogenqualifikation dieses Schaltanlagentyps zu Grunde gelegten Aufstellungsbedingungen eingehalten worden sind.
4. Für die gegenständlichen Transformatorstationen sind statische Nachweise zu erbringen, aus denen hervorgeht, dass die statisch relevante Konstruktion der jeweiligen Station, den zu erwartenden Druckbelastungen, verursacht durch einen Störlichtbogen, standhalten kann.
5. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
6. Die Verlegung aller gegenständlicher Energiekabel ist in Form von Ausführungsplänen (Trassenplänen) wie folgt zu dokumentieren:
  - a. Einmessplan im Maßstab 1:1000
  - b. Lageplandetails im Maßstab 1:250 (oder feiner), aus dem die Lage von Kabelsystemen im Bereich von Stationsanbindungen ersichtlich ist.
  - c. Darstellung von Künettenschnitten, wenn mehrere Hochspannungskabelsysteme parallel mit anderen Kabelsystemen in einer gemeinsamen Künette verlaufen.

Planunterlagen, die dem Ist-Stand entsprechen, sind auf Anlagenbestandsdauer im Unternehmen zu verwahren.
7. Über die ordnungsgemäße Ausführung des kontinuierlich (dauernd) wirksamen Isolationsüberwachungssystems (Typ AC/DC IMD) gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist eine Bescheinigung von einem befugten Elekrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) der Behörde zu übermitteln. Die Einstellwerte für Alarm und Abschaltung sind dabei bekannt zu geben.
8. Die gesamte Batterie-Speicheranlage ist mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in der Blitzschutzklasse III zu schützen. Die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung ist von einem befugten Elekrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) zu bescheinigen.
9. Von einem befugten Elekrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) ist zu bescheinigen, dass die Erdungssysteme der Schalt- und Transformatorstationen sowie der Speicheranlagen mit dem Erdungssystem der Windkraftanlage 18 vermascht und somit eingebunden wurde.

10. Vor Inbetriebnahme der Batteriespeicheranlage ist der Behörde eine EU-Konformitätserklärung vorzulegen.
11. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein befugtes Elektronunternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12 Abs 3 ETG idgF zu beauftragen. Von diesem/dieser ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
  - a. dass die Prüfung gemäß OVE E 8101 - Abschnitt 600.5“ idgF erfolgt ist und
  - b. dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.
  - c. Prüfbefunde über wiederkehrenden Prüfungen sind (zur Vororteinsichtnahme durch die Behörde) auf Anlagenbestandsdauer im Unternehmen zu verwahren.
12. An den Zugangstüren der Batteriespeicheranlagen sind gemäß OVE EN ISO 62485-2 in Verbindung mit den Symbolen der ÖNORM EN ISO 7010 folgende Zeichen anzubringen:
  - a. Das Verbotssymbol P003 „Keine offene Flamme; Feuer , offene Zündquellen und Rauchen verboten“
  - b. Das Warnsymbol W012: „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ (wenn 60 VDC überschritten wird)
  - c. Das Warnsymbol W026: „Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien“

#### ***Waldökologie und Forsttechnik***

13. Die Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat.
14. Bei allen Neu- und Wiederaufforstungen sind standortgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des ForstG) zu verwenden, welche der Herkunft und der Höhenstufe nach den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgesetzes zu entsprechen haben.
15. Bei vorzeitiger Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist (4 Jahre nach Inbetriebnahme des Windparks) sind die befristeten Rodungsflächen wiederzubewalden.
16. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden
17. Die Rodungsflächen gilt als maximale Inanspruchnahmefläche von Wald. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmaterien, sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.

18. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.
19. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
20. Zur Hintanhaltung von Erosionen sind entstandene Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten mit geeignetem Saatgut zu begrünen.
21. Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarkungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

## **II.2. Änderungen von Nebenbestimmungen**

Nachfolgende Nebenbestimmungen gemäß Bescheid vom 08.08.2019, GZ ABT13-11.10-392/2015-90 idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, werden **abgeändert**:

### ***Elektrotechnik***

#### **Abänderung der Nebenbestimmung Nr.39)**

*Sobald bei einer Windenergieanlage Eisansatz oder Vereisung detektiert wird, ist die Windenergieanlage abzuschalten und sind alle Eiswarnleuchten einzuschalten.*

#### **Abänderung der Nebenbestimmung Nr. 47)**

*Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig.*

### ***Naturschutz***

#### **Abänderung der Nebenbestimmung Nr. 129)**

#### **Pauschaler Abschaltalgorithmus:**

*Nachfolgender Abschaltalgorithmus ist mit sofortiger Wirkung für alle WEA zu implementieren:*

<b><i>Zeitraum</i></b>	<b><i>Cut-in-Windgeschwindigkeit</i></b>	<b><i>Temperatur-Schwellenwert</i></b>	<b><i>Niederschlagswert</i></b>	<b><i>Signifikanz-Schwellenwert</i></b>
<i>01.04. bis 31.10. jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</i>	<i>&lt;5,6 m/s</i>	<i>≥ 7,0°C</i>	<i>&lt; 1 mm/h</i>	<i>&lt; 2 Fledermäuse/Jahr/ Anlage</i>

*Für die Anlagen WEA Nr. 17 und WEA Nr. 18 kann nach Ablauf von 5 Betriebsjahren und nach erneutem Gondel-Monitoring ein „betriebsfreundlicher“ Abschaltalgorithmus implementiert werden. Dieser standortspezifische Abschaltalgorithmus ist einschließlich der zugehörigen ProBat – Berechnungsprotokolle der zuständigen Behörde vor Implementierung vorzulegen und darf erst nach Freigabe angewendet werden. Der Signifikanzschwellenwert liegt dabei weiterhin bei unter 2 Fledermäusen pro WEA pro Jahr.*

*Während der Betriebsphase sind Abschaltprotokolle zu führen die nach Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen sind.*

*Die Abschaltautomatik ist während des gesamten Betriebes der Anlagen in ordnungsgemäß funktionsfähigem Zustand zu halten. Tritt eine Funktionsstörung der Abschaltautomatik auf, ist diese unverzüglich zu beheben; ein Betrieb der Anlagen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die Funktionsstörung umgehend behoben und der ordnungsgemäße Zustand der Abschaltautomatik der Behörde auf Verlangen nachgewiesen wird.*

### **II.3. Aufhebung von Nebenbestimmungen**

#### ***Luftfahrttechnik***

Die Auflage Nr. 111 wird aufgehoben.

#### ***Lichttechnik***

Die Auflage Nr. 40 wird aufgehoben.

### **3. Materienrechtliche Spruchpunkte gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 (geringfügige Abweichung)**

#### **III.**

##### **a) Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG**

Dieser Abnahmebescheid gilt als **Genehmigungsbescheid** hinsichtlich der Änderung der WEA in ihrer Höhe sowie der Abänderung der Standortkoordinaten der WEA Nr. 11 und der WEA Nr. 15 gemäß § 19 Stmk. BauG.

Dieser Abnahmebescheid gilt auch als **Genehmigungsbescheid** hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs des Batteriespeichersystems gemäß § 19 Stmk. BauG.

##### **b) Luftfahrtgesetz - LFG**

Der Abnahmebescheid gilt als **Feststellung gemäß §§ 91 iVm 123a Abs 2 LFG**, dass die bedarfsgerechte Steuerung einer Nachtkennzeichnung für die Windenergieanlagen der Stanglalm zulässig ist.

c) **Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz – Stmk. EIWOG**

Gleichzeitig gilt dieser Abnahmebescheid als **Änderungsbescheid** gemäß § 5 Abs 3 Stmk. EIWOG für die Änderung der Anlagentype sowie die damit verbundenen Leistungserhöhung sowie als **Genehmigungsbescheid** für die Errichtung und des Betriebes eines Batteriespeichersystems gemäß § 5 Abs 1 Stmk. EIWOG.

d) **Forstgesetz - ForstG**

Dieser Abnahmebescheid gilt auch als forstrechtliche **Rodungsbewilligung** zur dauernden Rodung im Ausmaß von 0,0730 ha sowie zur befristeten Rodung im Ausmaß von 0,0215 ha gemäß §§ 17 ff ForstG nach Maßgabe der eingereichten und mit behördlichem Genehmigungsvermerk versehenen forstrechtlich relevanten Projektunterlagen.

Die dauernde und befristete Bewilligung der Rodung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Batteriespeichersystems samt der zugehörigen Kabelleitung samt zugehörigen Anlagen auf nachstehenden angeführten Grundstücken:

KG Nr.	KG Name	GSt.Nr.	EZ	Rodungsfläche temporär [m <sup>2</sup> ]	Rodungsfläche permanent [m <sup>2</sup> ]	Rodungszweck
60230	Stanz	663	70	63	650	Batteriespeicher, Kabelleitung inkl. Trasse
60215	Kindbergdörfel	632/1	335	152	80	Batteriespeicher, Kabelleitung inkl. Trasse

**Allgemeine Hinweise:**

Die im Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ: ABT13-11.10-392/2015-90 idF vom Erkenntnis des BVwG vom 19.02.2020, GZ: W118 2224390-1/14E enthaltenen Nebenbestimmungen sind, sofern sie Dauervorschreibungen bzw. -auflagen bilden und sich auf die gegenständlichen Anlagen samt Nebenanlagen beziehen, weiterhin auf Dauer einzuhalten.

Grundsätzlich sind sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, technische Normen und sonstige Vorschriften aller mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Materiengesetzen im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Betrieb eines Windparks samt zugehörigen Nebenanlagen einzuhalten.

Die Antragstellerin hat die Austro Control GmbH über die Umsetzung der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung zu informieren (§ 123a Abs 2 letzter Satz LFG). Die Steuerung ist ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Austro Control umzusetzen.

Das gegenständliche Vorhaben ist ein Vorhaben der Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000. Ein Zeitpunkt für die Durchführung der Nachkontrolle ist daher nicht festzulegen (vgl. § 20 Abs 5 iVm § 22 Abs 1 UVP-G 2000).

### **Übergang der Zuständigkeit**

Gemäß § 21 Abs 1 UVP-G 2000 geht mit Rechtskraft des gegenständlichen Abnahmebescheides die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b UVP-G 2000 relevanten Vorschriften zuständigen Materienbehörden über.

### **4. Abspruch über Einwendungen und Stellungnahmen**

Die Einwendung der Alliance for Nature wird als unbegründet ab- bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

Ein Abspruch über Stellungnahmen ist rechtlich nicht vorgesehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 13.8. verwiesen.

### **5. Abnahmeunterlagen sowie Beschreibung des Abnahmegegenstandes und die zur Genehmigung beantragten nachträglich geringfügigen Abweichungen**

#### **5.1. Abnahmeunterlagen**

- Fertigstellungsanzeige sowie Antrag auf Genehmigung nachträglich geringfügiger Abweichungen vom 02.02.2024
- Einreichoperat vom 02.06.2024
  - 02a Projektmodifizierung, Wohlmuth Rechtsanwalts KG, 02.09.2020
  - 02b Beschreibung der Projektmodifikation inkl. No-Impact-Statements, davitech GmbH, 20.08.2020
  - 02c 118-14\_EP\_001 Lageplan, davitech GmbH, 28.04.2020
  - 02d 118-14\_EP\_002 Übersichtslageplan, davitech GmbH, 28.04.2020
  - 02e 118-14\_EP\_004 Übersichtskarte Zufahrt Kindberg, davitech GmbH, 28.04.2020
  - 02f 118-14\_EP\_013 LP Eisabfall, Ersatzwanderweg, Baustellenabspernung, davitech GmbH, 28.04.2020
  - 02g Schreiben Geringfügigkeit, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, 23.12.2020
  - 02h Fotodokumentation stillgelegter und unbewohnter Berggasthof Stanglalm
  - Anhänge
    - Anhang 1 Stellungnahme Meteorologie 2020-06-22
    - Anhang 2 Stellungnahme Eisfall 2020-06-04\_CG
    - Anhang 3 Stellungnahme Öffentliches Interesse 2020-06-18
    - Anhang 4 GR2417 B2c HOE\_ohne Anhänge
    - Anhang 5 GR2417 B5 WIC\_bear CG
    - Anhang 6 Stellungnahme Schattenwurf 2020-05-20 2
    - Anhang 7 Stellungnahme Sichtbarkeit 2020-06-04
    - Anhang 8 Stellungnahme Visualisierung 2020-06-02
    - Anhang 9 Stellungnahme Schall Luft Licht
    - Anhang 10 Stellungnahme Umweltmedizin 8-20 signiert

- Abschlussbericht ÖkBA\_WP\_STAA
- Auflage 5
  - a Prangl GmbH\_Wien\_Schadensfall\_1
  - b Prangl GmbH\_Wien\_Schadensfall\_2
  - c zu Auflage 5
- Auflage 7
  - a 118-14 STAA SiGe – Plan\_220630
  - b 118-14 Baustellenordnung – Aushang
  - c 118-14 Baustellenordnung – Unternehmen
- Auflage 8
  - zu Auflage 8
- Auflage 10
  - SIF Montage u Aufstellung \_ Ankerkorb \_ WEA 10
  - SIF Montage u Aufstellung \_ Ankerkorb \_ WEA 11
  - SIF Montage u Aufstellung \_ Ankerkorb \_ WEA 12
  - SIF Montage u Aufstellung \_ Ankerkorb \_ WEA 13
  - SIF Montage u Aufstellung \_ Ankerkorb \_ WEA 14
  - SIF Montage u Aufstellung \_ Ankerkorb \_ WEA 15
  - SIF Montage u Aufstellung \_ Ankerkorb \_ WEA 16
  - SIF Montage u Aufstellung \_ Ankerkorb \_ WEA 17
  - SIF Montage u Aufstellung \_ Ankerkorb \_ WEA 18
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 10
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 11
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 12
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 13
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 14
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 15
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 16
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 17
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 18
- Auflage 11
  - a 01\_02\_11\_Stanglalm\_vestas\_Bautechnik\_20221229\_V2
  - b Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept V112-V136
- Auflage 12
  - a 01\_02\_12\_Stanglalm\_vestas\_Bautechnik\_20221229\_V2
  - b 0001-1995\_Betriebs-Benutzerhandbuch WEA\_AT
  - c 0046-7607\_V10 Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen
- Auflage 13
  - AV258020\_01.00\_2021-06-09\_WEA10\_WP Stanglalm
  - AV258020\_02.00\_2021-06-09\_WEA11\_WP Stanglalm
  - AV258020\_04.00\_2021-06-17\_WEA12\_WP Stanglalm
  - AV258020\_07.00\_2021-07-12\_WEA13\_WP Stanglalm
  - AV258020\_05.00\_2021-06-28\_WEA14\_WP Stanglalm
  - AV258020\_08.00\_2021-07-19\_WEA15\_WP Stanglalm
  - AV258020\_06.00\_2021-06-28\_WEA16\_WP Stanglalm
  - AV258020\_10.00\_2021-08-09\_WEA17\_WP Stanglalm

- AV258020\_09.00\_2021-08-07\_WEA17, 18\_WP Stanglalm\_keine Freigabe
- AV258020\_11.00\_2021-08-18\_WEA18\_WP Stanglalm
- Auflage 14
  - a 01\_02\_14\_Stanglalm\_vestas\_Bautechnik\_20221229\_V2
  - b 0057-3199\_V04 - 0057-3199.V04 Umgang Wassergef. Stoffe Mk3a\_b
- Auflage 21
  - a Dokumentation der Bodenschichten WP STAA
- Auflage 27
  - Messprotokoll\_Windpark Stanglalm
  - STAA\_Fundamenterdung WEA 10
  - STAA\_Fundamenterdung WEA 11
  - STAA\_Fundamenterdung WEA 12
  - STAA\_Fundamenterdung WEA 13
  - STAA\_Fundamenterdung WEA 14
  - STAA\_Fundamenterdung WEA 15
  - STAA\_Fundamenterdung WEA 16
  - STAA\_Fundamenterdung WEA 17
  - STAA\_Fundamenterdung WEA 18
- Auflage 28
  - a 28\_Windpark Stanglalm Bestätigung ordnungsgemäße Kabelverlegung 30.01.23
  - b WindparkStanglalm\_ohneLängen\_1von2\_Kabeltrasse\_Gst\_2022-12
  - c WindparkStanglalm\_ohneLängen\_2von2\_Kabeltrasse\_Gst\_2022-12
- Auflage 29
  - 2020081984\_Prüfprotokoll\_Erdung
  - 2520081984\_Montageprotokoll\_NXPlusC
  - 2520081984\_Schutzmaßnahmen
  - Protokoll\_Erdungsmessung\_Station
  - Protokoll\_Trafoauslösung\_Mitnahme\_Löschspule
  - WP\_Stanglalm\_J01\_Löschspule\_7SJ82\_Schutzprotokoll
  - WP\_Stanglalm\_J02\_UW\_Hadersdorf\_7SA82\_Schutzprotokoll
  - WP\_Stanglalm\_J03\_Längskupplung\_7SJ82\_Schutzprotokoll
  - WP\_Stanglalm\_J03\_Netzentkopplung\_Prüfung
  - WP\_Stanglalm\_J03\_Netzentkopplung\_Protokoll
  - Zählerkreise\_J13\_UW\_Hadersdorf\_Zählung\_PQM
  - \_2520081984\_Prüfbefund
- Auflage 30
  - a 01\_04\_30\_Stanglalm\_vestas\_Elektrotechnik\_20221229
- Auflage 32
  - a Betriebsführungsübereinkommen
- Auflage 35
  - zu Auflage 35
- Auflage 36
  - zu Auflage 36
- Auflage 37
  - a 02g\_0051-2750\_V10 - General Spec. VID Vestas Ice Detection.pdf"

- b VID - Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung.pdf"
- c Zertifikat VID.pdf"
- WK10\_VID Commissioning Certificate
- WK11\_VID Commissioning Certificate
- WK12\_VID Commissioning Certificate
- WK13\_VID Commissioning Certificate
- WK14\_VID Commissioning Certificate
- WK15\_VID Commissioning Certificate
- WK16\_VID Commissioning Certificate
- WK17\_VID Commissioning Certificate
- WK18\_VID Commissioning Certificate
- Auflage 40
  - a 01\_04\_40\_Stanglalm\_vestas\_Elektrotechnik\_20221229.pdf"
  - b 0089-6783.V12 Shadow and Bat Specification form Stanglalm VDS\_SP-56513\_SHADOW
- Auflage 41
  - a 01\_04\_41\_Stanglalm\_vestas\_Elektrotechnik\_20221229\_V2
  - b Orga custom engineering sheet\_L550 Red + Infra-Red\_r1
- Auflage 42
  - a Auszug AOM Servicevertrag\_Stanglalm\_signed
- Auflage 43
  - Griehser\_Höhenarbeiter
  - Griehser\_PSA gegen Absturz
  - GWO\_Brandschutzwart
  - GWO\_Fire Awareness
  - GWO\_Heben und Tragen von Lasten
  - GWO\_Manual Handling
  - GWO\_PPE Safety Training\_PSAgA-RA-PSA-V
  - GWO\_Working at heights
  - LAP\_Zeugnis
  - Romwalter\_Einschulung WKA
  - TÜV\_Arbeiten unter Spannung
  - TÜV\_Schulung ÖVE\_Önorm E8001-1
  - Vestas\_Einschulung WP STAA
  - Wifi\_Höhenfachkraft Level 2
- Auflage 44
  - 01\_04\_44\_Stanglalm\_vestas\_Elektrotechnik\_20221229
- Auflage 45
  - 01\_04\_45\_Stanglalm\_vestas\_Elektrotechnik\_20221229
- Auflage 46
  - 01\_04\_46\_Stanglalm\_vestas\_Elektrotechnik\_20221229
- Auflage 49
  - Netzzugangsvertrag
- Auflage 52
  - 01\_05\_52\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - Prüfbescheinigung Stanglalm WEA 10 V242099 REF601 3,3MW 20kV

- Prüfbescheinigung Stanglalm WEA 11 V242098 REF601 3,3MW 20kV
- Prüfbescheinigung Stanglalm WEA 12 V242097 REF601 3,3MW 20kV
- Prüfbescheinigung Stanglalm WEA 13 V242096 REF601 3,3MW 20kV
- Prüfbescheinigung Stanglalm WEA 14 V242095 REF601 3,3MW 20kV
- Prüfbescheinigung Stanglalm WEA 15 V242094 REF601 3,3MW 20kV
- Prüfbescheinigung Stanglalm WEA 16 V242093 REF601 3,3MW 20kV
- Prüfbescheinigung Stanglalm WEA 17 V242092 REF601 3,3MW 20kV
- Prüfbescheinigung Stanglalm WEA 18 V242091 REF601 3,3MW 20kV
- Auflage 53
  - a 01\_05\_53\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
- Auflage 54
  - a 01\_05\_54\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - b 84974072 E2081-057022
  - c HV Tower Cable 20-35kV\_Draka
- Auflage 55
  - b 20221111\_te\_vestas\_stanglalm\_messbericht\_rev0
  - a 01\_05\_55\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
- Auflage 58 bis 6
  - a 01\_05\_58\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - a 01\_05\_59\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - a 01\_05\_60\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
- Auflage 61
  - a 01\_05\_61\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - b 0062-9671\_V08 Risikobewertung
  - c 0046-7607\_V11 - Abgeleitete Massnahmen Vestas-WEA incl Mk1
  - d 0042-6956\_V14 - 0042-6956\_V14 Bemerkungen RA Vestas-WEA
- Auflage 62
  - a 01\_05\_62\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - b E1713-1 Evaluierung des Sicherheitskonzepts für die WEA der 3 MW- und 4MW-Plattformen\_gez
- Auflagen 63 bis 67
  - a 01\_05\_63\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - a 01\_05\_64\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - a 01\_05\_65\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - 01\_05\_66\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
  - 01\_05\_67\_Stanglalm\_vestas\_Ausnahmebewilligung\_20221229
- Auflagen 72-76
  - a 3161 Hydro-BWS WP Stanglalm 2020-2021\_Endbericht
- Auflage 77
  - AV258020\_01.00\_2021-06-09\_WEA10\_WP Stanglalm
  - AV258020\_02.00\_2021-06-09\_WEA11\_WP Stanglalm
  - AV258020\_04.00\_2021-06-17\_WEA12\_WP Stanglalm
  - AV258020\_05.00\_2021-06-28\_WEA14\_WP Stanglalm
  - AV258020\_06.00\_2021-06-28\_WEA16\_WP Stanglalm
  - AV258020\_07.00\_2021-07-12\_WEA13\_WP Stanglalm
  - AV258020\_08.00\_2021-07-19\_WEA15\_WP Stanglalm

- AV258020\_09.00\_2021-08-07\_WEA17, 18\_WP Stanglalm\_keine Freigabe
- AV258020\_10.00\_2021-08-09\_WEA17\_WP Stanglalm
- AV258020\_11.00\_2021-08-18\_WEA18\_WP Stanglalm
- Auflage 86
  - AV258020\_03.00\_2021-06-30\_WEA10\_Betonaggressivität\_WP Stanglalm
- Auflage 88
  - zu Auflage 88
- Auflage 89
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 10
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 11
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 12
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 13
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 14
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 15
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 16
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 17
  - STAA\_Bewehrungsabnahme WEA 18
- Auflage 91
  - 336.2-22 LPV Windpark Stanglalm vom 14.06.2022
  - 666.1-21 LPV Windpark Stanglalm Zufahrt vom 21.10.2021
  - 666.2-21 LPV Windpark Stanglalm WEA 10 vom 04.10.2021
  - 666.3-21 LPV Windpark Stanglalm WEA 11 vom 04.10.2021
  - 666.4-21 LPV Windpark Stanglalm WEA 12 vom 04.10.2021
  - 666.5-21 LPV Windpark Stanglalm WEA 13 vom 04.10.2021
  - 666.6-21 LPV Windpark Stanglalm WEA 14 vom 04.10.2021
  - 666.7-21 LPV Windpark Stanglalm WEA 15 vom 21.10.2021
  - 666.8-21 LPV Windpark Stanglalm WEA 16 vom 04.10.2021
  - 666.9-21 LPV Windpark Stanglalm WEA 17 vom 21.10.2021
  - 666.10-21 LPV Windpark Stanglalm WEA 18 vom 21.10.2021
- Auflage 93
  - AV258020\_12.00\_2021-10-07\_Überschüttung\_WP Stanglalm
- Auflage 101
  - Dokumentation der Grundbauarbeiten WP STAA
- Auflage 105
  - Auflage 105 Abgasstufe
- Auflage 106
  - zu Auflage 106
- Auflage 108
  - b Hindernisformular Vermessung1
  - c Hindernisformular Vermessung2
  - a Hindernisformular Anschreiben Abt. 16
- Auflage 112
  - Orga custom engineering sheet\_L550 Red + Infra-Red
  - 01\_08\_112\_Stanglalm\_vestas\_Luftfahrttechnik\_20221229
- Auflage 114
  - 01\_08\_114\_Stanglalm\_vestas\_Luftfahrttechnik\_20221229

- Auflage 115
  - 01\_09\_115\_Stanglalm\_vestas\_Maschinentechnik\_20221229
  - 242092\_DoC for Lift and Wire Rope
- Auflage 116
  - 01\_09\_116\_Stanglalm\_vestas\_Maschinentechnik\_20221229
  - KHT\_WIEN\_20220913\_0787338\_BEF
  - KHT\_WIEN\_20220913\_0787339\_BEF
  - KHT\_WIEN\_20220913\_0787340\_BEF
  - KHT\_WIEN\_20220913\_0787341\_BEF
  - KHT\_WIEN\_20220913\_0787342\_BEF
  - KHT\_WIEN\_20220913\_0787343\_BEF
  - KHT\_WIEN\_20220913\_0787344\_BEF
  - KHT\_WIEN\_20220913\_0787345\_BEF
  - KHT\_WIEN\_20220913\_0787346\_BEF
- Auflage 117
  - 242092\_DoC for Lift and Wire Rope
  - general EU DoC\_0087-1162 V01\_de
  - Liefererklärung SP-56513
  - Turbine Delivery Statement SP-56513
  - 01\_09\_117\_Stanglalm\_vestas\_Maschinentechnik\_20221229
- Auflage 118
  - 01\_09\_118\_Stanglalm\_vestas\_Maschinentechnik\_20221229\_V2
  - AUSZUG 0055-5622\_V08 - OHS\_E Manual
- Auflagen 120 bis 122
  - 01\_09\_120\_Stanglalm\_vestas\_Maschinentechnik\_20221229
  - 01\_09\_121\_Stanglalm\_vestas\_Maschinentechnik\_20221229
  - 01\_09\_122\_Stanglalm\_vestas\_Maschinentechnik\_20221229
- Auflage 123
  - b 211005\_BegehungAusgleichsflächen\_MW
  - c Bekanntgabe ÖkBA
  - a 118-14\_AUFTRAG ÖkBA Freiland
- Auflage 129
  - a 0089-6783.V12 Shadow and Bat Specification form Stanglalm VDS\_SP-56513\_BAT
  - b Form Declaration of implementation Shadow\_Bat – Stanglalm
- Auflage 147
  - zu Auflage 147
- Auflage 166
  - a Angebot Monitoring STAA 20240319\_sig
- Nachreichung vom 12.08.2024 (OZ 7)
  - 118-14\_EP\_002\_ÜLP Kabeltrasse Ausführung
  - Windpark Stanglalm, GZ: ABT13-11.10-392/2015-90, zusätzliche Rodungsfläche Kabeltrasse
  - AW: Windpark Stanglalm, GZ: ABT13-11.10-392/2015-90, zusätzliche Rodungsfläche Kabeltrasse
  - 118-14\_EP\_020Rodung\_210907-ÜLP Kabel Anlage 12-16

- Nachreichung vom 22.11.2024 Fachbereich Naturschutz (OZ 37)
  - Auflage\_124\_2024\_09\_19\_Bericht aktueller Stand AGFL WP Stanglalm 2024-131799
  - Auflage\_127\_Monitoringkonzept\_Auer\_Birk\_WP Stanglalm-131800
  - Auflage\_129\_Stanglalm Fledermausbericht 2023-131801
  - Auflage\_130\_166\_Monitoring Auerhuhn und Birkhuhn\_131802
  - Auflage\_164\_165\_Ausgleichsflächen\_Auerwild\_Stanglalm\_7\_131803
  - Urkundenvorlage vom 20.11.2024
- Nachreichung vom 19.03.2025 (OZ 47)
  - 23-03-19 Urkundenvorlage-139968
  - Auflagen 1, 96, 97, 98 und 99
    - SN258020\_2025-01-27\_Bescheidauflagen
  - Auflage 2
    - 0136-1576\_V00 - Waste Management Procedure
    - Lagerkonzept\_WP\_Stanglalm
  - Auflage 3
    - 03\_Auszug\_ÖkBA\_Abschlussbericht\_2023
  - Auflage 4
    - Entsorgungsnachweise Schuller Bau
    - Div. Entsorgungsnachweise der Grundstücke
  - Auflage 6
    - Bestätigung\_WP\_Stanglalm\_Auflagennummer\_06
  - Auflage 29
    - Bedienungsanleitung\_0\_ULU383AT2.V4
    - Bescheinigung\_Fluchtwegsorientierung
    - Fotodokumentation\_Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung
    - Pruefbuch\_Einzelbatterieleuchten\_05Leuchten\_MH\_Final\_20171006
  - Auflage 30
    - Überprüfung im Zuge des Ortsaugenscheines
  - Auflage 34
    - 2520081984\_Prüfbefund\_2025\_Ergänzung
  - Auflagen 35 bis 39, 43, 47, 48
    - Überprüfung im Zuge des Ortsaugenscheins
  - Auflage 102, 103 und 104
    - Bewässerung\_Transportwege\_WP Stangl Alm
    - Stellungnahme\_Auflagentext\_102\_103
    - Bewässerung\_Manipulationsflächen\_WP Stangl Alm
  - Auflage 105
    - Auflistung der eingesetzten Baumaschinen
    - Brechanlage\_Abgasstufe
    - Planieraupe D65\_Abgasstufe
    - Planieraupe PR726\_Abgasstufe
  - Auflage 107
    - Stellungnahme\_Bescheidaufgabe\_107\_Eigenaufgabe\_A-15
  - Auflage 115
    - 10.5 Konformitätserklärung Sherpa - SD4

- Auflage 124
  - 2024\_12\_18\_Ergänzung zum Bericht Arbeiten an den Ausgleichsflächen Projekt WP Stanglalm
- Auflage 129
  - Abschaltprotokolle Auswertung Vestas\_2023
  - Ergänzung
  - STAA\_Auflage\_129\_Stellungnahme\_SIG
- Abfalltechnik Allgemein
  - Massenbilanz\_WP\_Stanglalm
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
  - SteuerungderbedarfsgerechtenNachtkennzeichnung\_410\_2024-09-02\_1009979
- Nachreichung vom 25.04.2025 (OZ 55)
  - STAA\_Stellungnahme\_ÖBA\_Aufl 68, 78, 87, 90, 92, 95, 96, 97, 100
- Nachreichung vom 08.05.2025 (64)
  - STAA\_Bestätigung Gde Wittmaier
- Nachreichung vom 20.06.2025
  - Auflage 129
    - ProBat Bericht WP Stanglalm 2023\_2024 FINAL für VestasV126
    - ProBat Bericht WP Stanglalm 2023\_2024 für VestasV112
  - STAA\_Stellungnahme\_ÖBA\_Aufl 131
  - Auflage 43
    - A\_Lehrabschlussprüfung 1994
    - B\_Lehrgang Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften
    - C\_Bestellung Betriebsleiter Stadtgemeinde 2016
    - D\_Schreiben an das Land Steiermark Bestellung Hofer Jürgen zum 2. technischen Betriebsleiter 2021
    - E\_Betriebsleiterbestellung Jürgen Hofer 2022
    - F\_Gewerberechtlicher GF Verteilernetz Hofer 2023
    - Stellungnahme Auflage 43
  - Batteriespeicher
    - 0.01 Allgemeine Beschreibung
    - 0.02 Bautechnischer Bericht
    - 0.03 Technischer Bericht
    - 0.04 Brandschutz Bericht
    - 1.01 Datenblatt Hithium Energiespeichersystem
    - 1.02 Datenblatt MVPS 4600
    - 1.03 Janitza Power Analyser umg96-PAmid+
    - 2.00 Windpark-Übersicht
    - 2.01 Projektplan "
    - 2.02 Technische Zeichnung BESS
    - 2.03 Technische Zeichnung MVPS
    - 2.04 Schaltstation Stanglalm
    - 2.05 Rodungsplan BESS Stanglalm
    - 2.06 Schaltschema Schaltstation Stanglalm
    - Anhang 3.3 EN IEC 61000
    - Anhang 3.4 UN38.3

- Anhang 3.5 CE Declaration
- Anhang 3.6 Noise Test Report
- Anhang 3.7 MSDS
- Anhang 3.8 EN IEC 61000-SMA
- Anhang 3.9 CE Declaration MVPS
- Anhang 3.10 IEC 62271
- Anhang 3.11 Tor Typ B-C
- Anhang 3.12 Lärm Bericht
- Anhang 3.1 IEC 62619
- Anhang 3.2 IEC 62933
- 4.01 Netzzugangsvertrag Bezug
- 4.02 Netzzugangsvertrag Einspeisung
- 4.03 Stellungnahme Schallschutz
- Nachreichung vom 11.09.2025
  - STAA\_Eiskennung\_Stellungnahme WP STAA\_2025\_09\_10
  - VID\_Stanglalm\_Bestätigung\_Vestas\_20250813
- Nachreichung vom 16.09.2025
  - Sonstige Unterlagen BESS Stanglalm
    - Berechnung Ölvolumen für Auffangwanne
    - Datenblatt Trafoöl Shell MIDELE V0
    - Datenblatt Transformator
    - Einlinienschalbild Trafostation MVPS
    - MVPS Ölauffangwanne
- Nachreichung vom 22.10.2025
  - STAA\_Stellungnahme\_ÖBA\_Aufl 143-154
- Nachreichung vom 10.12.2025
  - Zu Auflage 118:
    - Notfall- und Rettungskonzept
    - 38921-QR-DE Power Climber Sherpa SD4 quick guide
    - 38921-OM-DE BA\_Service-Lift-Sherpa-SD4
    - 01\_09\_118\_Stanglalm\_vestas\_Maschinenteknik\_20221229\_V3
  - Zu Auflage 119:
    - Hailo Lift Zertifikat 2025 Markus Schweiger
    - CertificateOfCompletion Marc Amring
  - Zu Auflage 120:
    - 01\_09\_120\_Stanglalm\_vestas\_Maschinenteknik\_20230111\_V2
  - Zu Auflage 122:
    - 01\_09\_122\_Stanglalm\_vestas\_Maschinenteknik\_20221229\_V2

## **5.2. Beschreibung des Abnahmegegenstandes**

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90 idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, wurde der Windpark Stanglalm GmbH die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Stanglalm“ gemäß UVP-G 2000 unter Mitwirkung der bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften rechtskräftig erteilt.

Gegenstand des Abnahmeverfahrens sind die bescheidgemäße Errichtung der rechtskräftig genehmigten Windenergieanlagen samt zugehöriger Infrastruktur und die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid bzw. des Erkenntnisses des BVwG vorgeschriebenen Auflagen bzw. Nebenbestimmungen sowie die zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen.

### **5.3. Beschreibung der zur Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen**

**e) Änderung der Anlagentype der WEA, Leistungserhöhung**

Es werden statt der bisher genehmigten WEA-Type (Vesta V112-3.3) die Type Vestas V126-3.45 HTq mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 117 m und einer Gesamthöhe von 180 m errichtet. Die Engpassleistung pro WEA erhöht sich um 0,15 MW und sohin die Gesamtleistung des WP Stanglalm um 1,35 MW auf insgesamt 31,05 MW.

**f) Abweichungen in der Betriebsphase**

Es erfolgt eine Änderung hinsichtlich des Immissionspunkt 20 (Berggasthof Stanglalm). Der Berggasthof Stanglalm ist mittlerweile dauerhaft unbewohnt. Die schallreduzierten Betriebsmodi bei der WEA 10 sowie die Schattenwurfabschaltung der WEA 11 derzeit obsolet.

**g) Geringfügige Änderung der Standortkoordinaten der WEA 11 und WEA 15 sowie der zugehörigen Verkabelung**

Aufgrund der Änderung der Anlagentype der WEA und der damit einhergehenden Änderung der Rotordurchmesser wurden die Standorte WEA 11 (7,8 m) und WEA 15 (4,0 m) verschoben. Durch die Verschiebung der Standortkoordinaten wurde die standortgebundene Verkabelung geringfügig angepasst. Ein zusätzlicher Grundstücksbedarf hat sich dadurch nicht ergeben.

Tab. 1. Gegenüberstellung der genehmigten Koordinatoren und der Ausführung inkl. Verschiebung in Meter.

WEA	Koordinaten und GOK genehmigt			Koordinaten und GOK neu			Verschiebung [m]
	rechts	hoch	GOK [müA]	rechts	hoch	GOK [müA]	
11	-59.930	261.970	1.481	-59.925	261.964	1.481	7,8 m
15	-61.780	262.015	1.326	-61.776	262.015	1.326	4,0 m

**h) Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung**

Für die WEA wurde eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG eingerichtet.

**i) Errichtung eines Batteriespeichersystems**

Zur Optimierung der Windenergieerzeugung und -vermarktung wird ein stationäres Batteriespeichersystem mit einer Leistung von 8,2 Megawatt (MW) errichtet. Das Speichersystem besteht aus modularen, netzgekoppelten Komponenten, einem containerbasierten Lithium-Ionen-Batteriesystem mit LFP-Technologie (HiTHIUM) sowie Wechselrichter und Trafostationen in Kombination (SMA MVPS).

## 6. Kosten

Gemäß dem V. Teil Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die **Windpark Stanglalm GmbH**, FN 411104 s, Lastenstraße 26, 8670 Krieglach, rechtsfreundlich vertreten durch die **Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG**,

1. als Kommissionsgebühren nach der <b>Landes-Kommissionsgebührenverordnung</b> 2013, LGBl. Nr. 123/2012, i.d.g.F.	
a) nach § 1 Z 2 für den Ortsaugenschein am 26.05.2025 (12 Amtsortorgane, insg. 36/2 Stunden á € 24,90),	€ 896,40

2. als Verwaltungsabgabe nach der <b>Landes-Verwaltungsabgabenverordnung</b> 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A2 für diesen Bescheid (UVP-Abnahmebescheid) á € 13,50	€ 13,50
b) nach Tarifpost A4 für die Niederschrift pro Bogen á € 6,20 (insg. 1 Bogen) - max. jedoch € 1.357,00	€ 6,20
c) nach Tarifpost A7 für 244 Vidierungen der Projektunterlagen in 6-facher Ausführung (insg. 1.464 Vidierungen) á € 6,20 – max. jedoch € 1.357,00	€ 1.357,00

**zusammen: € 2.273,10**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

### Hinweis:

Die **Windpark Stanglalm GmbH**, FN 411104 s, Lastenstraße 26, 8670 Krieglach, rechtsfreundlich vertreten durch die **Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG**, wird ersucht,

3. als Bundesgebühren nach dem <b>Gebührengesetz</b> 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost 5 Abs 1 für die Projektunterlagen pro Bogen á € 3,90 - max. jedoch € 21,80 (244 Vidierungen in 6-facher Ausfertigung; insg. 1.464 Vidierungen)	€ 10.173,00
b) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Antrag vom 02.02.2024 € 14,30	€ 14,30
c) nach Tarifpost 6 Abs 1 für den Ergänzungsantrag vom 19.03.2025 sowie vom 20.06.2025 € 14,30	€ 28,60
d) nach Tarifpost 7 Abs 1 Z 2 für die Niederschrift vom 26.05.2025 pro Bogen á	€ 14,30

€ 14,30 (insg. 1 Bogen)	
-------------------------	--

**zusammen: € 10.230,20**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten. Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, welches diese sodann mit einer Gebührenerhöhung iHv 50 % (§ 9 Abs 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die <b>Windpark Stanglalm GmbH</b> , FN 411104 s, Lastenstraße 26, 8670 Krieglach, rechtsfreundlich vertreten durch die <b>Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH &amp; Co KG</b> ergibt sich eine	
<b>Gesamtsumme von</b>	<b>€ 12.503,30</b>

## 7. Rechtsgrundlagen

- §§ 18 Abs 3, 19, 20 Abs 1, 2, 3, 4 und 5, 22 sowie 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025;
- §§ 19, 35, 38 Stmk Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 48/2025;
- §§ 91, 92 und 123a Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. Nr. 153/2024;
- § 5 Stmk. EIWOG, LGBl. Nr. 70/2005 idF LGBl. Nr. 68/2025;
- §§ 17 ff ForstG, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. Nr. 144/2023
- § 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993 idF BGBl. I Nr. 110/2024;
- §§ 37, 45, 57, 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025;
- § 1 Abs 2, Tarif A TP2, TP4 und TP7 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016) LGBl. Nr. 73/2016 idF LGBl. Nr. 60/2024;
- § 1 Z 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013) LGBl. Nr. 123/2012 idF LGBl. Nr. 55/2015;
- § 11 Abs 1 Z 1 iVm § 14 TP 5 Abs 1, TP 6 Abs 1 und TP 7 Abs 1 Z 2 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 97/2025.

## BEGRÜNDUNG

### 8. Verfahrensgang und Sachverhalt

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ: ABT13-11.10-392/2015-90 wurde der **Windpark Stanglalm GmbH** die **UVP-Genehmigung** für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb „Windpark Stanglalm“ nach § 3 in Verbindung mit § 17 UVP-G 2000 (Spruchpunkt 1.) unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt. Das Vorhaben sah die Errichtung von 9 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V112-3.3 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 119 m vor.

Gegen den Genehmigungsbescheid wurden Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Mit Erkenntnis vom 19.02.2020, GZ: W118 2224390-1/14E hat das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerden teilweise Folge gegeben und die Auflage Nr. 106 im Spruchpunkt 3.2 „Auflagen“ abgeändert sowie die Auflage Nr. 163 ersatzlos aufgehoben. Des Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht einzelne Beschwerden zurückgewiesen bzw. das Verfahren über die Beschwerde eingestellt.

Gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgericht erhob die Alliance For Nature ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 21.12.2023, GZ: Ro 2020/04/0018-5 wurde die ordentliche Revision als unbegründet abgewiesen.

Mit der Eingabe vom 02.02.2024 hat die Windpark Stanglalm GmbH, vertreten durch Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, die **Fertigstellung des WP Stanglalm** gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt sowie gleichzeitig einen Antrag auf Genehmigung von nachfolgenden geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 eingebracht:

- Änderung der Anlagentype von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-345 Htg
- Leistungserhöhung von 3,3 MW auf 3,45 MW je WEA, sohin insgesamt von 29,7 MW auf 31,05 MW
- Abweichungen bei den Standortkoordinaten und Anlagenhöhe
- Abweichungen in der Betriebsphase
- Abweichungen in der Verkabelung

Mit Eingabe vom 05.06.2024 hat die Antragstellerin die Abnahmeunterlagen vorgelegt sowie mit Eingabe vom 08.08.2024 die noch fehlenden Unterlagen für die geplanten geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G nachgereicht.

Mit behördlichem Schreiben der UVP-Behörde vom 21.08.2024, GZ: ABT13-56398/2024-9 wurden die Abnahme- und Einreichunterlagen den Amtssachverständigen der betroffenen Fachbereiche mit dem Ersuchen übermittelt, eine fachliche Beurteilung darüber zu treffen, ob die vorgelegten Abnahme- und Einreichunterlagen für die fachliche Beurteilung der bescheid- und projektgemäßen Ausführung des Windparks samt den beantragten geringfügigen Änderungen vollständig und inhaltlich ausreichend sind.

Mit Bescheid vom 11.09.2024, GZ ABT13-56398/2024-13 wurde für den Fachbereich „Naturschutz (Biologische Vielfalt – Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume) exklusive Wildökologie, Waldökologie und Landschaft“ die Kofler Umweltmanagement ZT GmbH als nichtamtliche Sachverständige bestellt und wurden gleichzeitig die Abnahme- und Einreichunterlagen mit dem Auftrag übermittelt, die nichtamtliche Sachverständige möge eine fachliche Beurteilung darüber treffen, ob die vorgelegten Abnahme- und Einreichunterlagen für die fachliche Beurteilung der bescheid- und projektgemäßen Ausführung des Windparks samt beantragten geringfügigen Änderungen vollständig und inhaltlich ausreichend sind.

Die 1. Evaluierung ergab die Ergänzungsbedürftigkeit der Unterlagen für den Fachbereich „Naturschutz (Biologische Vielfalt – Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume)“ und wurde der Antragstellerin mit behördlichem Schreiben vom 24.10.2024 von der UVP-Behörde der Verbesserungsauftrag dahingehend erteilt, für die naturschutzfachliche Beurteilung noch Unterlagen bzw. Aufgulennachweise vorzulegen.

Mit behördlichem Schreiben vom 25.11.2024 an die nichtamtliche Sachverständige Kofler Umweltmanagement ZT, erfolgte der 2. Evaluierungsauftrag samt Auftrag zur Gutachtenserstellung unter gleichzeitiger Vorlage der Unterlagen der ersten Nachreichung vom 22.11.2024.

Mit behördlichem Schreiben vom 13.12.2024 erfolgte der 2. Verbesserungsauftrag für den Fachbereich „Naturschutz“ und wurden hierzu mit Eingabe vom 19.03.2025 die nachgeforderten Unterlagen von der Projektwerberin nachgereicht.

Mit Eingabe vom 19.03.2025 beantragte die KonsensinhaberIn zusätzlich die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung als nachträglich geringfügige Abweichung.

Für den Fachbereich „Naturschutz“ erging sohin am 21.03.2025 unter Vorlage der nachgeforderten Unterlagen für den Fachbereich „Naturschutz“ der 3. Evaluierungsauftrag samt Gutachtenerstellung an die Kofler Umweltmanagement ZT.

Mit behördlichem Schreiben vom 24.03.2025 erging der 2. Evaluierungsauftrag samt Auftrag zur Erstellung von Befund und Gutachten an die beigezogenen (Amts-) Sachverständigen.

Mit behördlichem Schreiben vom 04.04.2025 wurde von Seiten der UVP-Behörde zur Durchführung des Abnahmeverfahrens von Amts wegen eine örtliche Erhebung für den 26.05.2025 anberaumt.

Mit Eingabe vom 20.06.2025 stellte die Projektwerberin einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung nachfolgender geringfügiger Abweichung:

- Errichtung und Betrieb eines stationären Batteriespeichersystems mit einer Lade- bzw. Entladeleistung von 8,2 MW und einer Kapazität von 20 MWh

Nach Abschluss der Evaluierung ergingen mit behördlichem Schreiben vom 10.07.2025 der Auftrag zur Erstellung von Befund und Gutachten an die zuständigen (Amts-) Sachverständigen.

Die von den (amtlichen) Sachverständigen vorgelegten Gutachten wurden mit Schreiben vom 06.03.2026 im Rahmen des Parteiengehörs an die Antragstellerin sowie den mitwirkenden Behörden und den Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 zur Stellungnahme bis 03.04.2026 übermittelt.

Die Antragstellerin gab mit Schreiben vom 06.02.2026 sowie 25.02.2026 eine umfassende Stellungnahme zu den Gutachten sowie insbesondere dem naturschutzfachlichen Gutachten ab. Vor diesem Hintergrund ergab sich für die Behörde ergänzender Ermittlungsbedarf und fand am 19.03.2026 ein Rechtsgespräch zu den naturschutzfachlichen Fragestellungen aus dem Gutachten in Verbindung mit der Stellungnahme der Antragstellerin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage statt.

Innerhalb der Stellungnahmefrist (06.03.2026 bis 03.04.2026) sind folgende Stellungnahmen von den mitwirkenden Behörden und den Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 eingelangt:

- Stellungnahme Alliance for Nature vom 20.03.2026
- Stellungnahme Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Referat Verkehrsbehörde vom 26.03.2026
- Stellungnahme Umweltschutzamt vom 30.03.2026

Die eingelangten Stellungnahmen wurden erneut den (Amts-) Sachverständigen der einschlägigen Fachbereiche vorgelegt.

Mit Eingabe vom 09.04.2026 nahm der nichtamtliche Sachverständige des Fachbereichs „Naturschutz“ zur Stellungnahme der Alliance vor Nature Stellung. Näheres hierzu unter Pt. 9. in den fachlich relevanten Abschnitten.

Mit behördlichem Schreiben vom 15.04.2026 wurde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde verzichtet.

## 9. Gutachten

Im Rahmen der erteilten Gutachtensaufträge sowie des am 26.05.2025 durchgeführten Ortsaugenschein erstatteten die beigezogenen (Amts-) Sachverständigen Befund und Gutachten, welche nachfolgend auszugsweise zitiert werden.

### 9.1. Abfalltechnik

#### *[...] Befund*

*Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, wurde der Windpark Stanglalm GmbH die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Stanglalm“ erteilt.*

*Mit der Eingabe vom 02.02.2024 hat die Windpark Stanglalm GmbH, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, die Fertigstellung des o.a. Vorhabens angezeigt und einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G eingebracht. Mit Eingabe vom 19.03.2025 wurden Nachreichunterlagen eingebracht.*

*Von der Antragstellerin wurden folgende, für den Fachbereich Abfalltechnik relevante Unterlagen vorgelegt:*

#### **Einreichung vom 05.06.2024**

*[1] 1. Fertigstellungsanzeige vom 02.02.2024 samt Antrag nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000*

*[2] 2. Geringfügige Änderungen*

- [2a] 02a Projektmodifizierung, Wohlmuth Rechtsanwalts KG, 02.09.2020*
- [2b] 02b Beschreibung der Projektmodifikation inkl. No-Impact-Statements, davitech GmbH, 20.08.2020*
- [2c] 02c 118-14\_EP\_001 Lageplan, davitech GmbH, 28.04.2020*
- [2d] 02d 118-14\_EP\_002 Übersichtslageplan, davitech GmbH, 28.04.2020*

*[3] 4. Zu den Auflagen*

#### **Nachreichung vom 19.03.2025**

*[4] 1. 01 Verbesserungsauftrag und Evaluierungsergebnisse  
g. Abfalltechnik*

*[5] 2. 02 Zu den Auflagen*

*Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass es im Zuge der Ausführungen geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung gab. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:*

- Änderung der Anlagentype von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-3.45 HTq*
- Leistungserhöhung von 3,3 MW auf 3,45 MW je WEA, sohin insgesamt von 29,7 MW auf 31,05 MW*
- Abweichungen bei den Standortkoordinaten und Anlagenhöhe*
- Abweichungen in der Betriebsphase*

- *Abweichungen in der Verkabelung*

### **Ortsaugenschein**

*Es wurde kein Ortsaugenschein durchgeführt.*

### **Zweitevaluierung**

*Zu den als geringfügig angeführten Abweichungen gegenüber dem UVP-Genehmigungsbescheid wird aus abfalltechnischer Sicht festgehalten, dass die Änderungen nicht den Fachbereich Abfalltechnik betreffen.*

*In [2b] Kapitel 2.9 wird diese Feststellung dahingehend bestätigt, als dass es durch die Projektänderung zu keinen zusätzlichen Projektauswirkungen hinsichtlich Abfallwirtschaft kommt.*

### **Auflagenerfüllung**

*Im Genehmigungsbescheid GZ: ABT13-11.10-392/2015-90 vom 08.08.2019 sind im Kapitel 3.2 für den Fachbereich Abfalltechnik sechs Auflagen angeführt. Die jeweiligen Unterlagen, Berichte, Bestätigungen und dergleichen sind der zuständigen Behörde spätestens im Rahmen des UVP-Abnahmeverfahrens vorzulegen. Für den Fachbereich Abfalltechnik wird explizit die Auflage 4 (Aufzeichnungspflicht anfallender Abfälle in der Bauphase) hervorgehoben.*

*Auflage 1): Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 nicht entspricht, ist nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.*

*Den vorliegenden Unterlagen ist in [5] die geotechnische Stellungnahme der geotechnischen Baubegleitung (Fa. INSITU Geotechnik ZT GmbH, 8010 Graz), datiert mit 27.01.2025 zu entnehmen. Darin wird bestätigt, dass das angefallene Aushubmaterial zufolge der visuellen und organoleptischen Beurteilung keine Anzeichen von Verunreinigungen aufgewiesen hat. Das Aushubmaterial wurde an Ort und Stelle wieder eingebaut. Eine Verfuhr bzw. Deponierung ist nicht erfolgt.*

*Der Auflage 1 wurde durch die Angabe der geotechnischen Baubegleitung hinreichend entsprochen.*

*Auflage 2) Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den BE-Flächen ist vor Baubeginn ein Lagerkonzept zu erstellen. Dabei sind die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und -behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachzuweisen.*

*Den vorliegenden Unterlagen ist in [5] ein Lagerkonzept zu entnehmen. Dem Lagerkonzept sind die zwischenzulagernden Abfälle nach Abfallqualität, Gefährlichkeitskriterium, Einteilung Verwertung/Entsorgung, ob die Zwischenlagerung im Freien durchgeführt wurde und die Art der*

*Sammelbehälter aufgelistet. Sämtliche Abfallqualitäten, mit Ausnahmen von Holz-, Baum- und Strauchschnitt und Fäkalien, wurden in geschlossenen Containern bis zur weiteren Verwertung zwischengelagert.*

*Die Lagerung von Holz-, Baum- und Strauchschnitt erfolgte in loser Schüttung, die Fäkalien wurden in mobilen WC-Anlagen bis zur wöchentlichen Entleerung gelagert.*

*Aus abfalltechnischer Sicht entspricht das Lagerkonzept mit überwiegender Lagerung in geschlossenen Containern dem derzeitigen Stand der Technik.*

*Der Auflage 2 wurde hinreichend entsprochen.*

*Auflage 3) Die Lagerung frischer Betonabfälle darf ausschließlich in dichten Containern erfolgen.*

*Den vorliegenden Unterlagen ist in [5] ein Auszug aus dem Abschlussbericht der ökologischen Bauaufsicht (Fa. Freiland Umweltconsulting ZT GmbH), datiert mit Februar 2024 zu entnehmen. Darin wird anführt: Für die Auswaschung der Betonmischwägen wurde an jeder Kranstellfläche eine Stelle zur geordneten Entsorgung hergestellt. Frische Betonabfälle wurden umgehend von der Baustelle entfernt, eine Zwischenlagerung war daher nicht notwendig.*

*Der Auflage 3 wurde durch die Angabe der ökologischen Bauaufsicht hinreichend entsprochen.*

*Auflage 4) Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen zumindest monatlich der örtlichen Bauaufsicht zu übergeben.*

*Den vorliegenden Unterlagen ist in [5] die „Massenbilanz der Bauphase - WP Stanglalm“ zu entnehmen. Die Darstellung der gesamten Massenbilanz der Bauphase listet die angefallenen Abfälle der Errichtungsphase nach Abfallqualität (Abfallschlüsselnummer), Menge und Verbleib (Entsorgungsunternehmen) auf. In Summe wurden 737,33 t an Abfällen extern entsorgt.*

*Hierfür wurden Lieferscheine/Entsorgungsnachweise vorgelegt, welche die ordnungsgemäße Übergabe der Abfälle an einen hierfür befugten Sammler und Behandler gem. § 24a AWG 2002 bzw. den Verbleib der Abfälle dokumentiert.*

*Der Auflage 4 wurde durch die Vorlage der im Befund angeführten Unterlagen hinreichend entsprochen.*

*Auflage 5) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich, dass einen Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder Kohlenwasserstoffe im Eluat: von größer 5 mg/kg TM gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl. II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl. II Nr.178/2000 aufweist.*

*Unter [5] sind unkommentierte Angaben (Fotos und Liefer- bzw. Wiegescheine) hinsichtlich der Auflage 5 angeführt.*

*Die Fotos zeigen fünf Säcke mit Ölbindemittel zu je 20 l, womit Bindemittel im Ausmaß von 100 l bereitgehalten wird.*

*Den unkommentierten Angaben zu Auflage 5 sind Angaben zu zwei Schadenfällen bzw. der Entsorgung von ölverunreinigtem Aushubmaterial mit der Abfallschlüsselnummer 31423 über die Fa. Saubermacher zu entnehmen, womit verunreinigtes Erdreich der Auflage 5 entsprechend als gefährlicher Abfall durch einen befugten Entsorger entsorgt wurde.*

*Der Auflage 5 wird durch die Fotodokumentation und den Entsorgungsnachweisen hinreichend entsprochen bzw. handelt es sich um eine Dauerauflage, welche für den Zeitraum des Betriebs weiterhin Gültigkeit hat bzw. einzuhalten ist.*

*Auflage 6) Die bei allfälligen Störfällen anfallenden Abfälle (einschließlich verunreinigter Böden) sind nachweislich einem befugten Sammler oder Entsorger zu übergeben.*

*Den vorliegenden Unterlagen ist in [5] eine Bestätigung der Fa. Windpark Stanglalm GmbH, 8670 Krieglach, (Unterschrift DI Christoph Gmoser – Geschäftsführer), undatiert, zu entnehmen. Darin wird angeführt: hiermit bestätigt die Windpark Stanglalm GmbH, dass die bei etwaigen Störfällen anfallenden Abfälle (einschließlich verunreinigte Böden) nachweislich einem befugten Sammler oder Entsorger übergeben werden.*

*Der Auflage 6 wird durch die Bestätigung hinreichend entsprochen bzw. handelt es sich um eine Dauerauflage, welche für den Zeitraum des Betriebs weiterhin Gültigkeit hat bzw. einzuhalten ist.*

**Zu a)**

*Die vorliegenden Unterlagen sind hinsichtlich einer abfalltechnischen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend. Eine abschließende Beurteilung liegt mit ggst. Fachgutachten vor.*

**Zu b) bis d)**

*Die beantragten Projektänderungen haben keine Auswirkungen auf den Fachbereich Abfalltechnik.*

**Zu e)**

*Den Unterlagen sind für die sechs Auflagen/ Nebenbestimmungen des Fachbereichs Abfalltechnik Angaben bzw. Nachweise hinsichtlich deren Erfüllung zu entnehmen. Die Auflagen/Nebenbestimmungen des Fachbereichs Abfalltechnik können als erfüllt beurteilt werden. Die fachlichen Ausführungen sind dem ggst. Fachgutachten zu entnehmen.*

**Zu f)**

*Die mit Genehmigungsbescheid GZ: ABT13-11.10-392/2015-90 vom 08.08.2019 vorgeschriebenen Auflagen 1 – 4 beziehen sich auf die Bauphase und scheinen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen obsolet. Die Auflagen 5 und 6 sind Dauerauflagen, welche sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase Gültigkeit haben. Eine rechtliche Würdigung zur Aufhebung der Auflagen obliegt der zuständigen Behörde.*

## 9.2. Boden und Fläche

### Stellungnahme vom 19.09.2024 (Auszug)

#### **„[...] IV. Beantwortung**

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Einreichung des Verfahren vor der Novelle der UVP-Gesetzes stattgefunden hat und somit kein separates Gutachten für das Schutzgut Boden & Fläche vorhanden ist und auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes mit Flächenbilanzen nicht erforderlich ist. Erst mit der UVP-G-Novelle 2023 wurde dies eingeführt. Aus diesem Grund wird von mir kein Gutachten im eigentlichen Sinn erstellt, sondern es werden die in Punkt III gestellten Fragen beantwortet.

1. Aus fachlicher Sicht ist eine Abnahme des Vorhabens möglich und es wurden alle Verwaltungsvorschriften eingehalten. Es sind keine Ergänzungen in den Unterlagen nötig.
2. Ein Ortsaugenschein ist nicht nötig.
3. Eine Erstellung eines Fachgutachtens ist nicht nötig, da zum Zeitpunkt der Einreichung das Schutzgut Boden & Fläche noch nicht in dieser Form vorgeschrieben war.
4. Es werden nachstehend die Fragen außerhalb eines Fachgutachtens beantwortet:
  - a. Die Unterlagen sind ausreichend.
  - b. Die Abweichungen sind geringfügig und haben keine Auswirkung auf das Schutzgut Boden & Fläche.
  - c. Es sind keine weiteren nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu befürchten.
  - d. Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bisher durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden.
  - e. Ist nicht relevant.
  - f. Ist nicht relevant.“

### Stellungnahme vom 03.06.2025 (Auszug)

„[...] Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die Einreichung des Verfahrens vor der Novelle des UVP-Gesetzes stattgefunden hat und somit kein separates Gutachten für das Schutzgut Boden & Fläche vorhanden ist und auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes mit Flächenbilanzen nicht erforderlich ist. Erst mit der UVP-G-Novelle 2023 wurde dies eingeführt. Nachfolgend die Dokumentation aus der Ökologischen Bauaufsicht (ÖkBA):

17. Im Zuge der Begehungen war ersichtlich, dass **die Auflage eingehalten** wurde.
18. Der Ober- und Unterboden wurden getrennt voneinander gelagert (die Dokumentation gemäß Auflage Nr. 26 Beweissicherung).
19. Die Humuslager wurden in Abstimmung mit der ÖkBa angelegt, es fanden keine Abschwemmungen des gelagerten Materials statt.
20. Die Humusmieten wurden mit einem von der ÖkBA vorgegebenen Saatgut angesät. Es wurde während der gesamten Bauphase kein Neophytenaufkommen dokumentiert.
21. Die Bodenmächtigkeiten wurden vom Konsensinhaber dokumentiert. Der entsprechende Bericht liegt dem Abschlussbericht bei (vgl. Auflage Nr. 26 Beweissicherung). Der seitlich gelagerte Boden wurde wiederaufgebracht.

22. In der Zeit der Rekultivierung fanden keine Niederschlagsereignisse statt, somit wurde kein vernässter Oberboden aufgebracht.

23. Es fanden keine Befahrungen der Humuslager statt.

25. Um eine Manipulation des Bodens möglichst zu minimieren, fand die Wiederaufbringung erst nach Abschluss der Bauarbeiten am jeweiligen Anlagenstandort statt. So wurde gewährleistet, dass der aufgebrachte Boden nicht befahren wurde.

26. Die Aufgabe der bodenkundlichen Bauaufsicht wurde von der ÖkBA übernommen. Im Zuge von regelmäßigen Begehungen wurde auf die Einhaltung der bewilligten Baufeldgrenzen geachtet, um eine minimale Bodenbeanspruchung zu gewährleisten. Die Dokumentation des Boden-Ist-Zustands und der Bauphase wurde vom Konsensinhaber übernommen und mit dem Zwischenbericht 2021 der ÖkBa an die Behörde übermittelt.

Der Bericht über die Rekultivierung wurde im Anhang des Abschlussberichts übermittelt. Hier wurde an Hand von Fotos der Fortschritt in der Bauphase und die Umsetzung der Auflagen dokumentiert. Aus diesen Aufzeichnungen sowie der Fotodokumentation ist ersichtlich, dass alle Auflagen und Maßnahmen positiv erledigt und erfüllt wurden. Somit ergibt sich keine Änderung der Gesamtbeurteilung des Projektes.

#### Gesamtbeurteilung

Die Auswirkungen sind derart gering auf das Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktion, und erreichen weder aus qualitativer noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß. Damit ist aus bodenkundlicher Sicht und auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes „Windpark Stanglalm“ der Windpark Stanglalm GmbH gegeben.“

### **9.3. Landschaft, Sach- und Kulturgüter**

„[...] Das Projektgebiet des Windparks Stanglalm liegt im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag in den Gemeinden Stanz im Mürztal und St. Barbara im Mürztal und umfasst die Errichtung von neun Windenergieanlagen entlang der Mitterdorfer Alpe zwischen Stanglalm und Fuchseck. Im Zuge der Projektrealisierung kam es lt. vorliegenden Unterlagen zu Änderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt die bei Themenbezug in weiterer Folge verkürzt wiedergegeben werden. Details sind dem Gesamtgutachten zu entnehmen.

#### **1.1 Themenbezogen relevante Änderungen und Auswirkungen**

##### **1.1.1 Änderung der Anlagentype**

Anstelle der geplanten Vestas V112 wurden an allen Standorten Vestas V126-3.45 HTq mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 117 m errichtet. Damit sinkt die Nabenhöhe um 2 m, während sich die Gesamthöhe der Anlagen von 175 m auf 180 m erhöht.

*Kenndatenvergleich:*

**Tabelle 1:** Vergleich der allgemeinen Kenndaten zwischen V112 und V126

	Vestas V112	Vestas V126
Nennleistung	3.300 kW	3.450 kW
Rotordurchmesser	112 m	126 m
Nabenhöhe	119 m	117 m
max. Gesamthöhe	175 m	180 m
Einschaltwindgeschw.	2,5 m/s	3 m/s
Ausschaltwindgeschw.	25 m/s	27,5 m/s

*Tabelle 1 aus Unterlage Projektmodifikation*

*Infolge der Erhöhung des Rotordurchmessers erhöht sich auch die überstrichene Fläche (von 9852m<sup>2</sup> auf 12469 m<sup>2</sup>). Der Fundamentdurchmesser erhöht sich von 20 m auf 21 m, das erforderliche Betonvolumen wird aber verringert (von 660 m<sup>3</sup> auf 550 m<sup>3</sup>).*

### **1.1.2 Änderung der Koordinaten bei WEA 11 und 15**

*Aufgrund des größeren Rotordurchmessers wurden die WEA 11 um 7,8 m und die WEA 15 um 4 m verschoben, um keine zusätzlichen Grundstücke durch den Rotorüberstand zu berühren.*

*Die Eingriffsflächen bei den Kabeltrassen, Zufahrtswegen und Kranstellflächen bleiben unverändert.*

#### **1.1.2.1 Sichtbarkeit und Visualisierungen**

*In Anlage 7 der Unterlage 2b – Beschreibung der Projektmodifikation wird zu Veränderung der Sichtbarkeit infolge Veränderung des Anlagentyps/ Verschiebungen folgendes festgehalten:*

*Erwartungsgemäß steigt aufgrund der geplanten höheren Blattspitzenhöhe die Sichtbarkeit der Blattspitze. Der Anstieg der Sichtbarkeit im gesamten Untersuchungsgebiet beträgt aber lediglich 0,06% und ist daher vernachlässigbar.*

*Die Sichtbarkeit der Gondel sinkt aufgrund der geplanten geringeren Nabenhöhe im gesamten Untersuchungsgebiet um 0,02%. Die Änderung ist damit ebenso vernachlässigbar.*

*Die Sichtbarkeit des gesamten Rotorkreises ändert sich am deutlichsten, da durch die geplante Änderung die untere Blattspitzenhöhe von 63 auf 54 m über Grund absinkt. Die Sichtbarkeit nimmt im gesamten Untersuchungsgebiet um 0,12% ab.*

*Gesamt gesehen kommt es bei der Sichtbarkeit aufgrund der geplanten geringeren Nabenhöhe eher zu einer Verbesserung des Prognosezustands.*

*Es wurden vergleichende Visualisierungen an den nächstgelegenen Fotopunkten 4 (Gasthaus Ochnerbauer), 13a (Windkraftanlage Hochpürschling 5) und 13b (Leopold-Wittmaier-Hütte) erstellt. (Anhang 8 der Unterlage 2b).*

#### **1.1.2.2 Eisfallweiten**

*In Anhang 2 der Unterlage 2b - Beschreibung der Projektmodifikation - wird zu Veränderung der Eisfallweiten infolge Veränderung des Anlagentyps/ Verschiebungen folgendes festgehalten:*

*Aufgrund der geringeren Nabenhöhe der neu geplanten Anlagentype ist der vertikale Fallbereich nahezu ident. Eine Änderung der maximalen Windgeschwindigkeit zwischen der bisherigen*

Blattspitzenhöhe von 175 m und der neu geplanten Blattspitzenhöhe von 180 m ist vernachlässigbar. Es ist daher auf jeden Fall ausreichend, die bisherigen maximalen Eisfallweiten entsprechend der höheren Blattspitzenhöhe um 2,9% zu erhöhen.

Der Ersatzwanderweg verläuft lt. adaptiertem Plan 02f 118-14\_EP\_013 LP Eisabfall, Ersatzwanderweg, Baustellenabspernung trotz der größeren Eisfallflächen und der geplanten Koordinatenänderung durchgehend außerhalb der Eisfallflächen (siehe Abb.1)



Abb.1 Plan 02f 118-14\_EP\_013 LP Eisabfall, Ersatzwanderweg, Baustellenabspernung

### 1.1.2.3 Schattenwurf

In Anhang 6 der Unterlage 2b - Beschreibung der Projektmodifikation - wird zu Veränderung des Schattenwurfs infolge Veränderung des Anlagentyps/ Verschiebungen (auszugsweise) folgendes festgehalten: 7

- *Nahbereich der Windenergieanlagen: Die maximal mögliche theoretische und realistische Schattenwurfdauer im unmittelbaren Nahbereich nehmen um ca. 14% zu. Die maximal mögliche wirksame Schattenwurfdauer erhöht sich um ca. 1,5%.*
- *Schattenwurf durch statische Maschinenteile: Der Schattenwurf durch statische Maschinenteile verringert sich durch die Änderung der Anlagentype, weil diese einen kleineren Turm aufweist, während die Gondel bzgl. der Außenabmessungen unverändert bleibt. Durch die Positionsänderungen werden lediglich die Schattenwurfbereiche geringfügig verschoben.*

### 1.1.2.4 Schall

Lt. Stellungnahme der Müller BBM, Anhang 9 der Unterlage 2b ergeben sich durch die Änderung des Anlagentyps Änderungen bei den Emissionskennwerten (Schallleistungspegeln) der WEA. Diese nehmen im unteren und oberen Windgeschwindigkeitsbereich zu, während sie im mittleren Windgeschwindigkeitsbereich geringfügig abnehmen.

Die Veränderungen des Basispegels und des energieäquivalenten Dauerschallpegels zwischen dem genehmigten Projekt und dem abgeänderten Projekt werden aus schalltechnischer Sicht als geringfügig angesehen, da diese im kritischen Geschwindigkeitsbereich von 6 m/s bis 12 m/s mit Werten von unter 1 dB an allen betrachteten Immissionspunkten derart gering ausfallen, dass die Unterschiede weder subjektiv eindeutig erfassbar noch messtechnisch eindeutig nachweisbar sind.

Für den Fachbereich Schalltechnik ergeben sich somit durch die Projektänderung in der Bauphase keine, in der Betriebsphase nur geringfügige Veränderungen gegenüber den bisher dargestellten Auswirkungen.

### 1.1.3 Neuerrichtung Batteriespeicher

Beantragt werden Errichtung und Betrieb eines stationären Batteriespeichersystems mit einer Lade- bzw. Entladeleistung von 8,2 MW und einer Kapazität von 20 MWh.



Abb.2 Ausschnitt Plan 2.01 Lage Batteriespeicher bei WEA 18 8

Der geplante Batteriespeicher liegt östlich der Windenergieanlage WEA 18, welche die westlichste WEA des Windparks Stanglalm darstellt und liegt in einer Seehöhe von ca. 1250 müA.

Die Anlage umfasst lt. vorliegenden Plänen vier Batteriecontainer sowie zwei Wechselrichter- und Mittelspannungseinheiten.

Die Batteriecontainer sind in zwei parallel zueinander angeordneten Reihen dargestellt und werden jeweils mit einem Abstand von mindestens 3,00 Metern zum Zaun positioniert. Dieser Abstand gewährleistet sowohl die Einhaltung baurechtlicher Vorgaben als auch die notwendige Zugänglichkeit für Wartung und Betrieb.

Die Wechselrichtereinheiten sowie die Mittelspannungsstation (MV) sind im westlichen Teil des BESS-Betriebsareal vorgesehen.

Die Batteriespeicher und Wechselrichter/Mittelspannungseinheiten sind jeweils in Stahlcontainern mit Außenmaßen von rd. 6,06 x 2,44 x 2,90 m (lxbxh) untergebracht und werden in einem grünen Farbton gehalten (in etwa RAL 6013 schilfgrün).

Das Aufstellungsareal für das BESS-System umfasst eine Fläche von r. 34,7 x 15,3 m und wird zur Gänze mit einem 2,00 m hohen Aluminiumgitterzaun (rote Umrandung) eingefriedet, wie im Lage- und Erschließungsplan dargestellt. Im nordöstlichen Bereich des Grundstücks ist ein zweiflügeliges Einfahrtstor mit einer Breite von 5,0 m vorgesehen, das eine Zufahrt für Wartungsfahrzeuge und bauliche Anlieferungen ermöglicht.

Zur Erschließung der technischen Einheiten innerhalb des Grundstücks wird ein Betriebsweg angelegt, der vom Eingangstor ausgehend alle Container- und Schalteinheiten erschließt, Oberfläche: Schotterrasen

## **1.2 Nebenbestimmungen**

### Landschaft

106) Die Farbmarkierungen zum Schutz von Raufußhühnern (farbige Markierung des Mastfußes bis in 12 m Höhe) hat in Abstimmung mit dem Fachbereich Wildökologie zu erfolgen.

- Es wurde eine Farbmarkierung in abgestuften Grüntönen umgesetzt.

### Sach- und Kulturgüter

107) In das Beweissicherungs-Programm für die nächstgelegenen Gebäude (Maßnahme A-15 der Einreichunterlagen) sind auch die innerhalb der angegebenen Distanzen befindlichen Kulturgüter mit aufzunehmen.

- Die Durchführung der Beweissicherungsmaßnahmen wurde im Rahmen der 4. Nachreichung vom 19.03.2025 mit Dokument „Stellungnahme Bescheidaufgabe 107 Eigenaufgabe A-15“ durch TB Hainzl (ÖBA) bestätigt.

## **2) Beantwortung der Fragestellungen**

Aus fachlicher Sicht aus dem Blickwinkel der Themenbereiche Landschaft bzw. Sach- und Kulturgüter können die Fragen der Behörde wie folgt beantwortet werden:

### **2.1) UVP-G 2000 (Abnahme)**

Zu 4.1 a) Die themenbezogenen **Nebenbestimmungen wurden erfüllt** [...]

Zu 4.1 b) Es sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zu ergänzen

Zu 4.2 c) Aus dem Blickwinkel der Fachbereiche Landschaft, Sach- und Kulturgüter wurde das Projekt bescheidgemäß ausgeführt (abgesehen geringfügige Abweichungen)

### **2.2 Fragen UVP-G 2000 (geringfügige Abweichungen)**

Zu 4.2 d) Für den gegenständlichen Fachbereich sind insbesondere die Punkte „Abweichungen bei den Standortkoordinaten und Anlagenhöhen“ und die „Neuerrichtung Batteriespeicher“ relevant.

Anstelle der geplanten Vestas V112 wurden an allen Standorten Vestas V126-3.45 HTq mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 117 m errichtet. Damit sinkt die Nabenhöhe um 2 m, während sich die Gesamthöhe der Anlagen von 175 m auf 180 m erhöht. Zwar steigt die Gesamthöhe der Anlagen, womit auch in geringem Umfang eine Steigerung der Flächen mit potentiellen Sichtverbindungen entsteht, allerdings sinkt gleichzeitig die Nabenhöhe und damit die Höhe des visuell stärker wirksamen Mastes. In Relation zum bewilligten Konsens sind diese Abweichungen als geringfügig anzusehen. Die leichte Verschiebung zweier Anlagenstandorte hat themenbezogen keine Auswirkungen.

Der Batteriespeicher ist auf bzw. im Anschluss an die Kranstellfläche der westlichsten Windkraftanlage des Windparks (WEA 18) und damit in Nahelage zu dieser geplant und besteht aus einer Konstellation von sechs Containern, deren Farbgebung an jene der bestehenden Schaltstation angepasst wird. Das umgebende Areal wird mit einem Aluminiumgitterzaun eingezäunt.

*Die Batteriespeicheranlage ist innerhalb einer bestehenden Eingriffsfläche geplant, die durch die direkte Nähe zur WEA bereits stark anthropogen/technisch überprägt ist. Die Containeranlage passt sich in ihrer auffälligkeitsmindernden Farbgebung der typologisch ähnlichen Schaltstation an, sodass landschaftsbezogen lediglich geringe Auswirkungen ableitbar sind.*

*Die übrigen Änderungspunkte haben keine themenbezogene Relevanz.*

*Insgesamt sind die Abweichungen in Relation zum bereits erteilten Konsens themenbezogen als geringfügig einzustufen. 10*

*Zu 4.2. e) Durch diese Abweichungen sind themenbezogen keine anderen – als die im Rahmen der Genehmigung behandelten – nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.*

*Zu 4.2. f) Themenbezogen nicht relevant*

*Zu 4.2. g) Es sind aus fachlicher Sicht keine zusätzlichen Auflagen erforderlich*

### **Fragen nach den Materiengesetzen (geringfügige Abweichungen)**

*Der Fachbereich Landschaft ist von folgender Fragestellung betroffen:*

*Zu 4.3.3. Stmk Baugesetz*

***c) Sind die baulichen Anlagen inkl. Einfriedung so geplant, dass weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden noch eine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt wird?***

*Wie bereits im vorangegangenen Bewilligungsverfahren festgestellt wurde, sind bauliche Bestände im Standortraum nur vereinzelt in solitärer Lage vorhanden, sodass kein Straßen- oder Ortsbild gegeben ist. Die intensiv negativen Anlagenauswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Bewilligungsverfahren ausführlich dargestellt. Die gegebene Änderung der Anlagenhöhe bzw. die Verschiebung von zwei Anlagenstandorten bedingt keine relevante Änderung der Auswirkungsbeurteilung auf das Landschaftsbild.*

*Die Batteriespeicheranlage ist innerhalb einer bestehenden Eingriffsfläche geplant, die durch die direkte Nähe zur WEA 18 bereits stark anthropogen/technisch überprägt ist. Die Containeranlage passt sich in ihrer auffälligkeitsmindernden Farbgebung der typologisch ähnlichen Schaltstation an, sodass landschaftsbezogen im gegenständlichen Kontext keine wesentlichen Beeinträchtigungen ableitbar sind.*

*Die Beurteilung von Gefährdungen fällt nicht in das gegenständliche Fachgebiet; hinsichtlich der übrigen Fragestellungen zum Baugesetz wird auf die Ausführungen des bautechnischen ASV verwiesen.“*

## **9.4. Umweltmedizin**

*„[...] Umweltmedizinische Stellungnahme vom 23.07.2025:*

*Windpark Stanglalm Bescheidaufgabe 131 und Dokumentation, dass Leopold-Wittmaier Hütte nicht dauerhaft bewohnt worden ist und wird*

*Mit Schreiben vom 10.07.2025 ist seitens der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat UVP- und Energierecht, das Ersuchen ergangen, eine Stellungnahme zur umweltmedizinischen Auflage 131 und Dokumentation, dass die Leopold- Wittmaier- Hütte sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase nicht dauerhaft bewohnt worden ist und wird, zu verfassen. Folgende Fragen sind zu beantworten.*

*Sind die Projektunterlagen aus fachlicher Sicht für die Abnahme des Vorhabens nach den Verwaltungsvorschriften vollständig und zur Beurteilung ausreichend?*

*Allfällige Mängel oder notwendige Ergänzungen der Unterlagen mögen möglichst vollständig und präzise aufgelistet werden, damit die Behörde entsprechende Verbesserungsaufträge erlassen kann.*

*Vom Antragsteller sind folgende Projektunterlagen nachgereicht worden:*

*Nachreichung vom 21.05.2025*

*1) Eine Bestätigung der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürtal, dass die Leopold-Wittmaier- Hütte seit Jahrzehnten nicht dem dauerhaften Wohnen dient bzw. das Objekt als Schutzhütte geführt wird.*

*2) Eine Bestätigung, dass im Zuge der Bauarbeiten sämtliche Vorgaben zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingehalten, emissionsarme Geräte und Maschinen verwendet, emissionsreduzierende Maßnahmen soweit möglich getroffen und die Verwendung der entsprechenden Schutzausrüstung sichergestellt wurde.*

*Ad 1) Eine Dokumentation, dass die Leopold-Wittmaier-Hütte sowohl während der Bau- als auch Betriebsphase nicht dauerhaft bewohnt worden ist und wird, ist erfolgt.*

*Somit ist diese Auflage aus humanmedizinischer Sicht erfüllt.*

*Ad 2) Eine Bestätigung, dass sämtliche Vorgaben zum Schutz der ArbeitnehmerInnen eingehalten werden, emissionsarme Geräte und Maschinen verwendet werden und emissionsreduzierende Maßnahmen getroffen werden, liegt vor. Somit ist die Auflage 131 aus humanmedizinischer Sicht erfüllt.*

*Umweltmedizinisches Fachgutachten vom 22.09.2025:*

## **5 FACHBEFUND**

*Die für die umweltmedizinische Beurteilung relevanten Inhalte finden sich einerseits in den Einreichunterlagen:*

- Fertigstellungsanzeige samt Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom 02.02.2024*
- Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom 20.06.2025 (Batteriespeichersystem)*

*sowie in den oben aufgezählten Fachgutachten der technischen Amtssachverständigen.*

### **A) BESCHREIBUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN:**

*Bezüglich der Beschreibung der Rahmenbedingungen der baulichen Anlage, der Betriebsvorgänge sowie der Emissionsquellen wird auf den Genehmigungsbescheid, die Einreichunterlagen für die Abnahme sowie die vorliegenden technischen Amtssachverständigen-Gutachten verwiesen.*

### **B) BESCHREIBUNG DER RELEVANTEN MESSERGEBNISSE:**

*Schalltechnisches Fachgutachten vom 09.04.2025 (Auszug)*

*a. Die eingereichten Unterlagen sind zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend.*

- b.** Die beantragten Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) sind als fachlich geringfügig einzustufen und sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 UVP-G 2000 nicht zu erwarten.
- c.** Durch diese Abweichungen sind andere oder zusätzliche – als die im Rahmen der Genehmigung behandelten – nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn nicht zu erwarten. Die auftretenden zusätzlichen Schallimmissionen bewegen sich in einer Größenordnung von maximal 0,4 dB und sind aus schalltechnischer Sicht nicht relevant.
- d.** Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden, indem die Abweichungen den Genehmigungsvoraussetzungen im § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen.
- e.** Die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen können als erfüllt bezeichnet werden.
- f.** Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

Immissionstechnisches Fachgutachten vom 23.05.2025 (Auszug)

- zu a) Die Unterlagen können als ausreichend bezeichnet werden.
- zu b) Die beantragten Abweichungen können als fachlich geringfügig eingestuft werden.
- zu c) Durch die beantragten Abweichungen sind keine anderen oder zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.
- zu d) die Abweichungen entsprechend den Genehmigungsvoraussetzungen im § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 und widersprechen also nicht den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.
- zu e) Mittels der mit der Nachreichung vom 19.3.2025 übermittelten Dokumente kann der Nachweis der Erfüllung der von Seiten der Immissionstechnik formulierten Nebenbestimmungen als erbracht angesehen werden.
- zu f) Sämtliche über den Fachbereich Luft und Klima formulierte Nebenbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Errichtungsphase und sind folglich nach Fertigstellung des Vorhabens an sich obsolet. Die Entscheidung, ob eine Aufhebung sinnvoll ist, wird der Behörde überlassen.

Elektro und -lichttechnisches Fachgutachten vom 12.09.2025 (Auszug)

**a)** Sind die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, vorgeschriebenen Auflagen (Nebenbestimmungen) erfüllt?

Aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht kann festgestellt werden, dass nunmehr die Auflagenpunkte 27 bis 67 (Elektrotechnik) erfüllt sind. Diesbezüglich wird auf das Schreiben vom 30.09.2024, GZ: ABT15-42440/2018-30 (Bezug: ABT13-56398/2024-9), auf das Schreiben vom 30.04.2025, GZ: ABT15-42440/2018-51 (Bezug: ABT13-56398/2024-49), sowie auf die Niederschrift vom 26.05.2025, GZ: ABT13-56398/2024-71, hingewiesen. Die Unterlagen für das Eiserkennungssystem wurden nachgereicht und sind diese ausreichend. Gleiches gilt für die Nachweise für die fachliche Eignung von Herrn Ing. Jürgen Hofer. Die Erfüllung bzw. Einhaltung des Auflagenpunktes 48) wurde im Zuge des Ortsaugenscheines am 26.05.2025 festgestellt.

**b)** Sind Auflagen (Nebenbestimmungen) des Bescheides Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Auflagen vorzuschreiben?

Zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich.

Auflage Nr. 39) lautet neu:

*Sobald bei einer Windenergieanlage Eisansatz oder Vereisung detektiert wird, ist die Windenergieanlage abzuschalten und sind alle Eiswarnleuchten einzuschalten.*

*Auflage Nr. 47) lautet neu:*

*Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig.*

*c) Wurde der Windpark Stanglalm - abgesehen von den zur nachträglichen Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen - entsprechend dem Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?*

*Aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht kann festgestellt werden, dass der Windpark Stanglalm entsprechend dem Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt wurde.*

*Fragen UVP-G 2000 (geringfügige Abweichungen)*

*d) Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum bereits erteilten Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?*

*Anmerkung: Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen.*

*Aus elektrotechnischer Sicht sind folgende Abweichungen relevant:*

- *Änderung der Anlagentypen von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-3.45 HTq, (Erhöhung der Gesamtleistung von 29,7 MW auf 31,05 MW)*
- *Abweichungen bei den Standortkoordinaten und Anlagenhöhen*

*Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird mitgeteilt, dass die o. a. Abweichungen in Relation zum bereits erteilten Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen sind.*

*e) Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren Rechten nachteilig berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein? Wenn ja: Welche Nachbarn (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret von den Abweichungen potentiell betroffen (Parteien-/Beteiligten-/Immissionskreis)?*

*Durch die o. a. Abweichungen sind aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.*

*f) Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu? JA!*

*g) Sind zusätzliche Auflagen (Nebenbestimmungen) vorzuschreiben?*

*Für die Windkraftanlagen sind aus elektrotechnischer Sicht keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Für den „Batteriespeicher“ sind zusätzliche Auflagen erforderlich (siehe dazu Gutachten).*

*Hydrogeologisches Fachgutachten vom 08.05.2025 (Auszug)*

*ad a) Für die gegenständlichen Fachbereiche Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie: JA, die Unterlagen (im Wesentlichen die Unterlagen zur Erfüllung der Auflagenpunkte) sind ausreichend*

*ad b) Die beantragten geringfügigen Abweichungen betreffen die gegenständlichen Fachbereiche Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie nicht bzw. haben keine Auswirkungen auf selbige*

*ad c) Für die gegenständlichen Fachbereiche Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie: NEIN*

*ad d) Für die gegenständlichen Fachbereiche Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie: JA*

*ad e) Für die gegenständlichen Fachbereiche Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie: keine relevanten Nebenbestimmungen*

*ad f) Für die gegenständlichen Fachbereiche Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie: NEIN (keine relevanten Nebenbestimmungen)*

*ad h) Für den Fachbereich Geologie/Geotechnik: die geotechnischen Voraussetzungen werden durch die geringfügigen Verschiebungen der Maststandorte bzw. durch die Änderung des Anlagentypes nicht verändert bzw. können die diesbezüglich geforderten technischen Voraussetzungen nach dem II. Hauptstück des Stmk BauG (§5) eingehalten werden.*

*Die Fragen g) sowie i) bis k) sind für die gegenständlichen Fachbereiche Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie nicht relevant*

## **6 GUTACHTEN IM ENGEREN SINN**

### **6.1 Schallimmissionen**

*Laut Fachgutachten ergeben sich für den Fachbereich Schalltechnik in der Bauphase keine und in der Betriebsphase nur geringfügige Veränderungen. Auch in Bezug auf Erschütterungen kommt es zu keinen relevanten Änderungen. Die beantragten Abweichungen sind als fachlich geringfügig einzustufen, und es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten. Die Nebenbestimmungen können als erfüllt bezeichnet werden.*

### **6.2 Immissionstechnik**

*Laut Fachgutachten wurde der Nachweis der von Seiten der Immissionstechnik formulierten Nebenbestimmungen 102 - 105 erbracht. Diese Nebenbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Errichtungsphase. Die beantragten Abweichungen können als geringfügig eingestuft werden.*

### **6.3 Elektrotechnik und Lichttechnik**

*Laut Fachgutachten sind aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht die Auflagenpunkte 27 - 67 erfüllt. Die Abweichungen sind aus fachlicher Sicht als geringfügig einzustufen.*

### **6.4 Eiswurf und -fall**

*Laut Fachgutachten wurden die Auflagen 39 und 47 neu formuliert. Die Unterlagen für das Eiserkennungssystem wurden nachgereicht.*

### **6.5 Geotechnik**

*Laut Fachgutachten wurden die Auflagenpunkte (77 - 101) in den nachgereichten Stellungnahmen ausreichend behandelt, und die relevanten Punkte wurden projektgemäß umgesetzt.*

## **6.6 GUTACHTERLICHE FRAGENBEANTWORTUNG**

*In der Zusammenschau der Punkte 6.1 - 6.5 können daher die gestellten Fragen aus umweltmedizinischer Sicht wie folgt beantwortet werden:*

*a) Sind die im Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, vorgeschriebenen Auflagen (Nebenbestimmungen) erfüllt?*

*ad a) Die für das Projekt einschlägigen umweltmedizinisch relevanten Auflagen können als erfüllt bezeichnet werden. Der Nachweis zu Auflage 131 wurde erbracht und eine Bestätigung, dass die Leopold-Wittmaier-Hütte nicht dauerhaft bewohnt ist, liegt vor.*

b) Sind Auflagen (Nebenbestimmungen) des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, aufzuheben oder abzuändern, oder sind zusätzliche Auflagen vorzuschreiben?

ad b) Nein, es sind aus umweltmedizinischer Sicht keine Auflagen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben.

c) Wurde der Windpark Stanglalm – abgesehen von den zur nachträglichen Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen – entsprechend dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?

ad c) Ja, soweit aus umweltmedizinischer Sicht beurteilbar.

d) Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum bereits erteilten Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?

Anmerkung: Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen.

ad d) Ja, die beantragten Abweichungen können bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung als fachlich geringfügig mitgetragen werden und es sind keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.

e) Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren Rechten nachteilig berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein?

Wenn ja: Welche Nachbarn (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret von den Abweichungen potentiell betroffen (Parteien-/Beteiligten-/Immissionskreis)?

ad e) Nein, es sind durch diese Abweichungen keine anderen – als die im Rahmen der Genehmigung behandelten – nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu befürchten.

f) Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie – nach den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung – dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?

ad f) Ja, die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden.

g) Sind zusätzliche Auflagen (Nebenbestimmungen) vorzuschreiben?

ad g) Aus umweltmedizinischer Sicht sind keine weiteren Auflagen vorzuschreiben.“

## 9.5. Elektrotechnik und Lichttechnik

### „[...]\_Gutachten

*Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Grund der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr.308/2020 idgF. BGBl. II Nr. 329/2024 für verbindlich erklärten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente ex lege einzuhalten sind, ohne dass es gesonderter Vorschriften bedarf. Bei der Anwendung von nicht verbindlichen aber in der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr.308/2020 idgF. BGBl. II Nr. 329/2024 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind die allgemeinen Sicherheitsanforderungen des Elektrotechnikgesetz 1992 (§ 3 Abs 1 und 2) als erfüllt anzusehen.*

*Die Befugnis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln richtet sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften.*

### Energiekabelverlegung:

*Für die Verlegung von Hochspannungskabeln sowie von Energie-, Steuer- und Messkabeln stellen grundsätzlich die Vorschriften der „OVE E 8120: 2017-07-01 "Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln" den Stand der Technik dar.*

### Hochspannungsanlagen:

*Bei der Errichtung von Hochspannungsanlagen sind ex lege die die Bestimmungen der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" einzuhalten (verbindlich erklärt in der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr.308/2020 idgF. BGBl.II Nr.329/2024).*

*Bei der Errichtung von Hochspannungsanlagen sind darüber hinaus auch die Bestimmungen der OVE EN IEC 61936-1:2023-03-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" (mit Ausnahme des Abschnitts 10) einzuhalten. Bei der Errichtung von Erdungsanlagen von Hochspannungsanlagen sind die Bestimmungen der OVE EN 50522:2023-11-01: "Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV" (beide kundgemacht in der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr.308/2020 idgF. BGBl. II Nr.329/2024) - ersetzt Abschnitt 10 der o.a. OVE EN IEC 61936-1 - zu berücksichtigen.*

### Brandschutz:

*In der OVE EN IEC 61936-1 werden Regelungen zum Brandschutz getroffen. In der OVE Richtlinie R 12-1, Ausgabe: 2025-06-01 „Brandschutz in elektrischen Anlagen Teil 1: Ergänzende Brandschutzanforderungen an Transformatorstationen, Kompakt-Transformatorstationen“, sind dazu dem Stand der Technik entsprechende, konkretisierende Festlegungen enthalten.*

*Bezüglich Brandschutz wird auf das Gutachten des bau - und brandschutztechnischen Amtssachverständigen verwiesen.*

### Störlichtbogenschutz:

*Schaltanlagen sind nach OVE-Richtlinie R 1000-3 so zu errichten sind, dass das Bedienpersonal und die Anlage gegen das Auftreten sowie die Auswirkungen von Störlichtbögen entsprechend geschützt werden.*

*Der Nachweis, dass das Bedienpersonal ausreichend geschützt ist, gilt als erbracht bei Einsatz nach der ÖVE/ÖNORM EN 62271-200 typgeprüfter und entsprechend störlichtbogenqualifizierter Anlagen.*

Niederspannungsanlagen – Berührungsschutz:

Gemäß OVE E 8101 ist in Österreich ein dreistufiges Konzept zum Schutz gegen elektrischen Schlag umzusetzen:

- 1) Basisschutz
- 2) Fehlerschutz
- 3) Zusatzschutz

**→ Die Mangelfreiheit und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist durch Erstprüfungen bzw. durch wiederkehrende Prüfungen nachzuweisen**

Blitzschutzsystem und Erdung der Batteriecontainer und der MV Power Stationen (MVPS):

Die Container der Batteriespeichersysteme und der beiden MVPS-Stationen werden im Freien aufgestellt und wird die Energie in das öffentliche Energieversorgungsnetz eingespeist. Daher ist es erforderlich die Container und die beiden MVPS-Stationen mit einem entsprechenden Erdungssystem sowie Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zu schützen. Zusätzliche Fangvorrichtungen sind nicht erforderlich, da sich die gegenständlichen Anlagenteile im Schutzbereich der Windkraftanlage 18 befinden. Das Erdungssystem der Windkraftanlage 18 ist einzubinden.

Hinweise:

- 1.) Die auf Grund der Elektrotechnikverordnung 2020 i.d.F. BGBl.II Nr.308/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 329/2024 für verbindlich erklärten SNT-Vorschriften sind ex lege einzuhalten, ohne dass es gesonderter Vorschreibungen bedarf.
- 2.) Es wird darauf hingewiesen, dass sich elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel in Anlehnung an die Elektroschutzverordnung (§2(1) ESV 2012) stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden müssen. Der Nachweis des sicheren Zustandes erfolgt durch wiederkehrende Prüfungen. Für die wiederkehrenden Prüfungen ist die OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5“ idgF. als Stand der Technik anzuwenden.
- 3.) Die Prüfungen der elektrischen Anlagen sind in Anlehnung an die Elektroschutzverordnung (ESV 2012 § 11) mit Prüfbefunden zu dokumentieren und sind Schaltpläne und Unterlagen bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen oder Ausscheiden der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren.
- 4.) Blitzschutzanlagen/Erdungsanlagen sind in Anlehnung an die Elektroschutzverordnung (ESV 2012 § 15) vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen; die Prüfung hat durch eine Elektrofachkraft zu erfolgen.
- 5.) Das Blitzschutzsystem ist in Anlehnung an die Elektroschutzverordnung (ESV 2012 § 15 Abs 3 Z 1) alle DREI Jahre wiederkehrend zu prüfen.
- 6.) Es wird darauf hingewiesen, dass die von den Herstellern von Betriebsmitteln erstellten Betriebsanleitungen einzuhalten sind.

- 7.) An den Zugangstüren der Batteriespeichieranlagen sind gemäß OVE EN ISO 62485-2 in Verbindung mit den Symbolen der ÖNORM EN ISO 7010 folgende Zeichen anzubringen:
- das Verbotssymbol P003: "Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten"
  - das Warnsymbol W012: "Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung" (wenn 60 VDC überschritten wird)
  - das Warnsymbol W026: "Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien"

Aus elektrotechnischer Sicht kann festgestellt werden, dass durch die gegenständlichen elektrischen Anlagen das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden und bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Anlagen (bei projektgemäßer Errichtung) keine Bedenken, wenn folgende Auflagen erfüllt bzw. eingehalten werden:

- 1.) Mit der Errichtung der gegenständlichen Hochspannungsanlagen ist ein/e zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechnete/s Person/Unternehmen zu beauftragen. Von dieser/m ist nach Fertigstellung eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie der OVE EN IEC 61936-1: 2023-03-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" in Kombination mit den Bestimmungen der OVE EN 50522: 2023-11-01: "Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV" entsprechen.
- 2.) Für die gegenständlichen Hochspannungsschaltanlagen ist eine Bestätigung des Schaltanlagenherstellers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass bei der Errichtung bzw. beim Einbau in die gegenständlichen Stationen die der Störlichtbogenqualifikation dieses Schaltanlagentyps zu Grunde gelegten Aufstellungsbedingungen eingehalten worden sind.
- 3.) Für die gegenständlichen Transformatorstationen sind statische Nachweise zu erbringen, aus denen hervorgeht, dass die statisch relevante Konstruktion der jeweiligen Station, den zu erwartenden Druckbelastungen, verursacht durch einen Störlichtbogen, standhalten kann.
- 4.) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
- 5.) Die Verlegung aller gegenständlicher Energiekabel ist in Form von Ausführungsplänen (Trassenplänen) wie folgt zu dokumentieren:
  - Einmessplan im Maßstab 1:1000

- *Lageplandetails im Maßstab 1:250 (oder feiner), aus dem die Lage von Kabelsystemen im Bereich von Stationsanbindungen ersichtlich ist.*
- *Darstellung von Künettenschnitten, wenn mehrere Hochspannungskabelsysteme parallel mit anderen Kabelsystemen in einer gemeinsamen Künette verlaufen.*

Planunterlagen, die dem Ist-Stand entsprechen, sind auf Anlagenbestandsdauer im Unternehmen zu verwahren.

- 6.) *Über die ordnungsgemäße Ausführung des kontinuierlich (dauernd) wirksamen Isolationsüberwachungssystems (Typ AC/DC IMD) gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist eine Bescheinigung von einem befugten Elekrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) der Behörde zu übermitteln. Die Einstellwerte für Alarm und Abschaltung sind dabei bekannt zu geben.*
- 7.) *Die gesamte Batterie-Speicheranlage ist mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 in der Blitzschutzklasse III zu schützen. Die ordnungsgemäße und mangelfreie Ausführung ist von einem befugten Elekrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) zu bescheinigen.*
- 8.) *Von einem befugten Elekrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) ist zu bescheinigen, dass die Erdungssysteme der Schalt- und Transformatorstationen sowie der Speicheranlagen mit dem Erdungssystem der Windkraftanlage 18 vermascht und somit eingebunden wurde.*
- 9.) *Vor Inbetriebnahme der Batteriespeicheranlage ist der Behörde eine EU-Konformitätserklärung vorzulegen.*
- 10.) *Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein befugtes Elekrounternehmen (Gewerbe der Elektrotechnik) oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG zu beauftragen. Von diesem/dieser ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass die Prüfung gemäß ÖVE E 8101 - Abschnitt 600.5“ idgF. erfolgt ist und dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung. Prüfbefunde über wiederkehrenden Prüfungen sind (zur Vororteinsichtnahme durch die Behörde) auf Anlagenbestandsdauer im Unternehmen zu verwahren.*

### **Beantwortung der nachstehenden Fragen:**

*Fragen UVP-G 2000 (Abnahme)*

*a) Sind die im Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, vorgeschriebenen Auflagen (Nebenbestimmungen) erfüllt?*

*Aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht kann festgestellt werden, dass nunmehr die Auflagenpunkte 27 bis 67 (Elektrotechnik) erfüllt sind. Diesbezüglich wird auf das Schreiben vom 30.09.2024, GZ: ABT15-42440/2018-30 (Bezug: ABT13-56398/2024-9), auf das Schreiben vom 30.04.2025, GZ: ABT15-42440/2018-51 (Bezug: ABT13-56398/2024-49), sowie auf die Niederschrift vom 26.05.2025, GZ: ABT13-56398/2024-71, hingewiesen. Die Unterlagen für das*

*Eiserkennungssystem wurden nachgereicht und sind diese ausreichend. Gleiches gilt für die Nachweise für die fachliche Eignung von Herrn Ing. Jürgen Hofer. Die Erfüllung bzw. Einhaltung des Auftragspunktes 48) wurde im Zuge des Ortsaugenscheines am 26.05.2025 festgestellt.*

*b) Sind Auflagen (Nebenbestimmungen) des Bescheides Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Auflagen vorzuschreiben?*

*Zusätzliche Auflagen sind nicht erforderlich.*

*Auflage Nr. 39) lautet neu:*

*Sobald bei einer Windenergieanlage Eisansatz oder Vereisung detektiert wird, ist die Windenergieanlage abzuschalten und sind alle Eiswarnleuchten einzuschalten.*

*Auflage Nr. 47) lautet neu:*

*Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig.*

*c) Wurde der Windpark Stanglalm - abgesehen von den zur nachträglichen Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen - entsprechend dem Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?*

*Aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht kann festgestellt werden, dass der Windpark Stanglalm entsprechend dem Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt wurde.*

*Fragen UVP-G 2000 (geringfügige Abweichungen)*

*d) Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum bereits erteilten Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?*

*Anmerkung: Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen.*

*Aus elektrotechnischer Sicht sind folgende Abweichungen relevant:*

- *Änderung der Anlagentypen von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-3.45 HTq, (Erhöhung der Gesamtleistung von 29,7 MW auf 31,05 MW)*
- *Abweichungen bei den Standortkoordinaten und Anlagenhöhen*

*Aufgrund der vorliegenden Unterlagen wird mitgeteilt, dass die o. a. Abweichungen in Relation zum bereits erteilten Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen sind.*

e) Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren Rechten nachteilig berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein? Wenn ja: Welche Nachbarn (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret von den Abweichungen potentiell betroffen (Parteien-/Beteiligten-/Immissionskreis)?

Durch die o. a. Abweichungen sind aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.

f) Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?

JA!

g) Sind zusätzliche Auflagen (Nebenbestimmungen) vorzuschreiben?

Für die Windkraftanlagen sind aus elektrotechnischer Sicht keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Für den „Batteriespeicher“ sind zusätzliche Auflagen erforderlich (siehe dazu Gutachten).

#### **Fragen nach den Materien-Gesetzen (geringfügige Abweichungen)**

*Elektrotechnikgesetz iVm Elektrotechnikverordnung*

Das ETG 1992 enthält keinen eigenen Bewilligungstatbestand, verlangt jedoch in § 3 die Übereinstimmung der elektrischen Betriebsmittel und Anlage(n) mit den als verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen oder Referenzdokumenten. Bei Anwendung nicht verbindlich erklärter, aber in der ETV 2020 kundgemachter elektrotechnischer Normen werden die allgemeinen Sicherheitsanforderungen des ETG 1992 (§ 3 Abs 1 und 2 ETG 1992) als erfüllt angesehen. Besteht keine Übereinstimmung mit den verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen oder Referenzdokumenten, ist für den Betrieb der elektrischen Anlage(n) eine Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 erforderlich.

Fragen:

a) Entsprechen die projektierten elektrischen Betriebsmittel und elektrischen Anlagen aus fachlicher Sicht dem Stand der Technik im Sinne des ETG 1992 und den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gemäß ETV 2020?

JA!

b) Ist zu erwarten, dass die projektierten elektrischen Betriebsmittel und elektrischen Anlagen so errichtet, hergestellt, instandgehalten und betrieben werden, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen, ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gemäß § 3 ETG 1992 gewährleistet ist?

JA!

*c) Sind (weitere) Auflagen oder andere Nebenbestimmungen erforderlich?*

*Für den „Batteriespeicher“ sind Auflagen erforderlich (siehe dazu Gutachten)!*

### **Stmk ElWOG**

*Die Änderung der Anlagentype und die Leistungserhöhung stellen im Vergleich zum Stammkonsens eine wesentliche Änderung dar und bedürfen sohin einer Genehmigung gemäß § 5 Abs 3 Stmk ElWOG.*

*Das Batteriespeichersystem ist als Erzeugungsanlage iSd Stmk ElWOG zu qualifizieren und weist eine Engpassleistung von 8.200 kW auf. Damit überschreitet das System die erforderliche Engpassleistung von 500 kW und unterliegt somit der Genehmigungspflicht gemäß § 5 Abs 1 Stmk ElWOG.*

*Fragen:*

*a) Ist nach dem Stand der Technik zu erwarten, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls – durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen – 1. voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien ausgeschlossen und die 2. voraussehbaren Belästigung von Anrainern (zB durch Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung etc.) oder Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs 2 Stmk ElWOG 2005 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden?*

*Anmerkung: Ob Belästigungen unzumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindliches Kind und auf einen gesunden, normal empfindlichen Erwachsenen auswirken.*

*Die Ausführung und Planung der gegenständlichen Batteriespeichereinrichtung und die dafür erforderlichen elektrischen Einrichtungen entsprechen dem Stand der Technik. Aus elektrotechnischer und lichttechnischer Sicht sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken. Für die zu genehmigenden Vorhabenspunkte sind in einigen Punkten zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig.*

*Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ wurden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen. Zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes sind wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.*

*Weiter sind nach fachlicher Voraussicht keine unzumutbaren Belästigungen zu erwarten.*

*b) Wird durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage I zum Stmk ElWOG 2005 effizient eingesetzt?*

*Nicht relevant, siehe dazu §6(5) Stmk ElWOG 2005;*

*c) Werden die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

*Für den Fachbereich Elektrotechnik nicht relevant!*

*d) Sind (weitere) Auflagen oder andere Nebenbestimmungen erforderlich JA, siehe Gutachten Batteriespeicheranlage.“*

## **9.6. Bautechnik und Brandschutz**

### Stellungnahme Abnahme Windpark vom 04.10.2024

*„[...] Die Fragen der Behörde können aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht wie folgt beantwortet werden:*

#### **zu a.**

*Aus fachlicher Sicht sind die Unterlagen für eine abschließende Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend.*

#### **zu b.**

*Die beantragten Abweichungen sind aus fachlicher Sicht als geringfügig einzustufen und haben keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 UVP-G 2000.*

#### **zu c.**

*Aus fachlicher Sicht sind durch die beantragten Abweichungen keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn möglich.*

#### **zu d.**

*Die Abweichungen können mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden, da die Abweichungen aus fachlicher Sicht den Genehmigungsvoraussetzungen im § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen.*

#### **zu e.**

*Die einschlägigen bau- und brandschutztechnischen Nebenbestimmungen sind erfüllt.*

#### **zu f.**

*Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht sind keine Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zu ergänzen.*

#### **zu h.**

*Die gegenständlichen Projektmodifizierungen halten den Stand der Technik gemäß § 4 Z 56 Stmk. BauG aus bau- und brandschutztechnischer Sicht ein.*

*Die mit dem Genehmigungsbescheid vom 08.08.2019 vorgeschriebenen Auflagen des Fachbereichs Bautechnik können vollinhaltlich übernommen werden. Gegebenenfalls werden weitere Auflagenvorschläge formuliert werden.*

### **Erforderliche Konkretisierungen**

*Keine.*

Fachgutachten vom 19.09.2025

*[...] 1 Befund*

**1.2 Allgemeines**

*Die einleitend im Befund angeführten, verwendeten Projektunterlagen (Beschreibungen, Pläne) sind Grundlage und gleichzeitig Bestandteil des Befundes. In den gegenständlichen Ausführungen des Befundes sind sodann insbesondere jene Aspekte aus den verwendeten Unterlagen angeführt, auf die im gutachtlichen Teil Bezug genommen wird.*

**1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens**

*Die Windpark Stanglalm GmbH plant auf dem Grundstück Nr. 663, KG 60230 Stanz, die Errichtung und den Betrieb eines stationären Batteriespeichersystems mit einer Leistung von 8,2 MW und einer nutzbaren Speicherkapazität von 20 MWh in unmittelbarer Nähe der WEA 18. Der Standort des Batteriespeichersystems befindet sich in der Vorrangzone „Hochpürschling“ gemäß Sachprogramm Windenergie (Land Steiermark).*

*Über die bestehende Mittelspannungsschaltanlage des Windparks erfolgt die Einbindung der Batteriespeichersystems.*

Zaunanlage

*Das eingezeichnet Areal wird zur Gänze mit einem 2,00 m hohen Aluminiumgitterzaun (rote Umrandung) eingefriedet, wie im Lage- und Erschließungsplan dargestellt.*

- *Die Einfriedung erfüllt mehrere Zwecke:*
- *Sicherung des Betriebsbereichs*
- *Schutz der elektrischen Komponenten vor unbefugtem Zutritt*
- *Kennzeichnung der Betriebsfläche gemäß E-Plänen*

*Im nordöstlichen Bereich des Grundstücks ist ein zweiflügeliges Einfahrtstor mit einer Breite von 5,0 m vorgesehen, das eine Zufahrt für Wartungsfahrzeuge und bauliche Anlieferungen ermöglicht.*

**1.4 Errichtung von Batteriespeichercontainer – 4x HiTHIUM - Block L5016**

*Auf der Projektfläche sollen insgesamt 4 Batteriespeicher der Fa. HiTHIUM Typ Block L5016 in jeweils einem 20-Fuß-Container (6,06 m lang, 2,44 m breit, 2,90 m hoch) untergebracht werden. Der Container enthält sechs Racks mit Batteriesystemen sowie alle notwendigen Komponenten wie das Thermomanagementsystem, Brandschutzsystem, BMS und Hilfsstromversorgung. Der Container ist nicht begehbar, die Wartung erfolgt von außen. Das Fundament wird in Abhängigkeit der Untergrundgegebenheiten von qualifizierten Ingenieuren hergestellt.*

Brandschutz

*Die Containerkonstruktion besteht aus dreilagigen Stahl-Sandwichplatten mit feuerfester Steinwolle und einer Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten. Die gesamte Anlage wird als ein Brandabschnitt geplant.*

*Laut dem Projektplan werden jeweils 2 Container nebeneinandergestellt, der Abstand von BAT1&2 zu BAT3&4 beträgt 3,5 m, der Abstand der Speichereinheit zu den zwei MVPS beträgt 7,5 m. Der Mindestabstand zum Zaun beträgt 3,0 m.*

*Jeder Container ist mit einer Brandmeldeanlage (fernüberwacht) nach TRVB 123 S, 09/2018, und einem Aerosol-Löschsystem nach TRVB 152 S, 09/2015, ausgestattet.*

*Sobald Rauch, Hitze oder brennbare Gase erkannt werden, wird automatisch ein Alarm ausgelöst. Das System aktiviert dann entweder automatisch das Aerosol-Löschsystem, startet die Belüftung, oder überträgt die Signale an übergeordnete Brandschutzsysteme. Alle Alarmer werden auch visuell und akustisch angezeigt. Zusätzlich können alle Auslösungen manuell gesteuert oder unterbrochen werden. Im Zuge der Inbetriebnahme des Systems ist eine Begehung der Anlage sowie eine gezielte Einweisung und Schulung der zuständigen örtlichen Feuerwehr geplant. Dabei werden den Einsatzkräften die sicherheitsrelevanten Einrichtungen, betrieblichen Abläufe sowie potentielle Gefahrenbereiche erläutert, um im Ereignisfall ein sicheres und effizientes Vorgehen zu gewährleisten.*

### **1.5 Errichtung von Wechselrichterstationen – 2x SMA MVPS-4600-S2**

*Die MV Power Station (MVPS) ist ein vorkonfiguriertes, anschlussfertiges Container-Komplettsystem (6,06 m lang, 2,44 m breit, 2,90 m hoch) mit integriertem Ölauffangbehälter und dient der Umwandlung von Gleichstrom (DC) in netzkonformen Wechselstrom (AC) sowie der Einspeisung in das Mittelspannungsnetz. Zwei dieser Systeme sollen zum Einsatz kommen.*

#### **Brandschutz**

*Laut Projektplan wird ein umlaufender Sicherheitsabstand von 3,0 m und ein Mindestabstand von 7,5 m zu den Batteriespeichercontainern hergestellt. Das Ölvolumen einer Trafostation wird mit 1930 kg bzw. ca. 2100 l angegeben. Projektkonkretisierend wurde mit der E-Mail von DI Christoph Gmoser vom 12.09.2025 bekannt gegeben, dass es sich um zwei „schwer brennbare Flüssigkeits-Transformatorstationen (K)“ handelt.*

#### **Ölauffangbehälter**

*Der Ölauffangbehälter befindet sich direkt unter dem Transformator und dient dem Auffangen von auslaufendem Transformatoröl im Falle einer Leckage oder Wartung. Der Behälter besteht aus einem korrosionsbeständigen, dichten Material, das mechanisch stabil ausgeführt ist und Witterungseinflüssen standhält. Damit wird verhindert, dass ausgelaufenes Öl in den Boden oder in die Umwelt gelangt.*

## **2 Gutachten**

### **2.1 Allgemeines**

*Im Hinblick auf die zu prüfenden bautechnischen Aspekte im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 – Stmk BauG idF. LGBL. Nr. 73/2023 i. V. mit der Bautechnikverordnung 2020 wird der Prüfungsumfang nach Vorgabe der Behörde auf das II. Hauptstück „Bautechnische Vorschriften“ beschränkt. Fragen zu Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Raumplanung, Naturschutz, Schallschutz, Elektrotechnik, Explosionsschutz, Verkehrstechnik und Wasserbautechnik werden im Gutachten nicht beurteilt.*

### **2.2 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit**

*Die Vorgaben der Hersteller (Produzent) des Batteriespeichersystems / der Wechselrichterstationen sind einzuhalten, insbesondere Anforderungen an die Gründung und geforderte Mindestabstände.*

### **2.3 Brandschutz**

*Um das Ausbreiten von Feuer auf andere Bauwerke zu verhindern sind die Vorgaben der OIB-Richtlinie 2 Punkt 4. hinsichtlich der geforderten Abstände in Verbindung mit der OVE Richtlinie R12-1, Stand 2025-06-01, einzuhalten.*

*Als Ersatzmaßnahmen zu den fehlenden brandschutztechnischen Qualifikationen der Trafostationen wird ein umlaufender Mindestabstand zu brennbaren Bauwerksteilen (Batteriespeichersysteme) von 7,5 m und zu nicht brennbaren Bauwerksteilen von 3,0 m in Anlehnung an die OVE Richtlinie R12-1, Stand 2025-06-01, hergestellt.*

*Eine Erdungs- sowie Blitzschutzanlage ist projektiert. Im Detail wird auf Befund und Gutachten des Fachbereiches Elektrotechnik verwiesen.*

*Die ggstl. Änderung des Windparks in Form der zwei MVPS und der vier Batteriespeichercontainer ist in die Organisation des betrieblichen Brandschutzes gemäß RVB 119 O und TRVB 120 O zu integrieren und die Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O zu ergänzen, bzw. anzupassen (siehe Auflagenvorschlag).*

*Darüber hinaus kann aus der vorgelegten Planung erkannt werden, dass die zu erwartenden Anforderungen an die bautechnischen Vorgaben berücksichtigt wurden.*

### **2.4 Zusammenfassung**

*Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Bewilligung der ggstl. Anlagenänderung unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken gegen eine befund- und projektgemäße Errichtung und Betriebsführung, wenn nachfolgender Auflagenvorschlag vorgeschrieben, eingehalten und die Einhaltung nachgewiesen wird.*

### **3 Auflagenvorschlag**

- 1. Die ggstl. Projektänderung ist in die bestehende Organisation des betrieblichen Brandschutzes gemäß den Bestimmungen der TRVB 119 O, Ausgabe 08/2021 und 120 O, Ausgabe 2006 zu integrieren. Die aktualisierten Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 O, Ausgabe 05/2015 sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.*

### **4 Fragestellung der Behörde**

#### Fragen UVP-G 2000 (geringfügige Abweichungen)

- d) Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum bereits erteilten Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?*

*Die Errichtung und der Betrieb eines stationären Batteriespeichersystems mit einer Leistung von 8,2 MW und einer nutzbaren Speicherkapazität von 20 MWh in unmittelbarer Nähe der WEA 18 wurden als Abweichung zum Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E festgestellt, siehe dazu Pkt. 1 „Befund“.*

*Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht sind die ggstl. Änderungen als geringfügige Abweichungen iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu sehen, da es sich um eine technologische Weiterentwicklung mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 handelt.*

- e) Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren Rechten nachteilig berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten Rechten – über die im Rahmen der*

*Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein?*

*Wenn ja: Welche Nachbarn (Name, Grundstücksnummer und KG) sind konkret von den Abweichungen potentiell betroffen (Parteien-/Beteiligten-/Immissionskreis)?*

*Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht sind durch die ggstl. Abweichungen keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.*

- f) *Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?*

*Soweit fachlich beurteilbar, widersprechen die angezeigten Abweichungen aus bau- und brandschutztechnischer Sicht nicht den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000.*

- g) *Sind zusätzliche Auflagen (Nebenbestimmungen) vorzuschreiben?*

*Siehe Auflagenvorschlag unter Pkt. 3.*

#### Fragen nach den Materiengesetzen (geringfügige Abweichungen) – Stmk Baugesetz

- a) *Sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung gemäß § 5 Stmk BauG geeignet?*

*Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht ist das ggstl. Grundstück als Bauplatz für die Errichtung und den Betrieb einer stationären Batteriespeicheranlage geeignet.*

- b) *Ist nach dem Stand der Technik zu erwarten, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die bautechnischen Vorschriften des II. Hauptstückes des Stmk BauG eingehalten werden?*

*Die bautechnischen Vorschriften des II. Hauptstückes des Stmk. BauG werden eingehalten, wenn zuvor beschriebener Auflagenvorschlag vorgeschrieben, eingehalten und die Einhaltung nachgewiesen wird.*

- c) *Sind die baulichen Anlagen inkl. Einfriedung so geplant, dass weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden noch eine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt wird?*

*Es wird auf die Ausführung des entsprechenden Fachbereiches verwiesen.*

- d) *Werden subjektiv-öffentliche Nachbarrechte gemäß § 26 Stmk BauG gefährdet?*

*Aus bau- und brandschutztechnischer Fachsicht werden die subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte gemäß § 26 Stmk. BauG nicht gefährdet.*

- e) *Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Stmk BauG aus fachlicher Sicht als erfüllt anzusehen?*

*Diese sind als erfüllt anzusehen.“*

### **9.7. Maschinentechnik- und Luftfahrttechnik**

„[...] Gutachten FB Luftfahrttechnik vom 23.10.2025

#### **1) Befund**

*Von der Antragstellerin wurden die folgenden geringfügigen Abweichungen bekanntgegeben, die für den Fachbereich Luftfahrttechnik von Relevanz sind:*

*Im Zuge der Ausführungen gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen*

*UVP-Genehmigung. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:*

- *Änderung der Anlagentype von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-3.45 HTq*
- *Leistungserhöhung von 3,3 MW auf 3,45 MW je WEA, sohin insgesamt von 29,7 MW auf 31,05 MW*
- *Abweichungen bei den Standortkoordinaten und Anlagenhöhe*
- *Abweichungen in der Betriebsphase*
- *Abweichungen in der Verkabelung*

### **1.1 Ortsaugenschein**

*Auf einen Ortsaugenschein konnte verzichtet, da für die wesentlichen relevanten Sachverhalte schriftliche Nachweise eingefordert und vorgelegt wurden.*

### **2) Gutachten**

*Die Fragen der Behörde können aus luftfahrttechnischer Sicht wie folgt beantwortet werden:*

**Zu a)** *Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?*

*Die eingereichten Unterlagen sind zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend.*

**Zu b)** *Können die beantragten Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung als fachlich geringfügig eingestuft werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?*

*Die Abweichungen vom Bescheid sind aus luftfahrttechnischer Sicht irrelevant und haben keinen Einfluss auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes und sind daher als geringfügig einzustufen.*

**Zu c)** *Sind durch diese Abweichungen andere – als die im Rahmen der Genehmigung behandelten – nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn möglich?*

*Durch die Änderungen sind aus luftfahrttechnischer Sicht keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.*

**Zu d)** *Können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?*

*Bezugnehmend auf die Ausführungen zu den Punkten c) und d) können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung aus luftfahrttechnischer Sicht in Einklang gebracht werden.*

**Zu e)** *Können die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?*

*Den zur Luftfahrttechnik vorgeschriebenen Auflagen wurde wie folgt entsprochen:*

108) Das Luftfahrthindernis ist luftfahrtüblich kundzumachen, wobei die aktuelle Version (derzeit Version v1.6) des Hindernisformulars der Austro Control GmbH zu verwenden und der Behörde binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides elektronisch zu übermitteln ist. Es sind zumindest die gelb unterlegten Pflichtfelder für sämtliche Anlagen des Windparks auszufüllen. **Der Auflage wurde entsprochen.** Das Hindernisformular wurde übermittelt und ist in der UVP-Datenbank hinterlegt.

109) Die Lagekoordinaten (WGS84) sowie die Höhen (MSL ü.A.) der einzelnen Anlagen sind nach Fertigstellung von einem Zivilgeometer oder einem Ingenieurbüro für Vermessungswesen zu bestimmen. Hierbei ist auch die Genauigkeit der gemessenen Werte anzugeben und in das adaptierte Hindernisformular einzutragen, welches der Behörde binnen zwei Wochen nach Fertigstellung zu übermitteln ist.

**Der Auflage wurde entsprochen.** Die Genauigkeit der gemessenen Werte sowie die Angaben zum befassten Vermessungsbüro sind im Hindernisformular eingetragen.

110) Jede luftfahrtrechtlich relevante Änderung ist der Behörde umgehend durch Übermittlung eines adaptierten Hindernisformulars zu melden.

**Dauerauflage** und derzeit nicht fällig.

111) Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Daten-Generierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist (siehe Download-Bereich der Austro Control GmbH) auszufüllen und unterschrieben an Austro Control GmbH (Adresse: Austro Control GmbH, Dienststelle ATM/AIM-SDM, Towerstraße Objekt 120, A-1300 Wien-Flug-hafen) zu senden. **Obsolet.** Die Übermittlung des betreffenden Formulars ist nicht mehr erforderlich. Es wird auf der Internetseite der Austro Control GmbH nicht mehr angeboten.

112) Bei der Nachtkennzeichnung sind „NVG-freundliche“ LED mit einer Wellenlänge über 665 nm zu verwenden. Das Feuer ist mit einer Ausfallsicherung bei Stromunterbrechung zu versehen. Es muss eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen. Der Betrieb hat für den gesamten Windpark synchron in folgendem Rhythmus zu erfolgen: 1s hell – 0,5s dunkel – 1s hell – 1,5s dunkel. Die Abstrahlungswinkel sind gem. ICAO Annex 14, Vol. II, Chap. 6 anzuwenden. Das Feuer ist bei einem Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux zu aktivieren. Die tatsächliche Lichtstärke sowie die fachgerechte Montage des Feuers und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuierungsanlagen bestätigen zu lassen. **Der Auflage wurde entsprochen** durch Vorlage der Bescheinigung der Vestas Österreich GmbH vom 29.12.2022. Außerdem wurde ein Datenblatt des Herstellers (Orga BV) vorgelegt.

113) Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten (z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gemäß Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission, veröffentlicht im ICAO Annex 14), ist

der konsensgemäße Zustand wiederherzustellen. **Dauerauflage**

114) Im Zuge der Errichtungsphase des Windparks ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 m über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als ein rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Die Errichtung von Krananlagen mit einer Höhe über Grund von mehr als 100 m ist dem Landeshauptmann (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Verkehrsbehörde) spätestens zwei Monate vor Errichtung anzuzeigen. **Der Auflage wurde entsprochen** durch Vorlage der Bescheinigung der Vestas Österreich GmbH vom 29.12.2022.

**Projektintegrale Maßnahmen:**

Die Tages- und Nachtkennzeichnung wurde bereits teilweise in den Einreichunterlagen beschrieben. Es handelt sich daher um projektintegrale Maßnahmen, die allerdings durch Auflagen näher zu präzisieren waren. Durch die Bescheinigungen zu den Auflagen 112 und 113 ist die Durchführung der projektintegralen Maßnahmen nachgewiesen.

**2.1) Erforderliche Konkretisierungen / Mängelbehebung**

Die Auflagen sind sehr klar formuliert, sodass keine weiteren Konkretisierungen erforderlich sind.

Ergänzende Stellungnahme vom 18.12.2025

Zu den Fragestellungen der do. Behörde 14.11.2025 kann aus luftfahrttechnischer Sicht folgende Stellungnahme abgegeben werden:

a) Zur Ausnahmegewilligung gemäß § 91 LFG:

Die Höhe der Windkraftanlagen über Grund ändert sich durch die angezeigten geringfügigen Änderungen von 175 m auf 180 m.

Die Standorte von 2 einzelnen Windkraftanlagen werden um 7,8 m (WEA 11) bzw. 4 m (WEA 15).

Diese Abweichungen sind im Hinblick auf die Gesamtdimension des Windparks so unbedeutend, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie vom bestehenden Konsens umfasst sind. Im Übrigen wurde die Konsensinhaberin verpflichtet, der Luftfahrtbehörde nach Fertigstellung die endgültigen Höhen und Lagekoordinaten bekanntzugeben. Daher ist die Vorschreibung von anderen oder zusätzlichen Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

Zur Ausnahmegewilligung gemäß § 94 LFG:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Änderungen derart unbedeutend sind, dass sich hierdurch die elektrischen Störwirkungen auf Anlagen zur Luftraumüberwachung nicht merkbar verschlechtern können.

Andere optische oder elektrische Störwirkungen konnten nicht identifiziert werden.

Somit sind eventuelle Störwirkungen ebenfalls vom bestehenden Konsens umfasst.

b) Diese Fragen erübrigen sich durch die Beantwortung der Frage a)

c) Bedarfsorientierte Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG

Da die bedarfsorientierte Nachtkennzeichnung gemäß § 123a LFG bei ordnungsgemäßer Ausführung nach den Vorgaben der Austro Control GmbH keine Verschlechterung der Erkennbarkeit des

*Luftfahrthindernisses und damit der Sicherheit der Luftfahrt verursacht, bestehen aus technischer Sicht keine Gründe für die Untersagung.*

*d) Eine Abänderung oder Ergänzung der Auflagen zur bedarfsorientierten Nachtkennzeichnung ist nicht erforderlich, da ohnehin eine gesetzliche Regelung hierfür vorliegt (§ 123a LFG).*

#### Gutachten FB Maschinentechnik vom 16.10.2025

##### **1) Befund**

*Von der Antragstellerin wurden die folgenden geringfügigen Abweichungen bekanntgegeben, die für den Fachbereich Maschinentechnik von Relevanz sind:*

*Im Zuge der Ausführungen gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:*

- *Änderung der Anlagentype von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-3.45 HTq*
- *Leistungserhöhung von 3,3 MW auf 3,45 MW je WEA, sohin insgesamt von 29,7 MW auf 31,05 MW*
- *Abweichungen bei den Standortkoordinaten und Anlagenhöhe*
- *Abweichungen in der Betriebsphase*
- *Abweichungen in der Verkabelung*
- 

##### **1.1) Ortsaugenschein**

*Auf einen Ortsaugenschein konnte verzichtet, da für die wesentlichen relevanten Sachverhalte schriftliche Nachweise eingefordert und vorgelegt wurden.*

##### **2) Gutachten**

*Die Fragen der Behörde können aus maschinentechnischer Sicht wie folgt beantwortet werden:*

*Zu a) Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?*

*Nach Eingang der im Evaluierungsprozess nachgeforderten Unterlagen am 8.10.2025 sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens nunmehr ausreichend.*

*Zu b) Können die beantragten Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung als fachlich geringfügig eingestuft werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?*

*Die Abweichungen vom Bescheid sind aus maschinentechnischer Sicht irrelevant und haben keinen Einfluss auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes und sind daher als geringfügig einzustufen.*

*Zu c) Sind durch diese Abweichungen andere – als die im Rahmen der Genehmigung behandelten – nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn möglich?*

Durch die Änderungen sind aus maschinentechnischer Sicht keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

**Zu d)** Können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?

Bezugnehmend auf die Ausführungen zu den Punkten c) und d) können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung aus maschinentechnischer Sicht in Einklang gebracht werden.

**Zu e)** Können die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?

Den zur Maschinentechnik vorgeschriebenen Auflagen wurde wie folgt entsprochen:

115) Für die Befahranlagen ist der Behörde eine aktualisierte Baumuster-Prüfbescheinigung vorzulegen.

Der Auflage wurde durch Vorlage der von der AIB Vincotte-International (notified body nr. 0026) mit der Prüfnummer Z 21-412-170-A ausgestellten Baumusterprüfbescheinigung **entsprochen**.

116) Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Befahranlagen sind der Behörde vorzulegen.

Der Auflage wurde durch Vorlage von 9 von der TÜV Austria GmbH ausgestellten mangelfreien Abnahmegutachtens mit Datum 19.10.2022 **entsprochen**.

117) Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Befahranlagen ist der Behörde durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.

Der Auflage wurde durch Vorlage der von Power Climber B.V.B.A. mit Datum 19.5.2022 ausgestellten Konformitätserklärungen sowie der Konformitätserklärung der Vestas Wind SystemsnA/S vom 16.4.2020 **entsprochen**.

118) Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahranlagen zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen, wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist, wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.

Der Auflage wurde **nicht entsprochen**.

Das zu dieser Auflage vorgelegte Dokument Nr. 0055-5622 vom Februar 2022 "Vestas Arbeitsschutz Gesundheit, Sicherheit und Umwelt Handbuch für Standorte mit regenerativen Energieanlagen" enthält nicht einmal ansatzweise die in der Auflage geforderten Inhalte.

119) Es ist sicher zu stellen, dass die Personen, die die Befahranlagen bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlagen und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlagen unterwiesen wurden.

*Der Auflage wurde **nicht entsprochen**.*

*Das zu dieser Auflage vorgelegte Dokument Nr. 0000-0538 V01 vom 20.3.2009 "Vestas Corporate-Handbuch zum Arbeitsschutz Notfallschutzplan und -Maßnahmen" enthält nicht die in der Auflage geforderten Inhalte.*

*120) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).*

*Es wird ausgeführt, dass die Notablassfunktion vor jeder Benützung der Aufstiegshilfe im Zuge des „Daily Checks“ geprüft wird. Sollten dabei Auffälligkeiten zu erkennen sein, ist die Benützung der Aufstiegshilfe bis zur Instandsetzung verboten.*

*Die Auflage zielt darauf ab, dass der vorhergehende Benutzer der Aufstiegshilfe durch entsprechende Maßnahmen (Versiegelung, Eintrag in ein Logbuch, etc.) erkenntlich macht, dass der Notablass verwendet wurde.*

*In diesem Sinne wurde der Auflage **nicht entsprochen**.*

*121) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).*

*Dieser Auflage wird durch Vorlage einer Bescheinigung der Vestas Österreich GmbH vom 29.12.2022 **entsprochen**.*

*122) Durch Schulung und Unterweisung ist sicherzustellen, dass vor dem Betreten der Räume mit SF<sub>6</sub>-isolierten Schaltanlagen (Turmkeller) die mechanischen Lüftungsanlagen für einen Zeitraum von zumindest fünf Minuten in Betrieb gesetzt werden. Diese Maßnahme ist in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente aufzunehmen.*

*Dieser Auflage wird durch Vorlage einer Bescheinigung der Vestas Österreich GmbH vom 29.12.2022 **teilweise entsprochen**.*

*Zur Aufnahme von notwendigen Maßnahmen in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wird in keiner Weise Stellung genommen.*

*Es gibt in maschinentechnischer Hinsicht keine zu beurteilenden projektintegralen Maßnahmen.*

### **Erforderliche Konkretisierungen / Mängelbehebung**

*Die Auflagen sind sehr klar formuliert sodass keine weiteren Konkretisierungen erforderlich sind.*

Nach Verbesserung der Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen Nr.:118, 119, 120 und 122 sowie Vorlage, erstattete der Amtssachverständige für den Bereich Maschinenbautechnik nachfolgende Ergänzung:

### Ergänzende Stellungnahme vom 10.12.2025 zum Gutachten aus dem FB „Maschinenbautechnik“:

*Zu den übermittelten nachgereichten Unterlagen zur Aufлагenerfüllung kann aus maschinentechnischer Sicht zur Erfüllung der noch offenen Auflagen folgende Stellungnahme abgegeben werden:*

*118) Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahranlagen zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen, wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist, wann*

*ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.*

*Dieser Auflage wurde folgendermaßen entsprochen:*

*- Notruf:*

*Mit Datum 29.12.2022 wurde von der Vestas Österreich GmbH bestätigt, dass das Personal von Vestas sowohl ein Funkgerät als auch ein Mobiltelefon mitführt. Im übermittelten Notfall- und Rettungskonzept - Befahranlage (ohne Datum) wird zusätzlich angegeben, dass vor Fahrtbeginn die Netzabdeckung bzw. Funkverbindung geprüft wird. Weiters ist angegeben, dass ein weiteres Kommunikationssystem am Turmfuß vorgesehen wird.*

*Aufgrund dieser Angaben kann dieser Teil der Auflage als erfüllt angesehen werden.*

*- Sicheres Verlassen des Fahrkorbs außerhalb der Bühnenbereiche:*

*Im übermittelten Notfall- und Rettungskonzept - Befahranlage (ohne Datum) ist eine Anleitung angegeben, wie das sichere Verlassen der Befahranlage außerhalb der Bühnenbereiche durchzuführen ist. Unter der Voraussetzung, dass diese Vorgehensweise im Rahmen der gesetzlich (§ 14 ASchG) berücksichtigt wird, ist damit dieser Auflagenteil als erfüllt anzusehen.*

*- Notablass:*

*Die Vorgehensweise bei der Durchführung eines Notablasses ist im übermittelten Notfall- und Rettungskonzept - Befahranlage (ohne Datum) berücksichtigt.*

*Unter der Voraussetzung, dass diese Vorgehensweise im Rahmen der gesetzlichen (§ 14 ASchG) Unterweisung berücksichtigt wird, ist damit dieser Auflagenteil als erfüllt anzusehen.*

*Im Sinne der obigen Ausführungen wurde der Auflage entsprochen.*

*119) Es ist sicher zu stellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.*

*Dieser Auflage wurde durch die Vorlage zweier beispielhafter Ausbildungszertifikate (Hailo Wind Systems GmbH & Co. KG, CERTIFICATE NO: 1L-Q/VZLXL0JL, gültig bis 27.10.2027, sowie Vestas Wind Systems A/S vom 10.6.2024) entsprochen.*

*120) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).*

*Aus dem übermittelten Notfall- und Rettungskonzept - Befahranlage (ohne Datum) geht hervor, dass nach jeder Benutzung der Notablassfunktion ein Eintrag in das Logbuch erfolgt. Überdies ist dem Daily Check zu entnehmen, dass diese Funktion täglich geprüft wird (Stellung der Notablass-Betätigung).*

*Unter der Voraussetzung, dass diese Vorgehensweise im Rahmen der gesetzlichen (§ 14 ASchG) Unterweisung berücksichtigt wird, wurde damit dieser Auflage entsprochen.*

*122) Durch Schulung und Unterweisung ist sicherzustellen, dass vor dem Betreten der Räume mit SF<sub>6</sub>-isolierten Schaltanlagen (Turmkeller) die mechanischen Lüftungsanlagen für einen Zeitraum von zumindest fünf Minuten in Betrieb gesetzt werden. Diese Maßnahme ist in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente aufzunehmen.*

*Zur Aufnahme von notwendigen Maßnahmen in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wird nach wie vor nicht Stellung genommen.*

*Allerdings handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung (§ 5 ASchG), welche ex lege einzuhalten ist.*

## **9.8. Waldökologie und Forsttechnik**

### **„[...]Waldökologisch und forstfachlich relevante Änderungen:**

*Während der Bauphase wurde die Verkabelung des Windparks Stanglalm zwischen den WEA Nr. 12 bis 16 entlang eines bestehenden Wanderwegs (nach Rückfrage an die Behörde) verlegt, wodurch sich eine Abweichung zu den genehmigten Rodungsflächen ergibt. Bei den (zusätzlich) beanspruchten Flächen handelt es sich um befristete Rodungsflächen im Ausmaß von 0,5504 ha im Bereich der Grundstücke Nr. 609, Nr. 514, Nr. 517/2 und Nr. 510, jeweils KG 60230 Stanz, Nr. 636/2, KG 60215 Kindbergdörfel, Nr. 711/2, Nr. 923 und Nr. 925, jeweils KG 60232 Wartberg.*

*Für das Batteriespeichersystem bei WEA 18 laufen zusätzliche Rodungsflächen im Ausmaß von 0,0945 ha auf, davon 0,0730 ha dauernde Rodung sowie 0,0215 ha befristete Rodung. Diese Flächen teilen sich folgendermaßen auf: 0,0650 ha dauernde Rodung sowie 0,0063 ha befristete Rodung am Gst.Nr. 663, KG 60230 Stanz sodann noch 0,0080 ha dauernde Rodung sowie 0,0152 ha befristete Rodung am Gst.Nr. 632/1, KG 60215 Kindbergdörfel.*

**Für die betroffenen Flächen** werden die überwirtschaftlichen Funktionen nachstehend festgelegt:

### **1 1 2**

*Begründet wird die Wertziffer wie folgt:*

*Schutzwirkung 1: Keine über das normale Ausmaß eines Waldes hinausgehende Schutzfunktion vorhanden, da weder Boden, Bestand oder Objekte aufgrund der moderat geneigten sowie geschützten Lage der Rodungsflächen gefährdet sind. Es sind weder schroffe Lagen vorhanden, noch offenbare Verkarstungs- oder Erosionserscheinungen; der Standort ist nicht seichtgründig oder rutschgefährdet und befindet sich außerhalb des an die Kampfzone unmittelbar angrenzenden Waldgürtels.*

*Wohlfahrtswirkung 1: Die Rodungsfläche beeinflusst (auch aufgrund der hohen Waldausstattung) das Klima bzw. die Luftverbesserung nur in bescheidenem Ausmaß, des Weiteren liegt die Fläche weder im Nahbereich von Quellen, noch in ausgewiesenen Wasserschutz- oder Wasserschongebieten.*

*Erholungswirkung 2: Erholungssuchende sind im ggst. Bereich aufgrund der vorbeiführenden Wanderwege über die Mitterdorfer Alm und die Stanglalm vermehrt anzutreffen.*

*Aufgrund der Vorbelastung bzw. Verarmung der betroffenen Waldgesellschaft ist die ökologische Bedeutung durchwegs gering, die Hemerobie weist entsprechend hohen menschlichen Einfluss auf, weiters besteht eben die entsprechende Überprägung, welche sich vorwiegend im Boden, in der Krautschicht sowie in der Baum-/Strauchschicht im Fehlen bedeutender (co-)dominanter Baumarten sowie Straucharten samt Bodenvegetation äußert. Durch den Wildeinfluss werden Mischbaumarten zusätzlich noch massiv entmischt. Die sekundär überprägte Waldgesellschaft des montanen*

*bodensauren Fichtenwaldes weist eine häufige Verbreitung und einen geringen Rückgang ohne wesentliche Gefährdungen auf. Die Ersetzbarkeit / Ausgleichbarkeit ist aufgrund der hohen Waldausstattung sowie der Verfügbarkeit der Gesellschaft und ihrer Hauptbaumart als absolut problemlos anzugeben.*

*Führt man all diese Parameter zusammen, so besteht für diese sekundär überprägte Waldgesellschaft keine höherwertige, sondern nur eine geringe Sensibilität. Auch als Bestandeskomplex ist nur eine „geringe Sensibilität“ zu attestieren. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden bereits durch historische Nutzungsformen wie einseitige Forstwirtschaft samt Übernutzung des Waldes, Alm- und Waldweide, wohl auch Streugewinnung beeinflusst sind sowie aufgrund der hohen Waldausstattung samt der geringen Rodungsflächen im Verhältnis zu den betroffenen Waldkomplexen und dem Anteil an Forststraßenflächen kann (aus ökologischer Sicht) durch das Vorhaben kein wie auch immer gelagertes Störungspotential erkannt werden. Für die Zukunft bestehen auch keinerlei negative Veränderungen im Sinne des Vorsorge- oder Schutzgedankens bzw. keine Funktionsveränderungen durch die Rodung. Schutzwälder sind ebenso wenig betroffen wie Flächen mit erhöhter Schutzfunktion, auch Wälder mit erhöhter Wohlfahrtfunktion durch den Schutz bzw. Reinigung von Luft und Wasser sind nicht betroffen. Eine mittlere Wertigkeit der Erholungswirkung – Wertziffer „2“ – besteht aufgrund vorbeifahrender Wanderwege. Eine hohe Wertigkeit („3“) lässt sich nicht herleiten, da für Erholungssuchende hier im unmittelbaren Bereich des betroffenen Areals keine Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind und auch keine großflächigen touristischen Einrichtungen vorhanden bzw. erforderlich sind. Allerdings besteht damit noch kein öffentliches Interesse an der Walderhaltung laut Forstgesetz.*

*Aufgrund der positiv zu wertenden Situierung bzw. Ausrichtung der Rodungsflächen und der eher schmalen Ausformung ist die Windgefährdung reduziert. Nachdem die ggst. Waldgesellschaft vielfach im Untersuchungsraum vorkommt und keinesfalls verloren geht, die Bestände stark beeinflusst sind und die Maßnahmen nicht die Ausprägung der ggst. Waldgesellschaften im Untersuchungsraum beeinträchtigen, sind nur Maßnahmen zur Wiederbewaldung wie auch eher allgemeingültige Ausgleichsmaßnahmen, wie Schutz und Schonung der Waldflächen bzw. des Bodens, Aufbringung nicht mehr verwendeter Bio- bzw. Holzmasse auf die befristet gerodeten Flächen, Einschränkung der Bewirtschaftung im Projektgebiet auf Einzelstammnutzung weiter umzusetzen. Die befristet gerodeten Flächen werden der Wiederbewaldung durch standortsgemäßen Mischbaumarten zugeführt.*

*Die Waldausstattung beträgt im Umkreis der Rodungsflächen von rd. 1 km rd. 84 %, die Waldflächenbilanz – als Veränderung der Waldfläche im Dezenium – liegt bei rd. +1,2 %. Des Weiteren wird in keine hochwertigen bzw. besonders schützenswerte Waldgesellschaften eingegriffen, mittels Wiederbewaldung werden rd. 89 % der zusätzlichen Rodungsflächen in absehbarer Zeit nach der Rodung wiederbewaldet (aufgrund der raschen Umsetzbarkeit der Maßnahmen), rd. 11 % (rd. 730 m<sup>2</sup>) an dauernden Rodungen werden durch die Einbringung von Mischbaumarten kompensiert.*

#### **Fragenbeantwortung**

**4.1 a) Sind die im Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, vorgeschriebenen Auflagen (Nebenbestimmungen) erfüllt?**

*Es konnten aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht keine Abweichungen von den Bedingungen und Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheides vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E festgestellt werden.*

**4.1 b) Sind Auflagen (Nebenbestimmungen) des Bescheides Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Auflagen vorzuschreiben?**

*Zu ergänzen sind die zusätzlichen Rodungsflächen samt Verpflichtung zur Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen analog zum Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90.*

**4.1 c) Wurde der Windpark Stanglalm - abgesehen von den zur nachträglichen Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen - entsprechend dem Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?**

*Es konnten aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht keine Abweichungen von den dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen des UVP-Genehmigungsbescheides vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E festgestellt werden.*

**4.2 d) Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum bereits erteilten Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen? (Anmerkung: Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen.)**

*Während der Bauphase wurde die Verkabelung des Windparks Stanglalm zwischen den WEA Nr. 12 bis 16 entlang eines bestehenden Wanderwegs (nach Rückfrage an die Behörde) verlegt, wodurch sich eine Abweichung zu den genehmigten Rodungsflächen ergibt. Bei den (zusätzlich) beanspruchten Flächen handelt es sich um befristete Rodungsflächen im Ausmaß von 0,5504 ha im Bereich der Grundstücke Nr. 609, Nr. 514, Nr. 517/2 und Nr. 510, jeweils KG 60230 Stanz, Nr. 636/2, KG 60215 Kindbergdörfel, Nr. 711/2, Nr. 923 und Nr. 925, jeweils KG 60232 Wartberg.*

*Für das Batteriespeichersystem bei WEA 18 laufen zusätzliche Rodungsflächen im Ausmaß von 0,0945 ha auf, davon 0,0730 ha dauernde Rodung sowie 0,0215 ha befristete Rodung. Diese Flächen teilen sich folgendermaßen auf: 0,0650 ha dauernde Rodung sowie 0,0063 ha befristete Rodung am Gst.Nr. 663, KG 60230 Stanz, sodann noch 0,0080 ha dauernde Rodung sowie 0,0152 ha befristete Rodung am Gst.Nr. 632/1, KG 60215 Kindbergdörfel.*

**4.2 e) Können durch die geringfügigen Abweichungen Nachbarn zumindest potentiell in ihren Rechten nachteilig berührt sein bzw. können Nachbarn durch die geringfügigen Abweichungen in neuen Rechten berührt oder in ihren bereits tangierten Rechten – über die im Rahmen der Genehmigung schon rechtskräftig abgesprochen wurde – potentiell anders (als im ursprünglichen Projekt) betroffen sein?**

Derzeit ist keine nachteilige Berührung von Rechten der Nachbarn im ggst. Fachbereich bekannt bzw. aktenkundig.

**4.2 f) Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?**

Durch das ggst. Vorhaben und dessen Auswirkungen / Wechselwirkungen / Kumulierungen sind beim derzeitigen Projektstand weder mäßig noch schwerwiegend beeinträchtigende Umweltbelastungen zu erwarten.

**4.2 g) Sind zusätzliche Auflagen (Nebenbestimmungen) vorzuschreiben?**

Nein (ergänzend sind die zusätzlichen Rodungen den bereits bestehenden Nebenbestimmungen zu unterwerfen).

**4.3.1. a) Ist aufgrund der Ausweisung im Waldentwicklungsplan ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung der zur Rodung beantragten Flächen festzustellen?**

Nein.

**4.3.1. b) Ist die Rodungsbewilligung gemäß § 18 Abs 1 Z 1 und 2 ForstG an Bedingungen, Fristen oder Auflagen (Nebenbestimmungen) zu binden, um zu gewährleisten, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird?**

Ja, analog zu den bestehenden Rodungsbewilligungen.

**4.3.1. c) Sind Maßnahmen zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder gemäß § 18 Abs 1 Z 3 lit. a ForstG vorzuschreiben?**

Sind bereits vorgeschrieben.

**4.3.1. d) Sind (insbesondere aufgrund der Waldausstattung) Maßnahmen (zB Ersatzaufforstungen, waldverbessernde Maßnahmen) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes gemäß § 18 Abs 1 Z 3 lit. b ForstG vorzuschreiben?**

Sind bereits vorgeschrieben, werden auch auf die ergänzenden Rodungen angewandt.

**4.3.1. e) Sind (weitere) Auflagen oder andere Nebenbestimmungen erforderlich?**

Nein.

Aus waldökologischer und forstfachlicher Sicht bestehen keine fachlichen Bedenken gegen die Abnahme des Projekts in der beantragten und in der derzeit umgesetzten Form. Die relevanten Nebenbestimmungen wurden nachzeitigem Kenntnisstand eingehalten bzw. befinden sich in der laufenden Umsetzung. Die ergänzenden Maßnahmen (Rodung von rd. 0,0945 ha) sind den bereits

*bestehenden Verpflichtungen bzw. Kompensationsmaßnahmen / Nebenbestimmungen zu unterwerfen, die weiteren Monitoring- und Pflegeverpflichtungen sind künftig vom Projektwerber zu erfüllen und zu dokumentieren.*

## **9.9. Wasserbautechnik**

„[...]“

### **1) Befund**

*Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, wurde der Windpark Stanglalm GmbH die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Stanglalm“ erteilt.*

*Mit der Eingabe vom 02.02.2024 hat die Windpark Stanglalm GmbH, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, die Fertigstellung des o.a. Vorhabens angezeigt und einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G eingebracht.*

*Von der Antragstellerin wurden folgende, für die Fachbereiche Wasserbau relevante Unterlagen vorgelegt:*

*Einreichung vom 05.06.2024*

*1. Fertigstellungsanzeige vom 02.02.2024 samt Antrag nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000*

*2. Geringfügige Änderungen*

- 02a Projektmodifizierung, Wohlmuth Rechtsanwalts KG, 02.09.2020*
- 02b Beschreibung der Projektmodifikation inkl. No-Impact-Statements, davitech GmbH, 20.08.2020*
- 02c 118-14\_EP\_001 Lageplan, davitech GmbH, 28.04.2020*
- 02d 118-14\_EP\_002 Übersichtslageplan, davitech GmbH, 28.04.2020*

*3. Abschlussbericht ÖkBA*

*4. Zu den Auflagen*

*Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass es im Zuge der Ausführungen geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung gab. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:*

- Änderung der Anlagentypen von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-3.45 HTq*
- Leistungserhöhung von 3,3 MW auf 3,45 MW je WEA, sohin insgesamt von 29,7 MW auf 31,05 MW*
- Abweichungen bei den Standortkoordinaten und Anlagenhöhe*
- Abweichungen in der Betriebsphase*
- Abweichungen in der Verkabelung*

*Mit 22.10.2025 wurden auf Nachforderung durch die Behörde für den Fachbereich Wasserbau noch folgende Unterlagen beigebracht.*

- TB Hainzl, Ingenieurbüro für Verkehr und Umwelt; Windpark Stanglalm, Stellungnahme zu den Auflagen Nr. 143-154 des UVP Bescheides für den Windpark Stanglalm, Krieglach am 22.10.2025*

### **1.1) Ortsaugenschein**

*Es wurde bislang kein Ortsaugenschein durchgeführt.*

## **2) Gutachten**

*Im Gutachtensteil wird im Zuge des nunmehrigen Abnahmeverfahrens vor allem auf die Erfüllung der Auflagenpunkte (Anlage 04 der Fertigstellungsanzeige vom 05.06.2024 bzw. Nachreichung vom 22.10.2025) für den relevanten die Fachbereich Wasserbau Bezug genommen.*

### 2.1) Allgemein

*Über die Nachreichung vom 22.10.2025 wurde die Erfüllung aller Auflagenpunkte (143-154) des Bewilligungsbescheides bestätigt.*

### 2.2) Wasserbau

*Die Auflagen aus dem Bereich Wasserbau betreffen zum Teil (143 – 145, 147 - 150, 153 und 154) die Übereinkommen der Betreiber mit den Grundstückseigentümern oder Eigentümern technischer Einbauten (z.B. Leitungen) und Infrastruktureinrichtungen. Für alle diese Auflagen wurde bestätigt, dass das Einvernehmen bezüglich der Grundbenutzung, Querung oder Unterfahrung hergestellt wurde. Dies ist jedenfalls nachvollziehbar, da, sollte dies nicht geschehen sein, ein Bau nicht möglich wäre. Speziell zu Auflage 147 wurde zur Nachweisführung auch noch eine gesonderte Fotodokumentation übermittelt.*

*Zu Auflage 146 wird ausgeführt, dass diese als erfüllt zu betrachten ist und zudem auch noch über den Nachweis zu Auflage 68 (FB Hydrogeologie) zusätzlich bestätigt vorliegt.*

*Zu den Auflagenpunkten 151 und 152 wird ausgeführt, dass die übermittelte Selbsterklärung in Zusammenschau mit den Auflagen 68-71 als umgesetzt erachtet wird.*

*Abschließend wird festgehalten, dass die Umsetzung der Baumaßnahmen offensichtlich entsprechend den wasserbaulichen Projektvorgaben erfolgte und die Auflagen des Bewilligungsbescheides erfüllt worden sind.*

### 2.3) Zum Fragenkatalog

*Zu den Fragen der Behörde wird wie folgt ausgeführt:*

*ad a)*

*Für den gegenständlichen Fachbereich Wasserbau: JA, die Unterlagen (im Wesentlichen die Unterlagen zur Erfüllung der Auflagenpunkte) sind ausreichend*

*ad b)*

*Die beantragten geringfügigen Abweichungen betreffen den gegenständlichen Fachbereich Wasserbau nicht bzw. haben keine Auswirkungen auf selbige.*

*ad c)*

*Für den gegenständlichen Fachbereich Wasserbau: NEIN*

*ad d)*

*Für den gegenständlichen Fachbereich Wasserbau: JA*

*ad e)*

*Für den gegenständlichen Fachbereich Wasserbau: keine relevanten Nebenbestimmungen*

*ad f)*

*Für den gegenständlichen Fachbereich Wasserbau: NEIN (keine relevanten Nebenbestimmungen)*

*Die Fragen g)-k) sind für den gegenständlichen Fachbereich Wasserbau nicht relevant.*

## **9.10. Wildökologie**

**„[...]Befund**

**Vorgelegte Unterlagen**

*Für die Beurteilung lagen insbesondere folgende Dokumente vor:*

- Fertigstellungsanzeige vom 02.02.2024
- Abschlussbericht 2023 der Ökologischen Bauaufsicht (ÖkBA) aus Februar 2024
- Wildökologische Stellungnahme zu Projektmodifizierungen, 02.12.2020
- Weitere relevante projektbezogene Unterlagen

### **1. Erstevaluierung der Unterlagen**

Die vorgelegten Unterlagen sind für den Fachbereich Wildökologie als ausreichend und geeignet zu bewerten, um eine vollständige fachliche Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens durchführen zu können.

### **2. Ortsaugenschein**

Ein Ortsaugenschein wurde am 26.05.2025 durchgeführt.

---

## **Zu 4. Beantwortung der Fachfragen der Behörde**

### **UVP-G**

**a. Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?**

Ja, die eingereichten Unterlagen sowie die Ergebnisse des Ortsaugenscheins sind für die fachliche Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend.

**b. Können die beantragten Abweichungen als fachlich geringfügig eingestuft werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter des §1 UVP-G 2000 möglich?**

Die beantragten Abweichungen sind aus Sicht der Wildökologie als geringfügig zu bewerten (siehe auch wildökologische Stellungnahme vom 02.12.2020). Mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 UVP-G 2000 sind nicht zu erwarten.

**c. Sind durch diese Abweichungen andere oder zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn möglich?**

Nein, es sind keine anderen oder zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten als im ursprünglichen Genehmigungsverfahren beurteilt.

**d. Können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?**

Ja, die Abweichungen stehen mit den Ergebnissen der durchgeführten UVP in Einklang.

**e. Können die für das Projekt einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?**

Die wildökologisch relevanten Nebenbestimmungen wurden nach aktueller Dokumentation im Wesentlichen erfüllt. Die laufende Umsetzung und Kontrolle von Monitoring- und Pflegeauflagen liegt künftig beim Projektwerber.

**f. Sind Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzlich vorzuschreiben?**

Es besteht aus derzeitiger fachlicher Sicht kein Anlass, Nebenbestimmungen aufzuheben, abzuändern oder zusätzliche Nebenbestimmungen vorzuschreiben.

**g. Stmk Jagdgesetz: Es wird um Beurteilung ersucht, ob die gegenständlichen Änderungen in Verbotstatbestände des § 58 Stmk Jagdgesetz eingreifen.**

Es ist nicht davon auszugehen, dass die gegenständlichen Änderungen in die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 58 Stmk Jagdgesetz eingreifen. Insbesondere werden keine zusätzlichen, erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf besonders geschützte Wildarten (wie Auer- und Birkwild) erwartet. Die bereits vorgesehenen Maßnahmen werden als ausreichend erachtet, um einen Verstoß gegen § 58 Stmk JagdG zu verhindern.

**Dokumentation des Umsetzungsstatus der Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen aus dem Fachbereich Wildökologie (gem. Abschlussbericht 2023 (ÖkBA))**

<b>Nr.</b>	<b>Auflage</b>	<b>Umsetzungsstatus</b>
155	Baubeginn erst ab 15. Mai	Eingehalten, jährliche Meldung, kein Verstoß
156	Bauzeiten-Einschränkung (15. Mai bis 15. Juni, 10–18 Uhr)	Eingehalten, kein Verstoß
157	Bauzeiten 15. Juni – 31. Oktober (07–18 Uhr), Ausnahmen abgestimmt	Eingehalten, kein Verstoß
158	Schlagabraum auf Häufen lagern	Umgesetzt
159	Vermeidung Anlockeffekte/Abfälle	Eingehalten, Bauunternehmen informiert und verpflichtet
160	Abschnittsweise Bauausführung	Umgesetzt, Bauweise feststellbar
161	Wartungsarbeiten nur zu definierten Zeiten	Laufende Auflage, keine Verstöße festgestellt
162	Eishang-Warnbeleuchtungen montieren	richtig Entsprechend der Auflage umgesetzt
163	Mastfüße kontrastieren	In Grüntönen kontrastiert
164	Maßnahmen zur Verbesserung Lebensräume (60 ha)	Auerwild- Umsetzung begonnen, Zustimmung der Eigentümer liegt vor, Konzept erstellt, Umsetzung läuft
165	Maßnahmen zur Verbesserung Lebensräume (10 ha)	Birkwild- Umsetzung begonnen, Zustimmung der Eigentümer liegt vor, Konzept erstellt, Umsetzung läuft
166	Monitoring Auer- und Birkwild (10 Jahre)	Monitoring läuft seit 2023, Berichtspflicht künftig beim Projektwerber
N-26	Reduktion Wildschweinbestand	Umsetzung berichtet, Kontrolle nach ÖkBA nicht mehr möglich
N-27	Leinenpflicht für Hunde	Umsetzung versichert, Hinweisschild wird angebracht
N-28/29	Ausgleichsmaßnahmen Auer-/Birkwild	Umsetzung läuft (s. Auflage 164)

**Fazit**

Aus Sicht des Fachbereichs Wildökologie bestehen keine fachlichen Bedenken gegen die Abnahme des Projekts in der beantragten und umgesetzten Form. Die relevanten Nebenbestimmungen wurden im Wesentlichen eingehalten bzw. befinden sich in der laufenden Umsetzung. Die weiteren Monitoring- und Pflegeverpflichtungen sind künftig vom Projektwerber zu erfüllen und zu dokumentieren. “

**9.11. Schall- und Erschütterungstechnik**

„[...] **Gutachten:**

Auf Basis der vorliegenden Plan- und Beschreibungsunterlagen und der im Auftrag formulierten Fragestellungen kann aus gutachterlicher Sicht wie folgt geantwortet werden:

a) Sind die im Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13- 11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390- 1/14E, vorgeschriebenen Auflagen (Nebenbestimmungen) erfüllt?

Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht sind alle den Fachbereich betreffenden Auflagen(Nebenbestimmungen) erfüllt.

b) Sind Auflagen (Nebenbestimmungen) des Bescheides Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Auflagen vorzuschreiben?

Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht sind keine Auflagen aufzuheben oder abzuändern; eine Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist nicht erforderlich.

c) Wurde der Windpark Stanglalm - abgesehen von den zur nachträglichen Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen - entsprechend dem Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?

Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht wurde der Windpark Stanglalm, abgesehen von den zur nachträglichen Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen, bescheidgemäß errichtet.

Stmk Baugesetz

a) Sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung gemäß § 5 Stmk BauG geeignet?

Kein Fachbezug.

b) Ist nach dem Stand der Technik zu erwarten, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die bautechnischen Vorschriften des II. Hauptstückes des Stmk BauG eingehalten werden?

Soweit schall- und erschütterungstechnische Belange berührt sind, sind die bautechnischen Vorschriften des II. Hauptstückes des Stmk BauG (insbesondere OIB-Richtlinie Nr. 5) als eingehalten zu betrachten.

c) Sind die baulichen Anlagen inkl. Einfriedung so geplant, dass weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt werden noch eine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt wird?

Kein Fachbezug.

d) Werden subjektiv-öffentliche Nachbarrechte gemäß § 26 Stmk BauG gefährdet?

Aufgrund der Ausführungen des SV Walter kann aus gutachterlicher Sicht festgestellt werden, dass keine relevanten Veränderungen der ortsüblichen Schallimmissionen zu erwarten sind; die Planungsrichtwerte der ÖNORM S5021 werden eingehalten.

e) Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Stmk BauG aus fachlicher Sicht als erfüllt anzusehen?

Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht sind die Bewilligungsvoraussetzungen als erfüllt anzusehen.

Stmk ElWOG

a) Ist nach dem Stand der Technik zu erwarten, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls – durch die

*Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen – 1. voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien ausgeschlossen und die 2. voraussehbaren Belästigung von Anrainern (zB durch Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung etc.) oder Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs 2 Stmk EIWOG 2005 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden? Anmerkung: Ob Belästigungen unzumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindliches Kind und auf einen gesunden, normal empfindlichen Erwachsenen auswirken.*

*Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht kann unter Zugrundelegung der vorliegenden Plan- und Beschreibungsunterlagen festgestellt werden, dass eine relevante Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse nicht gegeben ist. Die zu erwartenden Veränderungen um maximal 2 dB liegen unter der gemäß ÖAL-Richtlinie 3 liegenden maximal zulässigen Veränderung von 3 dB und sind nur bei Volllast unter Zugrundelegung der leisesten Umgebungssituation möglich.*

*b) Wird durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage I zum Stmk EIWOG 2005 effizient eingesetzt?*

*Kein Fachbezug.*

*c) Werden die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?*

*Kein Fachbezug.*

*d) Sind (weitere) Auflagen oder andere Nebenbestimmungen erforderlich?*

*Aus schall- und erschütterungstechnischer Sicht sind keine weiteren Auflagen oder andere Nebenbestimmungen erforderlich.“*

## **9.12. Immissions- und Emissionstechnik**

### **„[...] 1) Befund**

*Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, wurde der Windpark Stanglalm GmbH die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Stanglalm“ erteilt.*

*Für den Fachbereich Immissionstechnik enthält der Bescheid 4 Nebenbestimmungen:*

*102) An Betriebstagen sind bei schnee- und frostfreien Verhältnissen bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) sämtliche verwendete, nicht staubfrei befestigte Fahrstraßen, Fahrwege und Manipulationsflächen mit geeigneten Maßnahmen zu befeuchten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn (bzw. bei einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt) zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 4 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3l Wasser pro m<sup>2</sup> anzusehen.*

*103) Sämtliche Materialmanipulationen sind in erdfeuchtem Zustand vorzunehmen. Im Falle von trockenem Material ist dieses vor und während der Manipulationen manuell zu befeuchten.*

*104) Sämtliche durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.*

*105) Für die Motoren der eingesetzten Baumaschinen ist die Einhaltung der Abgasstufe IIIB gem. MOT-V (BGBl. II Nr.136/2005, i.d.F. BGBl. II Nr.378/2012) nachzuweisen.*

*Mit der Eingabe vom 02.02.2024 hat die Windpark Stanglalm GmbH, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts GmbH & Co KG, die Fertigstellung des Vorhabens angezeigt und einen Antrag auf nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G eingebracht. [...]*

*Leider liegt kein Technischer Bericht als Basisdokument vor, das den Weg durch die Unterlagen weist. Eine durchgängige Strukturiertheit ist entsprechend nicht gegeben. Am ehesten strukturiert sind noch die Unterlagen zu den Projektmodifikationen, weniger zum Nachweis der Erfüllung der Nebenbestimmungen.*

*In Bezug auf die Projektmodifizierungen ist darauf hinzuweisen, dass im Bericht Windpark Stanglalm UVE Projektmodifikation Änderung Anlagentype Vestas VI26-3.45 bzw. Änderung Koordinaten WEA 11 und 15 mit Stand 20.08.2020 in Kapitel 2.16 ein Statement der Müller BBM Austria zum Fachbereich Luft und Klima vorliegt, dass sich auf eine Stellungnahme Müller BBM, 09.07.2020, Anhang 9 bezieht. Diese liegt den Unterlagen nicht bei.*

*Allerdings findet sich zu diesen Änderungen im Unterlagenkonvolut ein weiteres Dokument, das von der ENAIRGY Windenergie GmbH erstellt und mit 22.6.2022 datiert ist. Dieses stellt möglicherweise (?) das Ersatzdokument für obiges dar.*

*Zur Auflagenerfüllung enthalten die Unterlagen kein Basisdokument. Es finden sich in der Nachreichung vom 19.3.2025 im Ordner 2 zu den Auflagen allerdings diverse Dokumente zu den Nebenbestimmungen.*

*Auflagen 102) bis 104)*

*Das Technische Büro Hainzl GmbH Krieglach hält in einem Schreiben fest, dass die Bewässerungen gemäß Auflagen 102) und 103) bescheidgemäß durchgeführt wurden und legt in Erfüllung der Auflage 104) handgeschriebene Protokolle über die vorgenommenen Tätigkeiten vor.*

*Eine überblicksartige Prüfung ergab keine augenscheinlichen Mängel oder Kritikpunkte.*

*Auflage 105)*

*Übermittelt wurde eine „Liste der eingesetzten Baumaschinen – WP Stanglalm“. Diese enthält folgende Aufstellung an Maschinen: 4*

*Mit den weiteren Dokumenten werden die Nachweise der Abgasstufen für diese Maschinen mit Ausnahme der Schubraupe Liebherr D 934 A7 mittels Auszügen aus den Datenblättern vorgelegt. Für die Schubraupe Liebherr D 934 A7 kann aufbauend auf Internetrecherchen davon ausgegangen werden, dass die Angaben in der Liste zutreffen.*

*[...]*

## **2) Gutachten**

*Der Fragenkatalog der Behörde ist aus fachlicher Sicht wie folgt zu beantworten:*

*zu a) Die Unterlagen können als ausreichend bezeichnet werden.*

*zu b) Die beantragten Abweichungen können als fachlich geringfügig eingestuft werden.*

*zu c) Durch die beantragten Abweichungen sind keine anderen oder zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn zu erwarten.*

zu d) die Abweichungen entsprechen den Genehmigungsvoraussetzungen im § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 und widersprechen also nicht den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung.

zu e) Mittels der mit der Nachreichung vom 19.3.2025 übermittelten Dokumente kann der Nachweis der Erfüllung der von Seiten der Immissionstechnik formulierten Nebenbestimmungen als erbracht angesehen werden.

zu f) Sämtliche über den Fachbereich Luft und Klima formulierte Nebenbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Errichtungsphase und sind folglich nach Fertigstellung des Vorhabens an sich obsolet. Die Entscheidung, ob eine Aufhebung sinnvoll ist, wird der Behörde überlassen.“

## **9.13. Naturschutz**

### **„[...]3) Befund**

#### **3.1 Relevante Projektunterlagen**

Zur Erstellung des ggstl. Fachbefundes wurden die folgenden Projektunterlagen herangezogen:

- Windpark Stanglalm, Umweltverträglichkeitserklärung, UVE Fauna, Revision 2, Einlage: 0506-2, Technisches Büro für Biologie Dr. Zwicker, Wien, Stand: 31.01.2018
- Windpark Stanglalm, Umweltverträglichkeitserklärung, UVE Flora, Revision 2, Einlage: 0505-2, Technisches Büro für Biologie Dr. Zwicker, Wien, Stand: 22.02.2018
- Frühjahrszug Vögel im Bereich Mitterdorfer Alpe, Technisches Büro für Biologie Dr. Zwicker, Wien, 07.05.2018
- Errichtung von Windkraftanlagen Windpark Stanglalm – Hochpürschling, Detailplanung Ausgleichsflächen Auerwild & Birkwild, Ingenieurbüro Wildtierökologie DI Pfeifer, Afritz, Juli 2021
- Windpark Stanglalm Begehungsbericht der ökologischen Bauaufsicht vom 5.10.2021, freiland Umweltconsulting ZT GmbH, GZ: 2020-063, Graz, 05.10.2021
- Ökologische Bauaufsicht Windpark Stanglalm Abschlussbericht 2023, freiland Umweltconsulting ZT GmbH, GZ: 2020-063, Graz, Februar 2024
- Windpark Stanglalm Fledermaus-Gondelmonitoring, Monitoringbericht 2023, BFN Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Graz, Stand: 19.08.2024
- Bericht Arbeiten an den Ausgleichsflächen Projekt WP Stanglalm, TB Hainzl GmbH, Krieglach, Stand: 23.09.2024
- WP Stanglalm: Monitoringkonzept für Birk- und Auerhuhn unter Einbeziehung der Ausgleichsflächen, Ingenieurbüro Wildtierökologie DI Pfeifer, Afritz, November 2024
- WP Stanglalm: Monitoring Auerhuhn und Birkhuhn 2024, Ingenieurbüro Wildtierökologie DI Pfeifer, Afritz, November 2024
- Windpark Stanglalm Fledermaus-Gondelmonitoring, Monitoringbericht 2023 – 2024, BFN Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Graz, Stand: 25.03.2025
- T09 0090-2316.V00 Erklärung über die Implementierung des Fledermausabschaltsystems Projekt: SP-56513 Windpark Stanglalm, inkl. Anhang B - 0089-6783.V12 Shadow and Bat Specification form Stanglalm VDS Bat Protection configuration, Vestas Deutschland GmbH

- *Bat Protection Event Report, Vestas, Report period: 2023-01-01 to 2023-12-31, Abschaltprotokolle □ Stellungnahme der Windpark Stanglalm GmbH unter dem Betreff GZ: ABT13-56398/2024-40: 2. Verbesserungsauftrag (FB Naturschutz) betreffend das UVP-Verfahren Windpark Stanglalm, Auflage 129, ohne Datum, mit Erklärung zum im Jahr 2024 nicht mehr aktivierten Abschaltalgorithmus*
- *ProBat-Bericht - Windpark Stanglalm, ProBat Version 7.1g, 03. Juni 2025, WEA 11, 14, 17, für Anlagentyp V112 (genehmigt): Rotordurchmesser 112 m, Nabenhöhe 119 m*
- *ProBat-Bericht - Windpark Stanglalm, ProBat Version 7.1g, 03. Juni 2025 WEA 11, 14, 17, für Anlagentyp V126 (ausgeführt): Rotordurchmesser 126 m, Nabenhöhe, 117 m*

### **3.2 Weitere relevante Unterlagen**

*Zusätzlich zu den Projektunterlagen dienten die Angaben aus dem Fachgutachten des ASV als weitere Grundlage:*

- *Befund und Gutachten aus den Fachbereichen Flora und Fauna, ohne GZ, Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Naturschutz Fachliche Angelegenheiten, Graz, 17.09.2018*

### **3.3 Vollständigkeit der Unterlagen**

*Im Zuge der 1. Evaluierung, GZ: ABT13-56398/2024-14, Nachforderung seitens des NASV vom 16.10.2024, wurden im November 2024 ergänzende Unterlagen zu den Auflagen 124, 127, 129, 130, 164, 165 und 166, sowie den Maßnahmen N-9, N-28 und N-29 vorgelegt.*

*Im Rahmen der 2. Evaluierung, GZ: ABT-13-56398/2024-38, wurden über den 2. Verbesserungsauftrag (FB Naturschutz), GZ: ABT13-56398/2024-40, vom 13.12.2024, im März 2025 ergänzende Unterlagen zu den Auflagen 124 und 129 nachgereicht. Dabei erfolgte ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme der Windpark Stanglalm GmbH zur Auflage 129, dass der Abschaltalgorithmus aufgrund eines IT-Problems am 15.05.2024 aus dem Abschaltmodul gelöscht wurde, was im gesamten Betriebsjahr 2024 nicht erkannt wurde und somit im Jahr 2024 keine Abschaltungen der Anlagen erfolgten.*

*Im April 2025 wurde der abschließende Monitoringbericht (2023 bis 2024) zum Fledermaus Gondelmonitoring nachgereicht sowie die o.g. Stellungnahme zum Ausfall des Abschaltalgorithmus nochmals 1:1 beigefügt.*

*Schlussendlich wurden im Zuge der 3. Evaluierung, GZ: ABT-13-56398/2024-48, Nachforderungen des NASV vom 23. Mai 2025 erfüllt, indem betreffend der Auflage 129 ProBat-Berichte zur Berechnung von Abschaltalgorithmen für Fledermäuse, jeweils für den ursprünglich genehmigten Anlagentyp V112 und den ausgeführten Anlagentyp V126 (jeweils für die Windenergieanlagen (WEA) 11, 14 und 17 mit Erfassungseinheiten für das Fledermausmonitoring) vorgelegt wurden.*

***Die Unterlagen sind damit für die Abnahme des Vorhabens nach § 20 UVP-G 2000, unter besonderer Berücksichtigung der Geringfügigkeit von Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000, als vollständig und für die Beurteilung als ausreichend zu erachten.***

### **3.4 Beurteilung relevanter Projektinhalte**

*Die Angaben im Abschlussbericht der Ökologischen Bauaufsicht, freiland Umweltconsulting ZT GmbH, GZ: 2020-063, Graz, Februar 2024, sind detailliert und nachvollziehbar und werden daher hier nicht mehr gesondert erläutert.*

Mittels der im Zuge der 1. Evaluierung im November 2024 nachgereichten ergänzenden Unterlagen, zu den Auflagen 124, 127, 130, 164, 165 und 166, sowie den Maßnahmen N-9, N-28 und N-29 werden die im Abschlussbericht der Ökologischen Bauaufsicht getätigten Aussagen zusätzlich bestätigt, sowie die Umsetzung der Auflagen und Maßnahmen näher und aktuell dokumentiert.

Die Konzeption und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Auer- und Birkwild, das Managementkonzept bezüglich Ausgleichsflächen, die Ergebnisse von Monitoringdurchgängen, inkl. einer Beschreibung / Verortung der durchgeführten Maßnahmen werden – unter Berücksichtigung der im Zuge der 1. und 2. Evaluierung nachgereichten Unterlagen – plausibel dargestellt.

**Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Thematik zur Tiergruppe der Fledermäuse (Auflage 129) sind die für den Fachbereich Naturschutz relevanten Projektinhalte, insbesondere hinsichtlich der korrekten Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 08. August 2019, unter der GZ: FA13-11.10-392/2015-90, somit ausreichend beschrieben und nachvollziehbar belegt.**

Fledermäuse (Auflage 129):

Die in den beiden Berichten (2023, 2023 bis 2024) zum Fledermaus-Gondelmonitoring beschriebene Erfassungsmethode ist schlüssig, es ist allerdings nicht nachvollziehbar wie über deren Resultate Abschaltalgorithmen bestimmt und festgelegt wurden.

Da bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens der ASV (laut Befund und Gutachten aus den Fachbereichen Flora und Fauna, vom 17.09.2018) für die Tiergruppe der Fledermäuse eine Verträglichkeitsbeurteilung nach dem Worst-Case Prinzip als notwendig erachtet und das Kollisionsrisiko für Fledermäuse als „hoch“ eingestuft hat, kommt dem über die Auflage 129 des Genehmigungsbescheids vorgeschriebenen Gondelmonitoring – und vor allem den daraus abgeleiteten Abschaltalgorithmen – ein besonderer Stellenwert hinsichtlich der im Kapitel 1) des ggstl. Fachgutachtens angeführten Fragestellungen zu.

Abschaltprotokolle zum laut Auflage 129 vorgesehenen Abschaltalgorithmus liegen ausschließlich für das Betriebsjahr 2023 (Nachreichung vom März 2025, 2. Evaluierung) vor, im Betriebsjahr 2023 und 2024 erfolgte zwar ein Fledermaus-Gondelmonitoring, im Jahr 2024 war jedoch generell kein (weder der ursprünglich implementierte noch ein angepasster) Abschaltalgorithmus in Funktion (Stellungnahme der Windpark Stanglalm GmbH zur Auflage 129, Nachreichung im März 2025, 2. Evaluierung). Da die Anlagen somit für den Rest des Jahres 2024 ohne „fledermausfreundliche Abschaltungen“ betrieben wurden, besitzen auch die Daten des Fledermaus-Gondelmonitorings aus dem Jahr 2024 (Bericht 2023 bis 2024) nur wenig bis keine Aussagekraft.

Auch unter Berücksichtigung dieser Tatsache können die – in den beiden Berichten (2023, 2023 bis 2024) zum Fledermaus-Gondelmonitoring – für einzelne Sektoren (Gruppen von Windenergieanlagen (WEA)) des Windparks unterschiedlich angeführten Abschaltalgorithmen nicht nachvollzogen werden. Auch erfolgt in den o.g. Berichten keine Definition anhand welcher Kriterien / Parameter diese drei Sektoren des Windparks definiert (konkret abgegrenzt) wurden.

Die Festlegung der angepassten Algorithmen erfolgte offenbar durch eine einfache Bestimmung der 90 %-Perzentile der Fledermausaktivitäten für die drei mit Erfassungseinheiten (Batcordern) bestückten WEA, getrennt für die Parameter Temperatur und Windgeschwindigkeit. Niederschlag wird nur pauschal als aktivitätshemmend bewertet mit der Konsequenz, dass jeglicher Niederschlag oder Nebel den Abschaltalgorithmus außer Kraft setzt.

Es findet sich in den o.g. Berichten auch keine fachliche Begründung warum diese drei Abschaltalgorithmen – offensichtlich anhand einer einfachen Bestimmung der 90 %-Perzentile von Fledermausaktivitäten ausschließlich getrennt für die Parameter Temperatur und Windgeschwindigkeit – festgelegt wurden. Offensichtlich wird dabei vorausgesetzt, dass eine Minderung des Risikos um 90 %

ausreichend sei, wobei das Tötungsrisiko selbst aber nicht quantifiziert wird und dahingehend auch kein Schwellenwert angewandt wird. Es wird dabei auch übersehen, dass die Faktoren Temperatur und Windgeschwindigkeit nicht getrennt Einfluss auf die Fledermausaktivität haben, sondern in unterschiedlicher Weise zusammenwirken. Insofern ist dieser Ansatz sehr mechanistisch und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik sowie den rechtlichen Anforderungen an die zu fordernde Maßnahmenwirksamkeit.

Die in den beiden Fledermaus-Gondelmonitoring Berichten angeführten Schwellenwerte für die drei mit Erfassungseinheiten (Batcordern) bestückten Windenergieanlagen (WEA) bzw. die drei „Sektoren“ des Windparks sind angesichts der räumlichen Nähe der WEA zueinander erstaunlich unterschiedlich (im Bericht 2023 zum Fledermaus-Gondelmonitoring sind für die unterschiedlichen Sektoren z.B. Windgeschwindigkeiten zwischen 4,9 und 7,1 m/s angeführt). Aufgrund dieser doch recht großen Unterschiede ist zu vermuten, dass angesichts der insgesamt eher geringen gemessenen Fledermausaktivitäten hier vorrangig stochastische Effekte zum Tragen kommen.

Unter Berücksichtigung der in den Monitoringberichten für die Jahre 2023 und 2024 dokumentierten Fledermausaktivitäten an den drei Windenergieanlagen (WEA 11, WEA 14, WEA 17) zeigen sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Unterschiede:

<b>Summe Fledermauskontakte Windenergieanlagen (WEA)</b>				
<b>Zeitraum</b>	<b>WEA 11</b>	<b>WEA 14</b>	<b>WEA 17</b>	<b>Gesamtsumme</b>
2023 (29.03. - 05.11.)	1.454	1.990	5.035	8.479
2024 (01.04. - 31.10.)	2.157	2.878	1.595	6.630

Die Ursachen für diese sehr unterschiedlichen Gesamtaktivitäten lassen sich nicht sicher bestimmen, sind aber neben unterschiedlichen Witterungsverläufen vermutlich zum Teil stochastischer Natur.

Dies zeigt, dass die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen auf der Basis der Ergebnisse aus nur einem Monitoringjahr problematisch ist, weil die Ergebnisse unter Umständen nicht repräsentativ sind. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Binnendifferenzierung der Abschaltparameter innerhalb des gegenständlichen Windparks, wie sie in den Monitoringberichten vorgenommen wird, zu hinterfragen.

Erst nach dem zweiten Monitoringjahr können ggf. unterschiedliche Algorithmen angewendet werden, falls die „Sektoren“ des Windparks plausibel definiert werden können und es eine nachvollziehbare Begründung für die vermeintlich unterschiedlichen Aktivitätsdichten gibt. Wenn die Unterschiede weiterhin offensichtlich stochastisch sind, muss dauerhaft der „fledermausfreundlichste“ Algorithmus nach ProBat im gesamten Windpark implementiert werden. Dahingehend wird auf die vom NASV als notwendig erachtete Abänderung (Neuformulierung) der ursprünglichen Auflage 129 im nachfolgenden Punkt 4.2) des ggstdl. Fachgutachtens verwiesen.

**Hinsichtlich der Tiergruppe der Fledermäuse sind die für den Fachbereich Naturschutz relevanten Projektinhalte, insbesondere hinsichtlich der korrekten Erfüllung der Auflage 129 aus dem Genehmigungsbescheid vom 08. August 2019, unter der GZ: FA13-11.10-392/2015-90, nicht ausreichend plausibel und nachvollziehbar dokumentiert.**

#### **4) Fachgutachten**

##### **4.1 Auflagenerfüllung**

Nachfolgend erfolgt die Beantwortung folgender unter Punkt 1) lit a) angeführten Fragestellung:

- a) Sind die im Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, vorgeschriebenen Auflagen (Nebenbestimmungen) erfüllt?

**Die im Genehmigungsbescheid für den Fachbereich Naturschutz vorgeschriebenen Auflagen 123, 124, 125, 126, 127, 128 und 130, sowie die für den Fachbereich Naturschutz zusätzlich fachlich relevanten Inhalte der Auflagen 106 (Landschaft), 133 bis 141 (Waldökologie) und 155 bis 157 bzw. 159 bis 166 (Wildökologie) sind auf Basis der unter Punkt 3.4) durchgeführten Beurteilung als erfüllt zu betrachten, wobei hier aber auch auf die weiter bestehenden Umsetzungs- und Berichtspflichten des Konsensinhabers, insbesondere zu den Auflagen 124 und 164, 165, 166, hingewiesen sei. Auch die vom ASV (laut Befund und Gutachten aus den Fachbereichen Flora und Fauna, vom 17.09.2018) vorgesehenen Monitoringmaßnahmen (Mon\_P\_03 und Mon\_P\_04) sind fortzuführen.**

**Die im Genehmigungsbescheid für den Fachbereich Naturschutz vorgeschriebene Auflage 129 (bzw. die vom ASV laut o.g. Befund und Gutachten vorgesehene Maßnahme MA\_Flm\_3) zum Abschaltalgorithmus und einem Gondelmonitoring für Fledermäuse ist hingegen nur unzureichend erfüllt. Insbesondere sei hier auch ergänzend auf den nachfolgenden Punkt 4.3) im ggstl. Fachgutachten zur Ausführung des Windparks Stanglalm gemäß dem zugrundeliegenden Bescheid verwiesen.**

Fachlich ist anzuführen, dass entsprechend der Auflage 129 für das erste Betriebsjahr eine pauschale Abschaltung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01.05. bis 31.10. mit den Cut-in-Werten einer Windgeschwindigkeit unter 6,0 m/s und einer Temperatur von über 8°C vorgeschrieben war. Nach dem ersten Betriebsjahr sah der Bescheid die Möglichkeit einer angepassten Betriebsführung auf der Grundlage eines durchgeführten Fledermaus-Gondelmonitorings vor. Dieses Monitoring war Bescheid-gemäß über ein zweites Jahr durchzuführen. Eine weitere Anpassung der Betriebsführung ist in der Auflage 129 nicht explizit angeführt, wird jedoch vom ASV in der vorgesehenen Maßnahme MA\_Flm\_3 laut Befund und Gutachten aus den Fachbereichen Flora und Fauna, vom 17.09.2018, wie folgt vorgeschlagen „nach der Implementierung des standortspezifischen Abschaltalgorithmus wird die Fledermausaktivität für ein weiteres Jahr erfasst, um die Variabilität der Aktivität zwischen den Jahren zu berücksichtigen. Auf Basis der Messungen im zweiten Jahr kann der Algorithmus ein weiteres Mal angepasst werden, soweit dies erforderlich ist. Ziel ist es, die artenschutzrechtliche Verträglichkeit bei gleichzeitiger Minimierung der Abschaltzeiten zu gewährleisten.“

Die Formulierung der Auflage 129 enthält keinerlei Vorschriften, wie der angepasste Algorithmus festzulegen ist (kein Hinweis auf ProBat oder ein vergleichbares System, kein Schwellenwert), und steht mittlerweile im Widerspruch zum Stand der Technik und zur Rechtsprechung des BVwG. Außerdem wäre nach der BVwG-Erkenntnis (W104 2261227-1/107E) zum „Windpark Freiländeralm 2“ ein angepasster Algorithmus auch erst im dritten Betriebsjahr zu implementieren, also erst nach einem zweijährigen Gondelmonitoring. Die Auflage 129 enthält außerdem keine Verpflichtung zur Vorlage von Betriebsprotokollen, was für eine verbesserte Nachvollziehbarkeit jedoch jedenfalls notwendig wäre. Zum Gondelmonitoring wird in der Auflage 129 zwar die Methode der Aktivitätenerfassung („mit Hilfe von Batcordern nach dem aktuellen technischen Stand“) vorgegeben, nicht aber wie mit den Daten angepasste Algorithmen zu bestimmen sind, bzw. wird auch kein Grenzwert angeordnet. Insofern ist dem Betreiber die Definition einer „Signifikanzschwelle“ freigestellt, was dem o.g. Erkenntnis des BVwG (W104 2261227-1/107E) grundsätzlich widerspricht.

#### 4.2 Auflagenänderungen

Nachfolgend erfolgt die Beantwortung folgender unter Punkt 1) lit b) angeführten Fragestellung:

- Sind Auflagen (Nebenbestimmungen) des Bescheides Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, aufzuheben oder abzuändern oder sind zusätzliche Auflagen vorzuschreiben?

Der in der Auflage 129 definierte pauschale Algorithmus weicht mittlerweile vom Stand der Technik ab und ist grundsätzlich anzupassen. Als fachliche Basis wird auf das Positionspapier der Koordinationsstelle für Fledermausschutz und -forschung in Österreich (KFFÖ, 2022) „Fledermäuse & Windenergie“, Version 2.0, Leonding, 04. August 2022, verwiesen, das pauschale Abschaltungen vom 15.03. bis 15.11. zwischen 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten unter 6,5 m/s vorsieht. Falls geeignete Temperaturdaten gekoppelt mit Aktivitätsmessungen vorliegen, können auch bereits im ersten Jahr Temperaturgrenzwerte implementiert werden. Eine Anpassung dieses pauschalen Abschaltalgorithmus hat nach dem ersten Betriebsjahr mittels Gondelmonitoring Daten unter Verwendung des ProBat-Tools mit einem Schwellenwert von unter 1 Schlagopfer / Jahr / Anlage zu erfolgen.

Der laut Auflage 129 vorgeschlagene „Signifikanz-Schwellenwert“ von 2 Fledermäusen / Jahr / Anlage wurde zwar lange angewandt ist aber inzwischen obsolet, da auch nach dem BVwG-Erkenntnis (W104 2261227-1/107E) zum „Windpark Freiländeralm 2“ der o.g. Schwellenwert von unter 1 Fledermaus pro Anlage und Jahr als Signifikanzschwelle anzuwenden wäre.

Die im Zuge der 3. Evaluierung, GZ: ABT-13-56398/2024-48, Nachforderungen des NASV vom 23. Mai 2025, vorgelegten Berechnungen der Abschaltparameter mittels ProBat (Version 7.1g) berücksichtigen zwar die Ergebnisse aus beiden Monitoringjahren (2023 und 2024), basieren aber auf teilweise unzulässigen Eingabeparametern.

Das Programm ProBat berechnet angepasste Parameter auf der Grundlage von Monitoringdaten, die an Windenergieanlagen (WEA) mit „fledermausfreundlichem Betrieb“, also implementiertem (pauschalem) aktiven Abschaltalgorithmus betrieben wurden. Die Daten des Gondelmonitorings aus dem Jahr 2024 sind infolgedessen für die Berechnungen mittels ProBat nicht geeignet, da ja im Jahr 2024 generell kein Abschaltalgorithmus in Funktion war (Stellungnahme der Windpark Stanglalm GmbH zur Auflage 129, Nachreichungen im März und April 2025). Somit können auch die nunmehr mittels ProBat berechneten Abschaltparameter nicht angewendet werden.

Dementsprechend wird vom NASV die Abänderung (Neuformulierung) der ursprünglichen Auflage 129 jedenfalls als notwendig erachtet, insbesondere auch um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 17 StNSchG 2017 wirksam zu verhindern.

Die Schwellenwerte der Anforderungen bzw. Berechnungen von Abschaltalgorithmen zur geforderten Abänderung (Neuformulierung) der ursprünglichen Auflage 129 werden in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt:

	WEA 11 (10, 11)			WEA 14 (12, 13, 14, 15, 16)			WEA 17 (17, 18)		
Quelle	Zeitraum von/bis	Windgeschwindigkeit	Temperatur	Zeitraum von/bis	Windgeschwindigkeit	Temperatur	Zeitraum von/bis	Windgeschwindigkeit	Temperatur

KFFÖ	15.03. 15.11.	6,5 m/s	kein Grenz wert	wie WEA 11			wie WEA 11		
Bescheid	01.05. 31.10.	6,0 m/s	8°C	wie WEA 11			wie WEA 11		
Monitoringbericht 2023	20.05. 10.10.	7,1 m/s	8°C	20.05. 05.10.	6,6 m/s	9°C	20.05. 20.10.	4,9 m/s	10,5 °C
Monitoringbericht 2023 / 2024	05.05. 15.10.	7,1 m/s	8,8°C	05.05. 05.10.	6,4 m/s	8°C	05.05. 25.10.	5 m/s	10,8 °C
ProBat	01.04. 31.10.	6,2 m/s (bis 7,2 m/s)	7,7°C	01.04. 31.10.	6,2 m/s (bis 7,3 m/s)	7°C	01.04. 31.10.	6,2 m/s (bis 7,3 m/s)	8,2°C
Abänderung	01.04. 31.10.	7,0 m/s (Juli/August: 7,5 m/s)	7,0°C	wie WEA 11			wie WEA 11		

Unter Berücksichtigung der sehr stark voneinander abweichenden Ergebnisse der beiden Monitoring Saisonen (2023 und 2024) – vornehmlich wohl aufgrund rein stochastischer Effekte – wird davon abgeraten, einen standort-spezifischen Abschaltalgorithmus basierend auf nur einem Erfassungsjahr festzulegen.

Stattdessen sollte so rasch als möglich ein pauschaler Abschaltalgorithmus implementiert werden, der pauschale Anforderungen zum Zeitraum (KFFÖ, 2022) mit den ermittelten Anforderungen aus dem Gondelmonitoring und den Berechnungen mittels ProBat kombiniert.

Dabei sollten aufgrund der inkonsistenten Datenlage unter Vorsorgegesichtspunkten die jeweils „strengeren“ Schwellenwerte verwendet werden.

Auf eine Festlegung zusätzlicher Abschaltungen – bereits deutlich vor Sonnenuntergang – kann dabei verzichtet werden, da aus den beiden Erfassungsperioden (2023, 2024) praktisch keine Nachweise bereits vor Sonnenuntergang aktiver Fledermäuse vorliegen.

#### **Änderung (Neuformulierung) zur Auflage 129:**

Der anzuwendende pauschale Abschaltalgorithmus für den gesamten Windpark (sämtliche Windenergieanlagen (WEA)) lautet:

Zeitraum *	Cut-in-Windgeschwindigkeit	Temperatur-Schwellenwert
01.04. bis 31.10.	7,0 m/s (Juli und August: 7,5 m/s)	7,0°C

(\*) jeweils Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

*Die Anlagen sind daher zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober abzuschalten, wenn zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang die Temperatur über 7°C liegt und gleichzeitig die Windgeschwindigkeit unter 7,0 m/s (im Juli und August unter 7,5 m/s) beträgt.*

*Dieser pauschale Abschaltalgorithmus ist mit sofortiger Wirkung zu implementieren und zu betreiben. Der UVP-Behörde ist die entsprechende Implementierung nachzuweisen und der laufende Betrieb mittels Abschaltprotokollen zu belegen.*

*Eine nachfolgend standortangepasste Berechnung und Anwendung standort-spezifischer*

*Abschaltalgorithmen erfordert die zusätzliche Erhebung von Daten mittels Fledermaus Gondelmonitoring in einem weiteren (zukünftigen) Jahr mit Betrieb des o.g. pauschalen Abschaltalgorithmus. Auf Grundlage dieser beiden Jahre (2023, zukünftig) ist mittels der aktuellsten Version von ProBat (als Stand der Technik) ein zuverlässiger Abschaltalgorithmus zu berechnen. Dieser darf grundsätzlich erst nach vollständigem Abschluss des zusätzlichen Fledermaus-Gondelmonitorings des weiteren Jahres implementiert und im darauffolgenden Jahr betrieben werden. Entsprechend dem BVwG-Erkenntnis (W104 2261227-1/107E) zum „Windpark Freiländeralm 2“ ist für diesen standort-spezifischen Abschaltalgorithmus jedenfalls eine Signifikanzschwelle von unter 1 Fledermaus (Schlagopfer) pro Anlage (WEA) und Jahr anzuwenden.*

*Der standort-spezifische Abschaltalgorithmus ist – einschließlich der zugehörigen ProBat-Berechnungsprotokolle – der UVP-Behörde vor Implementierung vorzulegen und darf erst nach behördlicher Freigabe anstelle des o.g. pauschalen Abschaltalgorithmus betrieben werden. Der laufende Betrieb ist mittels Abschaltprotokollen zu belegen und der UVP-Behörde auf Anforderung kurzfristig vorzulegen. Eine Anwendung unterschiedlicher standort-spezifischer Abschaltalgorithmen in verschiedenen Teilen (räumlichen Sektoren) des Windparks darf dabei nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Segmentierung (räumliche Abgrenzung) gegenüber der UVP-Behörde nachvollziehbar und plausibel begründet werden kann.*

*Zur Überprüfung der ausreichenden Wirksamkeit des unter o.g. Voraussetzungen implementierten standort-spezifischen Abschaltalgorithmus ist im ersten Jahr des Betriebs mit diesem angepassten Algorithmus zusätzlich ein Schlagopfermonitoring durchzuführen, dessen Ergebnisse sind in Form eines abschließenden Berichts zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der UVP-Behörde vorzulegen.*

*Die Durchführung des Schlagopfermonitorings hat sich methodisch an den Anforderungen nach Niermann et al. (2011) zu orientieren. Das Schlagopfermonitoring berücksichtigt jene WEA-Standorte, an denen auch Messungen der Aktivitäten im Rahmen des Fledermaus-Gondelmonitorings erfolgten. Die Suche nach verunfallten Fledermäusen wird im Zeitraum 15. März bis 15. November im Abstand von drei Tagen unter Einsatz zertifizierter Kadaverspürhunde durchgeführt. Vorbereitend sind an einem Standort die Abtragraten und die Sucheffizienz der Bearbeiter zu ermitteln. Auf der Grundlage der Ergebnisse sind ggf. die „fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen“ anzupassen. Die Daten des Schlagopfermonitorings sind über die gesamte Betriebsdauer zu archivieren und auf Anfrage für wissenschaftliche Auswertungen oder die Weiterentwicklung von Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen in anonymisierter Form kostenlos zur Verfügung zu stellen.*

*Der Betreiber wird zusätzlich verpflichtet, ein Überwachungssystem zu installieren, welches ggf. auftretende Ausfälle der Abschaltautomatik umgehend an ihn meldet. Aufgetretene Fehler sind zu dokumentieren und kurzfristig zu beheben. Bis zur dokumentierten Behebung einer Funktionsstörung der Abschaltautomatik dürfen die Anlagen zwischen 1. April und 31. Oktober zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nachweislich (Abschaltprotokolle) nicht betrieben werden.*

#### **4.3 Ausführung gemäß Bescheid**

*Nachfolgend erfolgt die Beantwortung folgender unter Punkt 1) lit c) angeführten Fragestellung:*

c) *Wurde der Windpark Stanglalm - abgesehen von den zur nachträglichen Genehmigung beantragten geringfügigen Abweichungen - entsprechend dem Bescheid Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen ausgeführt?*

*Da der Abschaltalgorithmus aufgrund eines IT-Problems am 15.05.2024 aus dem Abschaltmodul gelöscht wurde – was im gesamten Betriebsjahr 2024 nicht erkannt wurde – erfolgten im Jahr 2024 keine Abschaltungen der Anlagen entsprechend der Auflage 129 (schriftliche Stellungnahme der Windpark Stanglalm GmbH zum 2. Verbesserungsauftrag (FB Naturschutz), GZ: ABT13-56398/202440, März 2025 nochmals unverändert vorgelegt im April 2025).*

*Auf Basis der im Zuge der 3. Evaluierung, GZ: ABT-13-56398/2024-48, Nachforderungen des NASV vom 23. Mai 2025, vorgelegten ProBat-Berichte für den ausgeführten Anlagentyp V126 ist davon auszugehen, dass es im Jahr 2024 infolge des Ausfalls der implementierten Abschaltautomatik zu Fledermaus-Verlusten in größerem Umfang gekommen ist. Unter Verwendung der prognostizierten Kollisionszahlen ist für den gesamten Windpark von Verlusten im Umfang von etwa 186,7 Fledermäusen im Jahr 2024 auszugehen (WEA 10/11: 16 x 2; WEA 12/13/14/15/16: 20,5 x 5; WEA 17/18: 26,1 x 2).*

*Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Teil der Eingabeparameter für die ProBat-Berechnungen fehlerhaft waren, würde dieser Wert bei einer korrekten Berechnung von den ermittelten Prognosen möglicherweise abweichen. Unstrittig dürfte aber die Größenordnung der Verluste jedenfalls zutreffen. Der Betrieb des Windparks ohne Abschaltautomatik im Jahr 2024 stellt damit – unabhängig von der Abweichung von der Auflage 129 aus dem Genehmigungsbescheid – sicher einen eklatanten Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (§ 17 StNSchG 2017) dar.*

*Dahingehend wird auf die vom NASV als notwendig erachtete Abänderung (Neuformulierung) der ursprünglichen Auflage 129 unter Punkt 4.2) und den nachfolgenden Punkt 4.7) des ggstdl. Fachgutachtens verwiesen.*

#### **4.4 Geringfügigkeit von Änderungen**

*Nachfolgend erfolgt die Beantwortung folgender unter Punkt 1) lit d) angeführten Fragestellung:*

- Welche Abweichungen wurden gegenüber dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ FA13-11.10-392/2015-90, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1/14E, festgestellt und sind diese Abweichungen in Relation zum bereits erteilten Konsens aus fachlicher Sicht als geringfügig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 einzustufen?*

*Anmerkung: Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 darstellen.*

*Genehmigt waren Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas 112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m, ausgeführt wurden Anlagen des Typs Vestas 126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m.*

*Geändert hat sich damit auch der Rotor-Boden-Abstand („Streichhöhe“) auf nunmehr 54 m. Beide Anlagenparameter haben Einfluss auf das Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Während das Risiko prinzipiell mit dem Rotordurchmesser zunimmt, entsteht bezüglich der Streichhöhe ein erhöhtes Risiko vor allem dann, wenn die Rotorblattspitzen in den Bereich umgebender Waldbestände hinunter reichen. Bei Streichhöhen unter 30 m wird fachlich (KFFÖ, 2022) beim „Fledermaus-Gondelmonitoring“ daher*

eine zweite Erfassungseinheit am WEA-Mast in Höhe des Rotordurchgangs gefordert. Da dieser Parameter im vorliegenden Fall den genannten kritischen Wert jedoch nicht erreicht, wird dieser Aspekt im Folgenden nicht mehr behandelt.

Im Bewilligungsbescheid (vgl. auch Punkt 4.1) im ggstl. Fachgutachten) ist für das erste Betriebsjahr gemäß der Auflage 129 eine pauschale Abschaltung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. Mai bis 31. Oktober mit den Cut-in-Werten 6,0 m/s (Windgeschwindigkeit) und 8°C (Außentemperatur) vorgeschrieben. Nach dem ersten Betriebsjahr sieht der Bescheid die Möglichkeit einer angepassten Betriebsführung auf der Grundlage des durchgeführten Gondelmonitorings vor. Das Monitoring war gemäß der Auflage 129 über ein zweites Jahr durchzuführen. Eine weitere Anpassung der Betriebsführung wird im Bescheid nicht explizit gefordert.

Die in den Fledermaus-Monitoringberichten (2023, 2023-2024) angewandte Methode der Bestimmung der Abschaltparameter beachtet jedoch keine Anlagenparameter, sodass die Festlegungen der daraus abgeleiteten Abschaltalgorithmen ohne Berücksichtigung etwaiger Unterschiede hinsichtlich spezifischer Risiken der jeweiligen Anlagentyp (genehmigt vs. ausgeführt) erfolgte. Auch erlaubt die angewandte Methode keine Prognosen zu den voraussichtlichen Schlagopferzahlen, kann ebenso nicht an einem einzuhaltenden Schwellenwert kalibriert werden und erlaubt demnach keine Beurteilung der unterschiedlichen Risiken zwischen dem genehmigten zum ausgeführten Anlagentyp.

Die im Zuge der 3. Evaluierung, GZ: ABT-13-56398/2024-48, Nachforderungen des NASV vom 23. Mai 2025, vorgelegten Berechnungen mittels ProBat (Version 7.1g) – sowohl für den genehmigten Typ Vestas 112, als auch den ausgeführten Anlagentyp Vestas 126 – zeigen jedoch, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Rotordurchmesser die Risiken durchaus signifikant unterscheiden. Das als Stand der Technik geltende Programm ProBat berechnet, u.a. anhand der eingespeisten Monitoringdaten, die statistisch zu erwartende Anzahl von Fledermauskollisionen ohne Abschaltung.

Diese werden in der nachfolgenden Tabelle für die mit Erfassungseinheiten ausgestatteten Anlagenstandorte sowie den genehmigten bzw. ausgeführten Anlagentyp (WEA) gegenübergestellt.

		<b>Anzahl an Fledermauskollisionen ohne Abschaltung berechnet mit ProBat 7.1g</b>		
<b>Anlagentyp</b>		<b>WEA 11</b>	<b>WEA 14</b>	<b>WEA 17</b>
Vestas	112	14,1	18,1	23,1
(genehmigt)				
Vestas	126	16,0	20,5	26,1
(ausgeführt)				
Erhöhung des Risikos		ca. 13,5 %	ca. 13,3 %	ca. 12,9 %

Unter Berücksichtigung der geänderten Anlagenparameter (insbesondere des Rotordurchmessers) zeigt die Gegenüberstellung der prognostizierten Mortalitätsraten ein signifikant höheres Risiko des tatsächlich errichteten WEA-Typs V126 gegenüber dem ursprünglich genehmigten Typ V112.

**Die Abweichungen (WEA-Typ Vestas 126) in Relation zum bereits erteilten Konsens (WEA-Typ Vestas 112) können aus fachlicher Sicht somit nur dann als geringfügig im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beurteilt werden, sofern die unter Punkt 4.2) des ggstl. Fachgutachtens geforderten Auflagenänderungen vollständig berücksichtigt werden.**

Die räumliche Verschiebung der Standorte der Windenergieanlagen 11 und 15, die Leistungserhöhung der Windenergieanlagen, die Abweichungen in der Anlagenhöhe und in der Betriebsphase, sowie die Abweichungen in der Verkabelung (geänderte Rodungsfläche) bzw. aufgrund

*der Neuerrichtung eines Batteriespeichers können aus gutachterlicher Sicht als geringfügig im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 betrachtet werden.*

#### **4.5 Berührung Nachbarschaftsrechte**

*Die unter Punkt 1) lit e) angeführte Fragestellung besitzt für den Fachbereich Naturschutz keine Relevanz und wird dahingehend nicht näher ausgeführt.*

#### **4.6 Nachträgliche Genehmigung und zusätzliche Auflagen**

*Nachfolgend erfolgt die Beantwortung folgender unter Punkt 1) lit f) und lit g) angeführten Fragestellungen:*

- *Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 können geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt werden, wenn sie - nach den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung - dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen. Trifft dies zu?*
- *Sind zusätzliche Auflagen (Nebenbestimmungen) vorzuschreiben?*

***Unter der Voraussetzung, dass die unter Punkt 4.2) geforderten Auflagenänderungen vollständig berücksichtigt werden widersprechen die Abweichungen nicht dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000, insbesondere dessen Abs 5.***

***Unter vollständiger Berücksichtigung der unter Punkt 4.2) geforderten Auflagenänderungen sind keine zusätzlichen Auflagen (Nebenbestimmungen) vorzuschreiben.***

#### **Materienrecht StNSchG 2017**

*Nachfolgend erfolgt die Beantwortung folgender im Gutachtensauftrag ABT13-56398/2024-48, vom 21. März 2025, unter lit g) angeführten Fragestellung:*

- *g. Stmk Naturschutzgesetz (StNSchG 2017)*

*Die geplanten Änderungen (siehe Punkt II) können nach Ansicht der UVP-Behörde Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der §§ 17 bis 19 StNSchG 2017 haben. Frage: Es wird um fachliche Beurteilung ersucht, ob die gegenständlichen Änderungen (siehe Punkt II) in die Verbotstatbestände der §§ 17 bis 19 StNSchG 2017 eingreifen.*

*Die Änderung der Anlagentype von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-3.45 HTq (insbesondere betreffend des Rotordurchmessers) erhöht grundsätzlich das Risiko eines Eintritts des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 17 Abs 2 Zi 1 StNSchG 2017 der Tötung, im konkreten Fall für Fledermäuse (siehe auch Ausführungen unter Punkt 4.4) des ggstdl. Fachgutachtens).*

***Ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot kann somit nur unter vollständiger Berücksichtigung der im Punkt 4.2) beschriebenen Auflagenänderungen wirksam vermieden werden. Ausschließlich unter dieser Voraussetzung greift die Änderung der Anlagentype (auf den Typ Vestas V126-3.45 HTq) nicht in den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 17 Abs 2 Zi 1 StNSchG 2017 ein.***

*Aus der Leistungserhöhung der Windenergieanlagen, den Abweichungen bei den Standortkoordinaten, der Anlagenhöhe, den Abweichungen in der Betriebsphase und der Abweichungen in der Verkabelung (geänderte Rodungsfläche) sowie aufgrund der Neuerrichtung eines Batteriespeichers ergeben sich aus gutachterlicher Sicht keine Eingriffe in Verbotstatbestände nach §§ 17 bis 19 StNSchG 2017.*

*Der NASV führt jedoch nachfolgend einen ergänzenden Hinweis zur der dem Schreiben vom 21. März 2025 unter der GZ: ABT13-56398/2024-48 beigelegten Stellungnahme zur Auflage 129 der Windpark Stanglalm GmbH, „Betreff: GZ: ABT13-56398/2024-40: 2. Verbesserungsauftrag (FB Naturschutz) betreffend das UVP-Verfahren Windpark Stanglalm, Auflage 129“ an.*

*In dieser Stellungnahme wird erklärt, dass der für Fledermäuse vorgesehene Abschaltalgorithmus am 15.05.2024 aus dem Abschaltmodul gelöscht wurde: „Aufgrund eines IT-Problems beim Anlagenhersteller wurde der Abschaltalgorithmus am 15.05.2024 (somit innerhalb der Gewährleistungsfrist) aus dem Abschaltmodul gelöscht. Der Fehler wurde von Vestas im gesamten weiteren Betriebsjahr 2024 nicht erkannt und demzufolge auch nicht behoben.“*

*Es wird weiters angeführt, dass erst Ende 2024 festgestellt wurde, dass das Fledermausschutzsystem nicht mehr ordnungsgemäß funktionierte, und die entsprechenden Stopps der Windkraftanlagen seit 15. Mai 2024 nicht mehr ausgelöst wurden.*

Im Zuge des Rechtsgespräches vom 19.03.2026 wurden die von Seiten der Projektwerberin vorgeschlagenen Änderungen des Abschaltalgorithmus mit dem naturschutzfachlichen Sachverständigen diskutiert. Basierend darauf wurden die Änderungen entsprechend angepasst.

Die Stellungnahme der Alliance for Nature vom 20.03.2026 wurde dem naturschutzfachlichen Sachverständigen erneut zur ergänzenden Beurteilung vorgelegt und hat dieser mit Eingabe vom 09.04.2026 eine ergänzende Stellungnahme hierzu abgegeben:

#### ***[...] Ergänzende Stellungnahme vom 09.04.2026***

##### ***Geringfügigkeit der Änderungen***

*In ihrer Stellungnahme führt die „Alliance For Nature“ an, „dass aufgrund der Änderung der Anlagentypen von Vestas VI 12-3.3 auf Vestas VI 26-3,45 HTq ganz andere, nicht genehmigte WEA errichtet wurden und somit nicht von geringfügigen Abweichungen gesprochen werden kann.“*

*Wie im Fachgutachten des NASV vom 15. September 2025 angeführt, stellt die geänderte Ausführung der Anlagentypen – errichtet wurden Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas 126 anstatt der ursprünglich genehmigten Anlagen vom Typ Vestas 112 – grundsätzlich keine geringfügige Änderung im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 dar. Dies ist dadurch begründet, dass einerseits aus dem größeren Rotordurchmesser der errichteten WEA jedenfalls ein höheres Kollisionsrisiko für Fledermäuse resultiert und andererseits bei der vom Windparkbetreiber ursprünglich angewandten Methode zur Definition von Abschaltparametern keine Anlagenparameter – und damit auch keine geänderten – berücksichtigt wurden.*

*Der im Bewilligungsbescheid vorgesehene pauschale Abschaltalgorithmus kann zwar (laut Auflage Nr. 129 des Bescheids) auf Basis von Gondelmonitoringdaten angepasst werden, eine Geringfügigkeit der Änderungen wäre aber nur dann gegeben, wenn der adaptierte Abschaltalgorithmus dabei auch die Anlagenparameter der errichteten WEA vom Typ Vestas 126 und somit das sich daraus ergebende erhöhte Kollisionsrisiko berücksichtigt. Grundsätzlich basiert auch der im Bescheid (in der Auflage Nr. 129) vorgeschriebene Abschaltalgorithmus auf den Parametern der ursprünglich genehmigten WEA vom Typ Vestas 112.*

*Um eine Geringfügigkeit der Änderungen in Bezug auf den tatsächlich errichteten Anlagentyp Vestas 126 in Hinblick auf das erhöhte Mortalitätsrisiko für Fledermäuse konstatieren zu können, ist daher die Berechnung und Implementierung eines Abschaltalgorithmus notwendig, der auch die geänderten Anlagenparameter bei Anwendung einer identen Signifikanzschwelle (Schlagopfer / WEA / Jahr) berücksichtigt. Naturgemäß fällt ein solcher Abschaltalgorithmus strikter aus, als jener der sich analog für den ursprünglich genehmigten Anlagentyp Vestas 112 ergeben würde.*

*Im Zuge der 3. Evaluierung wurden die vom NASV nachgeforderten und (wie ebenfalls vom NASV vorgegeben) mittels ProBat (Version 7.1g) ausgeführten Berechnungen eines Abschaltalgorithmus –*

sowohl für den genehmigten Anlagentyp Vestas 112, als auch für den ausgeführten Anlagentyp Vestas 126 – vom Windparkbetreiber vorgelegt. Diese zeigen gleichfalls die eindeutigen Unterschiede zwischen den beiden Anlagentypen in Hinblick auf die prognostizierten Mortalitätsraten und bestätigen somit, dass eine Geringfügigkeit der Änderungen nur dann gegeben ist, wenn die geänderten Anlagenparameter bei der Erstellung und Implementierung eines Abschaltalgorithmus auch tatsächlich berücksichtigt werden.

Da sowohl der in der Auflage Nr. 129 vorgesehene pauschale Abschaltalgorithmus, als auch die vom Windparkbetreiber – auf Grundlage der Daten aus dem Gondelmonitoring – ursprünglich vorgeschlagenen sektoralen Abschaltalgorithmen unzureichend sind, um die geänderten Anlagenparameter der tatsächlich errichteten WEA vom Typ Vestas 126 zu berücksichtigen, wurde vom NASV eine Änderung der Auflage Nr. 129 aus dem Bewilligungsbescheid gefordert. Vom Windparkbetreiber wurde (wie vom NASV vorgegeben) dementsprechend ein mittels ProBat (Version 7.1g) berechneter Abschaltalgorithmus für den gesamten Windpark erstellt der die geänderten Anlagenparameter vollständig berücksichtigt. Über eine Abänderung der Auflage Nr. 129 im Abnahmebescheid kann die erfolgte Änderung des Anlagentyps aus Sicht des NASV somit als technologische Weiterentwicklung mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (als Schutzgut des § 1 Abs 1 lit a UVP-G 2000) beurteilt werden. Auch ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (Verbotstatbestand nach § 17 Abs 2 Zi 1 StNSchG 2017) kann unter vollständiger Berücksichtigung dieser Auflagenänderung vermieden werden (siehe dazu auch Punkt 2., ff.).

#### **Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand**

In ihrer Stellungnahme führt die „Alliance For Nature“ an, „noch dazu, wenn (laut Fachgutachten zum UVP-Abnahmeverfahren Windpark Stanglalm, Fachbereich Naturschutz, verfasst von Dr. Hugo Kofler, datiert mit 15.09.2025) die WEA nicht gemäß der Auflage Nr. 129 aus dem Genehmigungsbescheid (ABT13-11.10-392/2015-90) betrieben wurden“.

Im Fachgutachten des NASV vom 15. September 2025 wird explizit darauf hingewiesen, dass der Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) im Betriebsjahr 2024 ab Mitte Mai nicht bescheidkonform erfolgte. Dies ergibt sich jedoch nicht aufgrund deren tatsächlicher Ausführung als Typ Vestas 126 (d.h. des geänderten Anlagentyps), sondern aufgrund der Tatsache, dass der ursprünglich implementierte Abschaltalgorithmus am 15. Mai 2024 – in Folge eines technischen Defekts – vollständig aus dem Abschaltmodul gelöscht wurde, was vom Windparkbetreiber in einem Schreiben zum 2. Evaluierungsauftrag auch selbst so angeführt bzw. bestätigt wurde. Unabhängig vom Anlagentyp wäre es somit immer zum Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gekommen.

Entsprechend ist im betroffenen Zeitraum in Hinblick auf Fledermäuse jedenfalls vom Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 17 Abs 2 Zi 1 StNSchG 2017, d.h. der Tötung von Fledermausindividuen auszugehen. Das tatsächliche Ausmaß dieser erhöhten Mortalität von Fledermäusen an den WEA ist nachträglich jedoch nicht mehr zu eruieren. Um im Sinne der betroffenen Fledermausarten eine zumindest teilweise Kompensation zu ermöglichen, wurde aber vom NASV die Anwendung einer strengeren Signifikanzschwelle betreffend der zulässigen Schlagopferzahl für die gesamte weitere Betriebsphase des gesamten Windparks vorgeschlagen.

Ergänzend sei hier nochmals auf die Ausführungen unter Punkt 2.1) der ggst. Stellungnahme verwiesen, nämlich dass durch die angeführte Abänderung der Auflage Nr. 129 zukünftig der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 17 Abs 2 Zi 1 StNSchG 2017 wirksam vermieden werden kann.

### **Änderung der Standorte**

In ihrer Stellungnahme führt die „Alliance For Nature“ an, „dass bei den Standortkoordinaten (Versetzung von WEA) und Anlagenhöhen nicht nur geringfügige Abweichungen vorgenommen wurden“.

Wie im Fachgutachten des NASV vom 15. September 2025 angeführt ist hinsichtlich der räumlichen Verschiebung der Standorte der Windenergieanlagen 11 und 15 um wenige Meter, sowie den Abweichungen in der Anlagenhöhe des errichteten Typs Vestas I26, von einer Geringfügigkeit im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 auszugehen, da daraus jedenfalls maximal nicht erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (als Schutzgut des § 1 Abs 1 lit a UVP-G 2000) resultieren.

## **10. Parteiengehör**

Die von den (Amts-)Sachverständigen erstatteten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens - Umweltanwalt, Standortgemeinde, mitwirkende Behörden, Arbeitsinspektorat, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Umweltorganisationen sowie Antragstellerin - im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 06.03.2026 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, dazu bis zum 03.04.2026 Stellung zu nehmen.

### **Die Alliance vor Nature erstattete mit Schreiben vom 13.03.2026, eingelangt am 20.03.2026, nachfolgende Stellungnahme:**

„Zu dem im Betreff genannten Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.03.2026 (GZ: ABT13-56398/2024-115), zugestellt am 11.03.2026, gibt „Alliance For Nature“ innerhalb vorgegebener Frist (einlangend bis 3.04.2026) folgende **Stellungnahme** ab:

Wie aus dem oben genannten Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und dessen Beilagen hervorgeht, „wurde die nachträgliche Genehmigung nachstehender geringfügiger Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 beantragt:“

- Änderung der Anlagentype von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-3,45 HTq
- Leistungserhöhung von 3,3 MW auf 3,45 MW je WEA, sohin insgesamt von 29,7 MW auf 31,05 MW
- Abweichungen bei den Standortkoordinaten und Anlagehöhe
- Abweichungen in der Betriebsphase
- Abweichungen in der Verkabelung

Die wesentlichen Bestimmungen des § 20 UVP-G 2000 lauten (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, **ob es der Genehmigung entspricht** und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(4) **Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen.** Die Behörde

kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich **geringfügige Abweichungen** genehmigen, sofern den **betreffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde**. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit **nicht** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

Tatsache ist,

- dass aufgrund der Änderung aller Windenergieanlagen (WEA) der „Windpark Stanglalm“ nicht der Genehmigung entspricht,
- dass aufgrund der Änderung der Anlagetype von Vestas V112-3.3 auf Vestas V126-3,45 HTq ganz andere, nicht genehmigte WEA errichtet wurden und somit nicht von geringfügigen Abweichungen gesprochen werden kann,
- dass bei den Standortkoordinaten (Versetzung von WEA) und Anlagenhöhen nicht nur geringfügige Abweichungen vorgenommen wurden
- und dass den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 nicht Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Zumindest wurde „Alliance For Nature“ keine Gelegenheit dazu gegeben.

Durch die Änderungen kommt es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 bzw. auf die Schutzgüter des Art. 3 UVP-RL - insbesondere auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fläche und Landschaft.

#### Begründung:

Genehmigt wurden WEA mit einer Gesamthöhe von 175 m.

Schon im Genehmigungsverfahren hat die zuständige Amtssachverständige für den Fachbereich „Landschaft“ festgestellt: „Insgesamt lassen sich aufgrund von Maßstabs- und Strukturbrüchen, technischer Überfremdung des Gesamtteilraums, Verlust von Naturnähe und der daraus resultierenden negativen Veränderung der Charakteristik und Eigenart hinsichtlich des Landschaftsbildes unvermeidbare Auswirkungen ableiten.“

Durch die noch höheren WEA (mit einer Gesamthöhe von 180 m) werden die ohnedies schon, unvermeidbaren Auswirkungen (Maßstabs- und Strukturbrüche, technische Überfremdung des Gesamtteilraums, Verlust der Naturnähe, negative Veränderung der Charakteristik und Eigenart) auf die Landschaft und deren Landschaftsbild noch zusätzlich verstärkt.

Infolge der Erhöhung des Rotordurchmessers erhöht sich auch die überstrichene Fläche von 9.852 m<sup>2</sup> auf 12.469 m<sup>2</sup>.

Dadurch wird auch das Gefahrenpotential für die Avifauna und Fledermausfauna nicht geringfügig sondern vielmehr erheblich vergrößert - noch dazu, wenn (laut Fachgutachten zum UVP-Abnahmeverfahren Windpark Stanglalm, Fachbereich Naturschutz, verfasst von Dr. Hugo Kofler, datiert mit 15.09.2025) die WEA nicht gemäß der Auflage 129 aus dem Genehmigungsbescheid (ABT13-1 l.10-392/2015-90) betrieben wurden und damit im betroffenen Zeitraum (Betriebsjahr 2024 ab Mitte Mai) „für Fledermäuse jedenfalls vom **Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes** nach § 17 Abs 2 Z 1 StNSchG 2027 der **Tötung** ausgegangen werden muss.“

Anmerkung: Sämtliche Fledermausarten sind in der Europäischen Union und somit auch in Österreich streng geschützt.

Dies zeigt, dass nicht nur die Errichtung, sondern auch der Betrieb der WEA des „Windparks Stanglalm“ gesetzeswidrig erfolgte.

*Aus all diesen Gründen ist „Alliance For Nature“*

- *gegen die Ausstellung eines Abnahmebescheides zum „Windpark Stanglalm“,*
- *gegen die nachträgliche Genehmigung von den im Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung angeführten Abweichungen - und somit auch*
- *gegen den Betrieb des „Windparks Stanglalm“.*

*Stattdessen sind die (nicht genehmigten) WEA des „Windparks Stanglalm“ vollkommen abzubauen und die Beseitigung festgestellter Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 sowie die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessener Frist gemäß § 30 Abs 1 StNSchG 2027 aufzutragen.*

*Denn § 30 Abs 1 StNSchG 2017 bestimmt (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):*

### **§ 30 Wiederherstellung**

*(1) Wurden Vorhaben oder Maßnahmen entgegen einer Bestimmung nach diesem Gesetz oder entgegen einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder Bewilligung ausgeführt, hat die Behörde unab- hängig von einer Bestrafung die **Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes** binnen angemessener Frist aufzutragen. Diese Anordnung ist gegenüber der Person, welche die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme zu verantworten hat, zu erlassen. Kann diese Person nicht herangezogen werden, ist der Auftrag der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer zu erteilen, wenn sie dem Vorhaben oder der Maßnahme zu- gestimmt haben. Die Kosten für die Durchführung des Auftrages hat die Verpflichtete/der Verpflichtete zu tragen.“*

### **Die Verkehrsbehörde hat mit Schreiben vom 26.03.2026 nachfolgende Stellungnahme vorgelegt:**

*„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.03.2026 wird zum Antrag „Windpark Stanglalm“ von Seiten der Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau – Referat Verkehrsbehörde mitgeteilt, dass aus den ha betroffenen Materien (Luftfahrtgesetz, Landes-Straßenverwaltungsgesetz) augenscheinlich keine Einwendungen bestehen, welche gegen das vorliegende Projekt sprechen.“*

### **Der Umweltanwalt erstattete mit Schreiben vom 30.03.2026 nachfolgendes Stellungnahme:**

*„Nach Durchsicht der Projektunterlagen im Abnahmeverfahren „WP Stanglalm“ darf seitens der Umweltanwaltschaft Folgendes ausgeführt werden.*

*Im Rahmen der Errichtung wurden von der Projektwerberin insbesondere andere Windkraftanlagen als ursprünglich vorgesehen verbaut, welche mehr Leistung aufgrund größerer Rotoren generieren. In diesem Zusammenhang darf ersucht werden, im Rahmen der Bescheiderlassung mittels Auflagen dafür zu sorgen, dass sich die naturschutzfachlichen Auswirkungen der Anlage im Gegensatz zur ursprünglich bewilligten Anlag nicht verschlechtern. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass die Rotorfläche und damit die unmittelbaren Auswirkungen auf Avifauna nun geändert wurden und größere Auswirkungen haben.*

*Zum Batteriespeicher darf festgehalten werden, dass dieser einerseits kaum bis keine umwelttechnischen Auswirkungen aufweist und im Sinne der Effizienz und Versorgungssicherheit jedenfalls zu befürworten ist.“*

Weitere Stellungnahmen wurden im Rahmen des Parteiengehörs nicht erstattet.

## 11. Feststellungen

Die für das gegenständliche Abnahmeverfahren relevanten Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem elektronischen Akt der Behörde, den vorgelegten Abnahme- und Einreichunterlagen, den im Verfahren erstatteten fachlichen Stellungnahmen sowie den im Zuge des Ortsaugenscheins gewonnenen Erkenntnissen.

Die vorgelegten Unterlagen erweisen sich als vollständig und zur Beurteilung der maßgeblichen Voraussetzungen gemäß § 20 UVP-G 2000 ausreichend.

Auf Grundlage der eingeholten fachgutachterlichen Beurteilungen, der darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen sowie unter Berücksichtigung der unter Pt. 2 vorgeschriebenen und angepassten Nebenbestimmungen, wird festgestellt, dass das Vorhaben – ausgenommen der beantragten geringfügigen Abweichungen – gemäß der rechtskräftigen Genehmigung errichtet wurde.

Aus Sicht der Sachverständigen sind die fachbereichsrelevanten Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides erfüllt und ist das Vorhaben – mit Ausnahme der Genehmigung beantragter geringfügiger Abweichungen – bescheid- und projektgemäß ausgeführt worden.

Zur Erfüllung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen wird nachfolgendes festgestellt:

Fachbereich	Nebenbestimmung Nr.	Status
Abfalltechnik	1, 2, 3, 4	Erfüllt
<b>Abfalltechnik</b>	<b>5 und 6</b>	<b>Dauerauflagen</b>
Bautechnik	7 bis 15	Erfüllt
Bautechnik	16	mit Stilllegung zu erfüllen
Boden	17 bis 26	Erfüllt
Elektrotechnik	27 bis 67	Erfüllt
Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie	68 bis 101	Erfüllt
Immissionstechnik	102 bis 105	Erfüllt
Landschaft	106 idF des Erk. Des BVwG 19.02.2020	Erfüllt
Sach- und Kulturgüter	107	Erfüllt
Luftfahrttechnik	108 bis 110, 112 und 114	Erfüllt
<b>Luftfahrttechnik</b>	<b>113</b>	<b>Dauerauflage</b>
Maschinenteknik	115 bis 122	Erfüllt
Naturschutz	123 bis 128, 130	Erfüllt
Umweltmedizin	131	Erfüllt
Waldökologie	132 bis 142	Erfüllt
Wasserbautechnik	143 bis 154	Erfüllt
Wildökologie	155 bis 160, 162, 164, 165	Erfüllt
<b>Wildökologie</b>	<b>161, 166</b>	<b>Dauerauflagen</b>

Aus Sicht der Sachverständigen sind die beantragten Abweichungen, unter Berücksichtigung der zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen, als geringfügig zu beurteilen und mit den Ergebnissen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang zu bringen.

Aus den beantragten nachträglichen Abweichungen ergeben sich keine potentiell (nachteiligen) Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 sowie der mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass potentielle (nachteilige) Auswirkungen auf Nachbarn, Anrainer bzw. sonstige Betroffene nicht eintreten werden und keine öffentlichen Interessen oder fremde Rechte nachteilig beeinträchtigt werden.

Die Voraussetzungen der mitanzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsmaterien werden eingehalten.

## **12. Beweiswürdigung**

Die angeführten Feststellungen unter Punkt 11. ergeben sich aus dem verfahrensgegenständlichen Akt.

Zur Ermittlung und Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hat die erkennende Behörde die unter Punkt 8 genannten fachlichen Gutachten eingeholt. Diese Gutachten wurden von fachlich qualifizierten und zur Gutachtenerstellung befugten Sachverständigen erstellt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einem solchen, von einem geeigneten Sachverständigen erstatteten und in sich schlüssigen sowie mit den Erfahrungen des täglichen Lebens und den Denkgesetzen im Einklang stehenden Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Dies kann entweder durch ein gleichwertiges Gegengutachten oder durch substantiiert begründete, fachlich fundierte Argumente erfolgen (vgl. VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195 u.a.).

Die von den beigezogenen Sachverständigen erstatteten fachgutachterlichen Stellungnahmen und Fachgutachten wurden von der Behörde einer sorgfältigen inhaltlichen Prüfung unterzogen. Sie erwiesen sich in ihrer Darstellung und Begründung als vollständig, nachvollziehbar, in sich schlüssig und im Einklang mit den Denkgesetzen stehend.

Dem naturschutzfachlichen Gutachten wurde in einer Stellungnahme der Antragstellerin auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Im Zuge der behördlichen Beurteilung konnte dem naturschutzfachlichen Gutachten zwar in seinen wesentlichen fachlichen Ausführungen gefolgt werden, jedoch war es nicht in sämtlichen Punkten vollinhaltlich zu übernehmen. Insbesondere im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung der Auflage Nr. 129 haben rechtliche Gründe gegen die vollständige Übernahme einzelner gutachterlicher Empfehlungen gesprochen. Diese Aspekte wurden im Rahmen des durchgeführten Rechtsgesprächs mit dem zuständigen nichtamtlichen Sachverständigen und der Antragstellerin eingehend erörtert und einer abschließenden rechtlichen Bewertung unterzogen. In der Gesamtschau erachtet die Behörde das naturschutzfachliche Gutachten – unter Berücksichtigung der vorgenannten Einschränkungen – dennoch als tragfähige fachliche Grundlage für die Beurteilung des maßgeblichen Sachverhalts.

Insgesamt ergibt sich aus der vorliegenden Aktenlage ein konsistentes und widerspruchsfreies Beweisergebnis. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 45 Abs 2 AVG war es der Behörde

daher möglich, den maßgeblichen Sachverhalt eindeutig festzustellen und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

### **13. Rechtliche Beurteilung**

#### **13.1. Rechtsgrundlagen**

Die im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000** BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. Nr. 35/2025, lauten:

#### ***Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigung*** **§ 18.**

[...]

- (3) *Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als*
1. *sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen und*
  2. *die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

#### ***Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis*** **§ 19**

- (1) *Parteistellung haben*

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
2. *die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
3. *der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
4. *das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
5. *Gemeinden gemäß Abs 3;*
6. *Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
7. *Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
8. *der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

[...]

#### ***Abnahmeprüfung*** **§ 20**

- (1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.*
- (2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.*

- (3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*
- (4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.*
- (5) *Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.*
- (6) *Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung....*

### **Zuständigkeitsübergang**

#### **§ 21.**

- (1) *Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.*  
[...]

### **Nachkontrolle**

#### **§ 22.**

- (1) *Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 haben die Behörden gemäß § 21 auf Initiative der Behörde gemäß § 39 Paragraph 21, auf Initiative der Behörde gemäß Paragraph 39, das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.*  
[...]

### **Behörden und Zuständigkeit**

#### **§ 39.**

- (1) *Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.*
- (2) *In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.*
- (3) *Bescheide, die entgegen § 3 Abs 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.*
- (4) *Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren*

*gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.*

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Baugesetz - Stmk. BauG** LGBI. Nr. 59/1995 idgF LGBI. Nr. 68/2025 lauten:

### **§ 19**

#### **Baubewilligungspflichtige Vorhaben**

*a) Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:*

- 1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);*
- 2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;*
- 3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;*
- 4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;*
- 5. Photovoltaikanlagen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 kW<sub>p</sub> und solarthermische Anlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 3 000 m<sup>2</sup>;*
- 6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;*
- 7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;*
- 8. Projekte gemäß § 22 Abs 6.*

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Luftfahrtgesetz - LFG** BGBl. Nr. 253/1957 idgF BGBl. Nr. 153/2024 lauten:

### **§ 123a.**

#### **Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung**

*(1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw. -technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc.). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw. bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen*

*Flugverkehr gemäß § 145a Abs 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.*

*(2) Abs 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.*

*(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.*

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und – organisationsgesetz 2005 – Stmk. EIWOG** LGBI. Nr. 70/2005 idGF LGBI. Nr. 68/2025 lauten:

#### § 5

##### **Genehmigungspflicht**

*b) (1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs 2 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung.*

*c) [...]*

*d)*

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des **Forstgesetz 1975 – ForstG** BGBl. Nr. 440/1975 idGF BGBl. I Nr. 144/2023 lauten:

##### **Rodung**

*e) § 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

*f) (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.*

*g) (3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.*

*h) (4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

*i) (5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

*j) (6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung*

*keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden. [...]*

### **13.2. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung für die Durchführung des konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren einschließlich der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 sachlich zuständig. Diese Zuständigkeit endet gemäß § 39 Abs 2 iVm 21 UVP-G 2000 mit Rechtskraft des Abnahmebescheides.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 39 Abs 4 UVP-G 2000 iVm § 3 Z 1 AVG nach der Lage des Vorhabens. Das Vorhabensgebiet „WP Stanglalm“ liegt in den Gemeindegebieten, Stanz im Mürztal, St. Barbara im Mürztal und Kindberg alle im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag im Bundesland Steiermark.

Sohin ist gemäß § 39 UVP-G 2000 die Steiermärkische Landesregierung für die Durchführung der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G 2000 zuständig.

### **13.3. Parteistellung**

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs 11 UVP-G 2000 beizuziehen (§ 20 Abs 2 UVP-G 2000). Eine Parteistellung im Abnahmeverfahren setzt die Parteistellung im seinerzeitigen UVP-Genehmigungsverfahren voraus (BVwG 03.12.2021, W104 2187522-2). Unabhängig von der Parteistellung im vorangegangenen Genehmigungsverfahren kann sich jedoch für die beantragte Genehmigung geringfügiger Abweichungen eine erneute Parteistellung ergeben.

Eine grundsätzliche Parteistellung von Nachbarn iSd § 19 Abs 1 Z 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs 2 UVP-G 2000 nicht entnommen werden (vgl. VwGH 02.11.2016, Ra 2016/06/0088). Jedoch kann sich durch die beantragte Genehmigung nachträglicher geringfügiger Abweichungen ein Mitwirkungsrecht für Nachbarn oder Parteien nach den Materiengesetzen ergeben. Dies insbesondere dann, wenn die Abweichungen entsprechende Auswirkungen auf die jeweilige Partei haben können (vgl. VwGH 20.06.2013, 2012/06/0092). Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw. wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung beeinträchtigt werden könnten, kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat (vgl. VwGH 20.06.2013, 2012/06/0092).

Dem Grundsatz der amtswegigen Ermittlungspflicht folgend wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Parteistellungen aus dem vorgelagerten Genehmigungsverfahren sowie der Auswirkungen der nachträglichen geringfügigen Änderungen auf Parteien und Nachbarn die Parteistellung ermittelt.

Die mitwirkenden Behörden, die Umweltschutzbehörde (UA), das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinden, anerkannte Umweltorganisationen sowie die Antragstellerin wurden dem Abnahmeverfahren im Rahmen des Parteienghört beizugezogen. Die erstatteten Gutachten der im

Verfahren beigezogenen Sachverständigen wurden ihnen mit Schreiben vom 06.03.2026 zur Kenntnis gebracht und wurde ihnen gemäß § 37 iVm § 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 03.04.2026 dazu Stellung zu nehmen.

Im Rahmen des Parteiengehörs haben die Verkehrsbehörde des Landes Steiermark, die Umweltschutzorganisation sowie Alliance for Nature als anerkannte Umweltorganisation eine Stellungnahme abgegeben. Auf diese Stellungnahmen wird im Punkt 13.8 näher eingegangen.

Eine negative Betroffenheit anderer Parteien und Nachbarn konnte auf Grundlage der sachverständigen Prüfung im gegenständlichen Fall nicht festgestellt werden, sodass aus Sicht der UVP-Behörde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur ergänzenden Erhebung des Sachverhaltes nach § 16 UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 42ff AVG unterbleiben konnte.

#### **13.4. Abnahmeprüfung**

Gemäß § 20 Abs 1 UVP-G 2000 ist der Projektwerber/die Projektwerberin verpflichtet, die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Auf Grundlage des § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach Einlagen der Fertigstellungsanzeige zu prüfen, ob das Vorhaben der erteilten Genehmigung entspricht und darüber mit Bescheid zu entscheiden. Dabei sind auch die in den einschlägigen Verwaltungsvorschriften vorgesehene Bestimmungen über Betriebs- und Benützungsbewilligungen, Kollaudierungen und ähnlichen Verfahren mitanzuwenden. Der Abnahmebescheid tritt dabei an die Stelle der in diesen Vorschriften vorgesehen Einzelbescheide.

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde zu prüfen, ob das Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Ergänzend ist zu ermitteln, ob die in den Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektimmanente Selbstverpflichtungen) eingehalten werden.

Auf Grundlage der im Abnahmeverfahren vorgelegten Einreichunterlagen haben die beigezogenen (Amts-) Sachverständigen die bescheid- und projektgemäße Ausführung des Vorhabens – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt II angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen – unter Einhaltung der Nebenbestimmungen festgestellt.

Nach Ansicht der UVP-Behörde bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Gutachten und wurden diese auch nicht bestritten bzw. wurde ihnen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde daher zum Schluss, dass das Vorhaben „WP Stanglalm“ – unter Bedachtnahme auf die im Spruchpunkt II angeführten und nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen – dem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.08.2019, GZ: ABT13-11.10-392/2015-90 idF des Erk vom BVwG 19.02.2020, GZ: W118 2224390-1/14E, entspricht.

#### **13.5. Genehmigung der geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000**

Im Zuge der Abnahmeprüfung hat die Behörde gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Eine nachträgliche Genehmigung von geringfügigen

Abweichungen kann in Anwendung des § 18 Abs 3 UVP-G 2000 dann erfolgen, wenn die von den Änderungen betroffenen Parteien nach § 19 Abs 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde und die Änderungen dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012). Ausführungen über Parteistellung unter Punkt 12.3.

Weder aus dem UVP-G 2000 noch aus den dazu vorliegenden Erläuterungen ergibt sich eine klare Definition, wann eine Änderung als geringfügig im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 anzusehen ist (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012). Ob eine Abweichung im Ergebnis noch geringfügig und damit genehmigungsfähig iSd § 20 Abs 4 UVP-G 2000 ist oder nicht, wird einerseits an § 17 UVP-G 2000 zu messen sein, zum anderen ist zu überprüfen, ob mit einer Abweichung eine Aufhebung der Projektidentität erfolgt (Wesensänderung iSd § 13 Abs 8 AVG) verbunden ist. (BVwG 21.12.2022, W 113 2230957-1). Nach der Rechtsprechung ist eine Änderung dann als geringfügig einzustufen, wenn dadurch keine erheblichen Veränderungen im Hinblick auf die im UVP-G 2000 geschützten Rechtsgüter eintreten (vgl. etwa BVwG 14.02.2017, W 113 2120760-1).

Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 gelten immissionsneutrale Änderungen sowie Anpassungen aufgrund technologischer Weiterentwicklungen mit nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 als geringfügige Abweichungen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob andere zusätzliche materienrechtliche Genehmigungstatbestände ausgelöst werden.

Grundsätzlich kann für die Frage der Beurteilung der Geringfügigkeit einer Abweichung im Sinn des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 unter anderem auf die Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer nicht wesentlichen Antragsänderung gemäß § 13 Abs 8 AVG im Beschwerdeverfahren vor dem VwGH zurückgegriffen werden (VwGH 05.10.2023, Ra 2022/04/0012). Allenfalls durch die (geringfügigen) Änderungen zusätzliche oder neue Gefährdungen sind in der Beurteilung jedenfalls zu berücksichtigen. Wesentlich ist weiters, dass im Mehrparteienverfahren durch die Änderungen keine zusätzlichen subjektiven Rechte von mitbeteiligten Parteien berührt und darüber hinaus auch bisher geltend gemachte Rechte nicht anders tangiert werden dürfen (VwGH 26.05.2021, Ra 2019/04/0071).

Die im gegenständlichen Abnahmeverfahren beigezogenen Sachverständigen haben in ihren gutachterlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten festgehalten, dass die beantragten Änderungen ihrem Wesen nach aus fachlicher Sicht – unter Berücksichtigung der Einhaltung zusätzlicher Nebenbestimmungen – als geringfügig im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 zu beurteilen sind. Unter Berücksichtigung der geänderten und zusätzlichen vorgeschriebenen Nebenbestimmungen treten keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 17 UVP-G 2000 auf. Das hohe Schutzniveau der ursprünglichen UVP-Genehmigung bleibt auch trotz der nachträglich beantragten geringfügigen Änderungen aufrecht und werden keine Grenzwerte überschritten.

Die beantragten Änderungen (Änderung der Anlagentypen aller WEA samt Leistungserhöhung, Verschiebung der Anlagenstandorte samt Anpassungen der Verkabelungen, bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Änderung in der Betriebsphase sowie Errichtung eines Batteriespeichersystems mit zugehöriger Rodungsfläche von 0,0730 ha dauerhaft und 0,0215 ha befristet) sind gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 als geringfügig zu beurteilen. Die Stellungnahmen und Gutachten der Sachverständigen ergeben, dass sich aus den genannten Änderungen keine mehr als geringfügigen Auswirkungen – in Relation zum genehmigten Bestand – auf die Schutzgüter des § 17 UVP-G 2000 ergeben. Siehe hierzu

die Ausführungen in den einschlägigen Gutachten unter Punkt 9. Es werden keine Grenzwerte überschritten.

Im Zusammenhang mit dem Austausch der Anlagentype der WEA und der damit in Verbindung stehenden Anlagenerhöhung treten Änderungen in der Überstreichungsfläche und damit geänderte Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Kollisionsrisiko für Fledermäuse auf. Unter Bezugnahme auf das vorgelegte Fachgutachten, das hierzu durchgeführte Rechtsgespräch und die sich daraus ergebende Änderung der einschlägigen Nebenbestimmung werden die diesbezüglichen Auswirkungen ebenfalls auf ein „geringfügiges“ Ausmaß reduziert, so dass das geforderte Schutzniveau erreicht wird.

Aufgrund der schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Stellungnahmen der Sachverständigen kommt die UVP-Behörde zum Ergebnis, dass die Abweichungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit den Genehmigungskriterien des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 nicht widersprechen und das hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit in keiner Weise geschmälert wird (§ 17 Abs 4 UVP-G 2000) sowie führen die Abweichungen zu keiner Aufhebung der Projektidentität des gegenständlichen UVP-Vorhabens.

Trotz Geringfügigkeit der beantragten Abweichungen, welche dem § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen, kann eine Genehmigung der Änderungen im Rahmen des Abnahmeverfahrens nach § 20 UVP-G nur dann erteilt werden, wenn den Parteien nach § 19 Abs 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Näheres zur Parteistellung unter Punkt 13.3. und Punkt 13.8.

Da den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde und die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 20 Abs 4 iVm § 18 Abs 3 UVP-G 2000 vorliegen, waren die beantragten geringfügigen Abweichungen – unter Vorschreibung bzw. Anpassung ergänzender Nebenbestimmungen – nachträglich zu genehmigen.

### **13.6. Abänderung von Nebenbestimmungen**

Im Rahmen des Abnahmeverfahrens obliegt es der zuständigen Behörde, festzustellen, ob die Anlage entsprechend dem rechtskräftigen Genehmigungsbescheid projekt- und bescheidgemäß errichtet wurde, beziehungsweise gegebenenfalls die Behebung festgestellter Mängel aufzutragen. Im Zuge des Abnahmeverfahrens sowie im daraufhin zu erlassenden Abnahmebescheid ist die Vorschreibung oder Anpassung von Nebenbestimmungen nach Maßgabe des sinngemäß anzuwendenden § 17 Abs 4 UVP-G 2000 zulässig und – soweit erforderlich – zur Beseitigung festgestellter Abweichungen geboten (vgl. BVwG 22.12.2021, W 113 2230957-1).

Im Zusammenhang mit den beantragten nachträglichen geringfügigen Abweichungen sind in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs 4 UVP-G 2000 Nebenbestimmungen neu vorzuschreiben, abzuändern oder aufzuheben, soweit dies erforderlich ist, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit sicherzustellen. Die Anpassung von Nebenbestimmungen betrifft dabei sowohl die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000 als auch jene der gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 mitanzuwendenden Materiengesetze (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 2.00, § 17 Rz 201, Stand 1.7.2024, rdb.at).

Gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 sind daher die im Spruchpunkt II.1 ff angeführten Nebenbestimmungen – unter Bedachtnahme auf die vorliegenden fachlichen Stellungnahmen der Sachverständigen in den

Bereichen Bau- und Brandschutztechnik, Luftfahrttechnik, Elektrotechnik, Naturschutz und Wildökologie – entsprechend neu vorzuschreiben, anzupassen oder aufzuheben.

Zu Punkt II.1. „zusätzliche Nebenbestimmungen“:

*Batteriespeichersystem*

Im Rahmen der nachträglich geringfügigen Abweichungen wurde die Errichtung und der Betrieb eines Batteriespeichersystems beantragt. Nach fachlicher Beurteilung der Sachverständigen aus den betroffenen Fachbereichen stellt dies eine geringfügige Abweichung iSd § 20 Abs 4 UVP-G dar. Zum Erhalt des im UVP-G sowie den mit anzuwendenden bundes- und landesrechtlichen Materiengesetzen festgelegten Schutzniveau sowie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen für die ordnungsgemäße Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeichersystems geboten.

Unter Berücksichtigung der Beurteilungen des beigezogenen Sachverständigen für Elektrotechnik sowie des Sachverständigen für Bautechnik und Brandschutz war die Festlegung zusätzlicher Überwachungs- und Protokollierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem dauerhaften Betrieb des gegenständlichen Batteriespeichersystems zur Ergänzung der einzuhaltenden materiengesetzlichen Genehmigungs- und Betriebsvoraussetzungen erforderlich.

*Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung*

Gemäß § 123a LFG idgF hat die Austro Control GmbH die mittels Ausnahmegenehmigung gemäß § 91 LFG im Interesse der Sicher der Luftfahrt vorgeschriebene Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Gemäß Abs 2 der zitierten Rechtsvorschrift kommt dies nicht zur Anwendung, wenn eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernis in der Ausnahmegenehmigung untersagt wurde. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung wurde mit Novelle des LFG gemäß BGBl. I Nr. 40/2024 eingeführt. Im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens war eine entsprechende Nachtkennzeichnung vor dem Hintergrund des mitanzuwendenden LFG noch nicht vorgesehen und ist demnach keine entsprechende Genehmigung bzw. zugehörige Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vorhanden.

Die Antragstellerin beantragte die Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung als nachträglich geringfügige Abweichung im Sinne des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 im Rahmen der Fertigstellungsanzeige. Die fachliche Beurteilung des Sachverständigen aus dem Bereich „Luftfahrttechnik“ hat ergeben, dass eine Untersagung der Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für die Einhaltung der Sicherheit der Luftfahrt nicht erforderlich ist.

Die zielgerichtete Aktivierung der Befeuerung der WEA in der Nacht reduziert die Lichtimmissionen und schafft damit eine Verbesserung für die Schutzgüter Mensch (Verminderung nächtlicher Lichtimmissionen), Tiere (Reduktion der Beeinträchtigung von nachaktiven Arten) und Landschaft (Minimierung visueller Störungen). Die beantragte Änderung kann demnach vor dem Hintergrund der luftfahrtrechtlichen Beurteilung im Hinblick auf die Sicherheit der Luftfahrt nachträglich genehmigt werden.

Zu Punkt II.2.: „Änderung von Nebenbestimmungen“:

Abänderung der Auflage Nr. 39 und der Auflage Nr. 47

Die Durchführungspflicht der entsprechenden Maßnahmen des Betriebsführers (Mühlenwart) ergibt sich aus den definierten Verpflichtungen im Rahmen einer Betriebsführung gemäß den einschlägigen ÖNORMEN für den Betrieb von Windenergieanlagen jeweils in der geltenden Fassung.

Abänderung der Auflage Nr. 129

Die im Verfahren eingeholte naturschutzfachliche Beurteilung der beantragten (geringfügigen) Änderungen, insbesondere der Austausch der Windenergieanlagen, hielt zusammenfassend fest, dass durch die Änderungen der Gesamthöhen grundsätzlich ein erhöhtes Risiko am Standort für dort heimische Fledermausarten besteht. Zur Erreichung der gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 geforderten Geringfügigkeit der Abweichungen, ergab sich die Notwendigkeit der Anpassung der im Genehmigungsbescheid zum Fledermausschutz festgelegten Auflage Nr. 129 um weiterhin ein hohes Schutzniveau für das betroffene Schutzgut zu erhalten.

Festzuhalten ist, dass die im naturschutzfachlichen Gutachten vorgeschlagenen Änderungen zur Auflage Nr. 129 nicht vollumfänglich in den gegenständlichen Bescheid übernommen werden. Zwar sind fachliche Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen im Rahmen der behördlichen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, jedoch ist die Behörde bei der Übernahme von vorgeschlagenen Maßnahmen an die rechtlichen Grenzen gebunden, die sich insbesondere aus der Rechtskraft des bestehenden Genehmigungsbescheides ergeben. Die Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides, zu dem auch die Nebenbestimmungen und Auflagen zählen, stehen im Verfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 nicht mehr zu Disposition (VwGh 19.11.1985, 85/07/0148) und können im Abnahmeverfahren die Versäumnisse aus dem Genehmigungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden.

Nach der Systematik des UVP-G 2000 sowie den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen bestehen enge Grenzen für nachträgliche Änderungen von Nebenbestimmungen eines bereits rechtskräftigen Genehmigungsbescheides. Eine Anpassung oder Abänderung von Nebenbestimmungen kann im Rahmen eines Abnahmeverfahrens nur insoweit erfolgen, als sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den beantragten Änderungen steht und zur Sicherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt im Sinne des § 17 Abs 4 UVP-G 2000 erforderlich ist.

Maßnahmen, die über diesen Zusammenhang hinausgehen, würden dem Grundsatz der materiellen Rechtskraft widersprechen. Dieser dient dem Schutz des Vertrauens in den Bestand der erteilten Genehmigung sowie der Rechtssicherheit aller Verfahrensparteien. Eine nachträgliche Verschärfung bestehender Nebenbestimmungen ohne sachlichen und unmittelbaren Bezug zu den gegenständlich nachträglichen beantragten geringfügigen Abweichungen würde daher eine unzulässige Durchbrechung dieses Rechtsschutzgedankens darstellen.

Soweit daher im naturschutzfachlichen Gutachten eine Verschärfung der bestehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fledermausschutz vorgeschlagen wurde, die keinen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den im Abnahmeverfahren zu beurteilenden Änderungen (Änderungen des Anlagentyps) und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf Schutzgüter aufweist, konnten diese

Empfehlungen – insbesondere im Hinblick auf die Grenzen des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 – rechtlich nicht übernommen werden. Andere durchgeführte Anpassungen der bestehenden Auflage Nr. 129 stehen im ursächlichen Zusammenhang mit der Änderung der Anlagentype und war demgemäß die Auflage Nr. 129 wie unter Pt. II. 2. zu ändern um die gesetzlich geforderte Geringfügigkeit zu erreichen.

### Zu Punkt II.3. „Aufhebung von Nebenbestimmungen“.

#### Entfall der Auflage Nr. 111

Gemäß der fachlichen Beurteilung des Sachverständigen für Luftfahrttechnik ist die ADQ Compliance Checklist zur Erfüllung des Artikel 6 Abs 3 der EU-Verordnung Nr. 73/2010 nicht mehr erforderlich und wird das entsprechende Formular von der Austro Control GmbH auch nicht mehr angeboten. Die Auflage war demgemäß ersatzlos zu streichen.

Zusammengefasst sind die Vorschreibung, Abänderung sowie die Aufhebung der Nebenbestimmungen notwendig um insbesondere im Hinblick auf die nachträglich geringfügigen Abweichungen den gesetzlich geforderten Rahmen einzuhalten und den Ergebnissen der des bisher durchgeführten UVP-Verfahrens nicht zu widersprechen.

#### Entfall der Auflage Nr. 40

Im Rahmen der Projektmodifikation wurde bekannt gegeben, dass der Berggasthof Stanglalm (Immissionspunkt 20) nunmehr nicht mehr dauerhaft bewohnt ist. Auf der WEA 11 wurde ein Schattenwurfmodul installiert. Aufgrund des Wegfalls des Immissionspunkt 20 ist eine Abschaltung der Anlage bei Überschreitung der Grenzwerte für Schattenwurf (derzeit) nicht notwendig, sodass auch ohne die Aktivierung der Schattenwurfmodule und die damit verbundenen Abschaltungen die Auswirkungen im Hinblick auf den genehmigten Bestand als geringfügig betrachtet werden können.

## **13.7. Zu den Materiengesetzen**

### 13.7.1. Stmk BauG

Gemäß § 35 Abs 6 Stmk BauG sind mehr als geringfügige Abweichungen (§ 4 Z 4) von den genehmigten Projektunterlagen vor ihrer Ausführung durch die zuständige Behörde zu bewilligen, wenn sie baubewilligungspflichtige Maßnahmen betreffen. Der Begriff der „Geringfügigkeit“ wird gemäß § 4 Z 4 definiert als „Änderung in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarrechtliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird.“

Die unter Spruchpunkt II angeführten Änderung der Anlagentype und der damit verbundenen Änderung der Höhe aller WEA sowie der Änderung der Lage der WEA-Standorte Nr. 11 und 15 stellen grundsätzlich eine Änderung der genehmigten Projektunterlagen dar. Hinsichtlich der Frage der „Geringfügigkeit“ verweist die erkennende Behörde auf die ständige Rechtsprechung des VwGH, wonach die Veränderung der Lage und Größe eines Bauwerks im Vergleich zum bewilligten Projekt traditionell eher streng beurteilt wird (ua VwGH 15.05.2012, 2011/05/0073). Im Licht dieser Rechtsprechung des VwGH liegt im gegenständlichen Fall keine solche geringfügige Abweichung (mehr) vor, weil sich insbesondere die Höhe aller WEA sowie zusätzlich die Lage der WEA Nr. 11 und Nr. 15 geändert hat (siehe Spruchpunkt II). Es war sohin ein neuerliches Bewilligungsverfahren nach

§ 19 Stmk BauG erforderlich. Die Beurteilung der Änderungen durch den bautechnischen Sachverständigen hat ergeben, dass die Änderungen dem Stand der Technik und die Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des Stmk BauG erfüllen. Es war demnach eine Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Auf Grundlage der nachvollziehbaren Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen kann festgehalten werden, dass die gegenständlichen Projektänderungen im Hinblick auf die Änderung der Anlagentype und die damit verbundene Änderung der Höhe sowie der Lage (WEA Nr. 11 und 15) den Stand der Technik gemäß § 4 Z 56 Stmk. BauG einhalten.

#### Errichtung eines Batteriespeichersystems

Gemäß § 19 Z 7 Stmk BauG unterliegt das ortsfeste Aufstellen von Motoren, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte, der Genehmigungspflicht nach dem Stmk BauG.

Das gegenständliche Batteriespeichersystem wird mit Speicherkapazität von bis zu 20 MWh und einer Lade- bzw. Entladeleistung von 8,2 MWh errichtet. Zweifelsfrei handelt es sich bei dem Batteriespeichersystem um „Maschinen, Apparate oder Ähnlichem“, deren Aufstellung überwiegend maschinenbautechnische oder elektrotechnische Kenntnisse erfordert. Eine Genehmigungspflicht nach den baurechtlichen Bestimmungen für derartige Anlagen ergibt sich überwiegend aus der Tatsache, dass durch diese Maschinen eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte. In diesem Zusammenhang genügt die potentielle Möglichkeit (vgl. Neger/Ulm/Dreier/Doriath, Steiermärkisches Baurecht (2024), § 19 Z 7 Rz 9).

Hinsichtlich der Beurteilung, ob das Batteriespeichersystem die gesetzlichen Anforderungen und damit die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf die fachgutachterliche Beurteilung aus dem Fachbereich „Bautechnik und Brandschutz“ verwiesen werden. Der Standort befindet sich im Projektgebiet des Windparks Stanglalm. Diese Gebiet liegt in der Vorrang-Zone „Hochpürschling“ gemäß dem derzeit gültigen Sachprogramm „Windenergie“. Demgemäß erfüllt der Standort die Anforderungen der Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk BauG für die Errichtung und den Betrieb einer stationären Batteriespeicheranlage. Des Weiteren kann der bautechnischen Begutachtung zusammenfassend entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn – unter Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen – sowie unter Einhaltung der bautechnischen Bestimmungen des II. Hauptstückes des Stmk BauG dem Stand der Technik entsprechen und als erfüllt angesehen werden. Eine Gefährdung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte gemäß § 26 Stmk BauG ist nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen des Stmk BauG sowie sonstiger einschlägiger Normen können damit als erfüllt betrachtet werden und konnte das Batteriespeichersystem gemäß § 19 Z 7 Stmk. BauG genehmigt werden.

### 13.7.2. Luftfahrtgesetz - LFG

Die fachgutachterliche Beurteilung der Fertigstellung sowie der beantragten geringfügigen Abweichungen hat ergeben, dass das Vorhaben projekt- und bescheidgemäß errichtet wurde sowie die geringfügigen Abweichungen vor dem Hintergrund der Bestimmungen des LFG derart unbedeutend und gering sind, dass sie vom bestehenden Konsens durch den Genehmigungsbescheid vom 08.09.2019 GZ: ABT13-11.10-392/2015-90 idF des Erkenntnisses vom BVwG vom 19.02.2020 W118 2224390-1/14E mitumfasst sind. Eine neuerliche Ausnahmegewilligung für die beantragten nachträglichen geringfügigen Abweichungen nach den Bestimmungen §§ 91 ff LFG war nicht erforderlich.

Die Regelung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde mit Novelle zum Luftfahrtgesetz BGBl. Nr. I 40/2024 durch die Bestimmung § 123a LFG eingeführt. Die Projektwerberin beantragte im Rahmen der nachträglich geringfügigen Abweichungen die Feststellung der Zulässigkeit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für das gegenständliche Vorhaben.

Gemäß § 123a Abs 2 LFG hat die zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist.

Der nachvollziehbaren Stellungnahme des Amtssachverständigen für den Fachbereich „Luftfahrttechnik“ ist zu entnehmen, dass keine Gründe in der Sicherheit der Luftfahrt liegend für die Untersagung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung vorliegen.

Da der beantragten bedarfsgerechten Steuerung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, insbesondere die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird, war dem Antrag stattzugeben und die Zulässigkeit der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung festzustellen.

### 13.7.3. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz – Stmk EIWOG

Gemäß § 5 Abs 1 Stmk EIWOG bedürfen wesentliche Änderungen einer Erzeugungsanlagen mit einer installierten Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Laut den Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten vom 12.09.2025 handelt es sich bei der Änderung der Windanlagentype und der damit verbundenen Leistungserhöhung um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 5 Abs 1 iVm Abs 3 Stmk ELWOG, sodass eine elektrizitätsrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich war. Die Ausführungen der Änderungen entsprechend laut dem einschlägigen Fachgutachten dem Stand der Technik sodass eine Änderungsgenehmigung hierfür zu erteilen war. Die Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen war nicht notwendig.

#### Batteriespeichersystem

Gemäß § 5 Abs 1 Stmk EIWOG ist für die Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 Kilowatt eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung erforderlich. Als Erzeugungsanlage im Sinne der gesetzlichen Bestimmung werden grundsätzlich Kraftwerke oder Kraftwerksparks genannt. Nach der herrschenden Judikatur des BVwG ist ein Batteriespeicher rechtlich als Anlage der Elektrizitätserzeugung zu sehen (vgl. BVwG 22.09.2023, W290 2250769-1/11E).

Die gegenständliche Batteriespeicheranlage mit einer Engpassleistung von 8.200 kW wird als „Ergänzung“ zu den Windenergieanlagen errichtet und ist es vorgesehen, die im Windpark erzeugte Energie in dieser Anlage in Teilen zu speichern, um sie an einem anderen Zeitpunkt wieder in das Energienetz abzugeben. Vor diesem Hintergrund ist die Batteriespeicheranlage als Teil der Erzeugungsanlage „Windpark“ zu sehen und stellt die Errichtung eine wesentliche Änderung im Sinne des § 5 Abs 1 Stmk ElWOG dar für die eine Änderungsgenehmigung erforderlich ist.

Gemäß § 11 Stmk ElWOG „ist die Erzeugungsanlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 Stmk ElWOG erfüllt sind, insbesondere wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen, Belästigungen sowie Beeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden [...]“.

Den Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten ist zu entnehmen, dass die Planung und Ausführung der Batteriespeicheranlage dem erforderlichen Stand der Technik entspricht. Aufgrund der technischen Ausgestaltung der Anlage war zur Herstellung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit die Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen erforderlich. Basierend auf den Ausführungen des Amtssachverständigen aus dem Fachbereich „Elektrotechnik“ und unter der Vorschreibung zusätzlicher Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass der Errichtung und dem Betrieb des Batteriespeichers keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und der Stand der Technik zum Erhalt eines hohen Schutzniveaus eingehalten wird, sodass die Anlage zu genehmigen war.

#### 13.7.4. Forstgesetz - ForstG

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) grundsätzlich verboten. Eine Bewilligung zur Rodung kann nach § 17 Abs 2 ForstG erteilt werden, wenn einem solchen Vorhaben kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der betreffenden Fläche als Wald entgegensteht; die Rodungsbewilligung ist dabei an den konkret beantragten Verwendungszweck gebunden.

Darüber hinaus sieht § 18 ForstG vor, dass Rodungsbewilligungen sowohl dauerhaft als auch vorübergehend erteilt werden können. Die sogenannte Kampfzone des Waldes, das heißt die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses gemäß § 2 Abs 2 ForstG, unterliegt ebenfalls der rodungsrechtlichen Bewilligungspflicht, sofern eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses erfolgt oder der Bewuchs örtlich verlagert wird und diesem eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs 2 lit. b ForstG zukommt.

In solchen Fällen ist eine Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Schutzfunktion des Waldes zu erteilen und gegebenenfalls mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Nach § 25 Abs 3 ForstG ist dabei insbesondere sicherzustellen, dass durch die beabsichtigte Veränderung der Anteil der überschilderten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird.

### Öffentliches Interesse an der Walderhaltung – Interessensabwägung

Im Rahmen der nach § 17 ForstG gebotenen Interessensabwägung war zunächst zu prüfen, ob an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldfläche ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Auf Basis der vorliegenden fachlichen Stellungnahmen, der örtlichen Gegebenheiten sowie der im Waldentwicklungsplan dokumentierten Funktionen der betroffenen Fläche konnte festgestellt werden, dass dieser Waldfläche weder eine besondere Schutz- noch eine besondere Wohlfahrts- oder Erholungsfunktion zukommt, die über das allgemeine Walderhaltungsinteresse hinausgeht. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Fläche als Wald liegt daher nicht vor.

Da somit kein besonderes öffentliches Walderhaltungsinteresse im Sinne des § 17 Abs 2 ForstG entgegensteht, war der beantragten Rodung – unter Bedachtnahme auf die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen und unter Vorschreibung geeigneter Auflagen zur Sicherstellung der Waldfunktion in der Umgebung der Rodungsfläche – im Ergebnis der Vorrang zu geben und die entsprechende Rodungsbewilligung zu erteilen.

### **13.8. Stellungnahmen**

Die von den Sachverständigen erstatteten Gutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen wurden den Parteien des Verfahrens – Umweltanwalt, Standortgemeinden, mitwirkende Behörden, Arbeitsinspektorat, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortanwalt und Antragstellerin – im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 06.03.2026 zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen gemäß §§ 20 Abs 2 UVP-G 2000 iVm 37 und 45 Abs 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 03.04.2026 dazu Stellung zu nehmen. Sämtliche während der Frist eingelangten Stellungnahmen wurden durch die im Verfahren beigezogenen Sachverständigen einer Bewertung unterzogen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen gemäß Punkt 9. verwiesen.

Im Rahmen des Parteiengehörs sind sodann nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

#### 13.8.1. Alliance for Nature

Bei der Alliance for Nature handelt es sich um eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000, die im seinerzeitigen UVP-Genehmigungsverfahren Partei war und daher auch im gegenständlichen Abnahmeverfahren Parteistellung gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 hat. Umweltorganisationen sind in dieser Funktion berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen.

In ihrer Stellungnahme vom 13.03.2026, eingelangt am 20.03.2026, wendet sich die Alliance for Nature im Wesentlichen gegen die Genehmigung der beantragten nachträglich geringfügigen Abweichungen gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 und fordert die Verweigerung des Abnahmebescheides sowie den vollständigen Rückbau des Vorhabens. Die zentralen Einwendungen betreffen die Einstufung der Änderungen als „nicht geringfügig“, eine behauptete verstärkte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, einen unzureichenden Fledermaus-Schutz sowie die Behauptung, ihr sei keine Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen eingeräumt worden.

Hinsichtlich der Wahrung der Parteiinteressen ist festzuhalten, dass gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 beizuziehen und ihnen Gelegenheit zu geben ist, ihre Interessen zu

wahren. Das UVP-G 2000 legt nicht fest, in welcher konkreten Form dies zu erfolgen hat, weshalb die allgemeinen Grundsätze des AVG heranzuziehen sind. Gemäß § 45 Abs 3 AVG ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung zu nehmen. Der Alliance for Nature wurden mit Schreiben vom 11.03.2026 sämtliche im Abnahmeverfahren eingeholten fachlichen Stellungnahmen und Gutachten zur Kenntnisnahme übermittelt und eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.04.2026 eingeräumt. Von dieser Möglichkeit hat die Alliance for Nature Gebrauch gemacht und mit Schreiben vom 13.03.2026 eine Stellungnahme eingebracht, die ihrerseits den sachverständigen Organen der einschlägigen Fachbereiche zur ergänzenden Begutachtung übermittelt wurde.

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Verpflichtung besteht im Abnahmeverfahren keine Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung; dem Erfordernis der Wahrung des Parteiengehörs kann – wie hier geschehen – durch schriftliche Verständigung vom Ergebnis des Beweisverfahrens und Einräumung einer angemessenen Stellungnahmefrist gemäß § 45 Abs 3 AVG entsprochen werden. Die von der Alliance for Nature eingebrachte Stellungnahme wurde dem nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „*Naturschutz – Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume*“ zur Kenntnisnahme vorgelegt und um Ergänzung seines Fachgutachtens ersucht. Die Behörde sieht daher die Parteirechte der Alliance for Nature als gewahrt an, da ihr ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, zu den Beweisergebnissen des gegenständlichen Abnahmeverfahrens Stellung zu nehmen.

Zur Frage der Geringfügigkeit der Abweichungen wird auf die rechtlichen Ausführungen unter Punkt 13.5. dieses Bescheides sowie auf die Gesamtschau der fachgutachterlichen Stellungnahmen unter Punkt 9. verwiesen. Die beigezogenen Sachverständigen der einschlägigen Fachbereiche kommen übereinstimmend zum Ergebnis, dass die beantragten Änderungen – insbesondere der Austausch der Windenergieanlagen, die damit verbundene moderate Erhöhung der Gesamthöhe, die Verschiebung der Standorte der WEA 11 und 15, die Anpassungen der internen Verkabelung sowie die Errichtung eines Batteriespeichersystems – in Relation zum rechtskräftig genehmigten Bestandsprojekt keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 entfalten.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Geringfügigkeit nachträglicher Abweichungen im Abnahmeverfahren ist stets der rechtskräftig genehmigte Bestand. Im ursprünglichen UVP-Genehmigungsverfahren wurde die landschaftsbildliche Beeinträchtigung eingehend beurteilt und nach Interessensabwägung als genehmigungsfähig angesehen. Das Abnahmeverfahren dient – wie von der Alliance for Nature selbst zitiert – primär der Feststellung, ob das ausgeführte Vorhaben mit der UVP-Genehmigung übereinstimmt; eine vollständige inhaltliche Neubewertung des bereits rechtskräftig genehmigten Vorhabens ist unzulässig.

Geringfügige Abweichungen sind nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 dann genehmigungsfähig, wenn sie den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen und entweder immissionsneutral sind oder als technologische Weiterentwicklung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 nach sich ziehen.

Der Austausch der Windenergieanlagen stellt nach den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 1901 BlgNR 27. GP) eine Änderung im Sinne einer technologischen Weiterentwicklung dar. Die zuständige landschaftsfachliche Sachverständige kommt in ihrem Gutachten zum Ergebnis, dass die damit verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes allenfalls als geringfügig einzustufen sind. Dem

vermag auch die Stellungnahme der Alliance for Nature nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten. Die Behörde schließt sich diesen schlüssigen, nachvollziehbaren und in sich widerspruchsfreien Feststellungen an und erachtet die Änderungen in Bezug auf das Schutzgut „Landschaft“ als geringfügig, sodass sie im Rahmen des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 genehmigungsfähig sind.

Im Hinblick auf die von der Alliance for Nature geltend gemachte Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, insbesondere der Fledermausfauna, ist festzuhalten, dass der Austausch der Windenergieanlagen eine Erhöhung der Anlagenhöhe sowie eine Vergrößerung der überstrichenen Rotorfläche bewirkt und damit grundsätzlich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse erhöhen kann. Das einschlägige naturschutzfachliche Gutachten des im Verfahren bestellten nichtamtlichen Sachverständigen trägt dieser geänderten Ausgangslage Rechnung und kommt zum Ergebnis, dass zur Aufrechterhaltung des geforderten hohen Schutzniveaus eine Anpassung der bestehenden Nebenbestimmung Nr. 129 erforderlich ist. Im UVP-Verfahren ist es nach ständiger Rechtsprechung zulässig und geboten, Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen vorzuschreiben, um mögliche wesentliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern abzumildern oder zu verhindern; dies gilt auch für das Abnahmeverfahren, in dem geringfügige Abweichungen nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000 genehmigt werden, sofern sie den Ergebnissen der vorgelagerten UVP nicht widersprechen.

Die Vorschreibung bzw. Anpassung von Nebenbestimmungen im Abnahmeverfahren ist zulässig, wenn durch nachträgliche geringfügige Abweichungen die ursprünglichen Nebenbestimmungen das geforderte Schutzniveau nicht mehr vollständig gewährleisten und dieses durch geeignete zusätzliche oder geänderte Auflagen wiederhergestellt werden kann. Das naturschutzfachliche Gutachten zeigt auf, dass mit einem angepassten, strengeren Abschaltalgorithmus für die Windenergieanlagen die Kollisionsgefahr für Fledermäuse auf ein akzeptables, mit der ursprünglichen Genehmigung vergleichbares Niveau reduziert werden kann. Dementsprechend wurde die Nebenbestimmung Nr. 129 im Spruch dieses Bescheides abgeändert und konkretisiert. Die Behörde geht nach Würdigung aller hierfür vorliegenden Beweisergebnisse davon aus, dass trotz der technologischen Änderung der Windenergieanlagen die mit dem Schutzgut „biologische Vielfalt“ - insbesondere mit dem Schutz der Fledermausfauna - verbundenen Anforderungen des UVP-G 2000 weiterhin eingehalten werden und die beantragten Abweichungen unter Berücksichtigung der geänderten Nebenbestimmung auch in diesem Punkt als geringfügig einzustufen sind. Die diesbezüglichen Einwendungen der Alliance for Nature waren demgemäß als unbegründet abzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem Vorbringen der Alliance for Nature, wonach der Windpark Stanglalm „vollständig abzubauen und dessen Beseitigung aufzutragen sei“, wird zunächst auf die Ausführungen unter Punkt 13.4 dieses Bescheides verwiesen. Nach Auffassung der Behörde ist dieses Vorbringen dahin zu verstehen, dass die Genehmigungsfähigkeit des gegenständlichen Gesamtvorhabens in Frage gestellt wird. Festzuhalten ist, dass im Rahmen des Abnahmeverfahrens gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 ausschließlich zu prüfen ist, ob die errichtete Anlage mit der erteilten Genehmigung übereinstimmt. Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens als solches ist aufgrund der bereits in Rechtskraft erwachsenen Genehmigung nicht Gegenstand des Abnahmeverfahrens. Ebenso wenig sind die Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides sowie die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens im Abnahmeverfahren einer neuerlichen Prüfung zugänglich. Entsprechendes Vorbringen erweist sich daher als unzulässig (vgl. BVwG 07.01.2015, W113 2008064-

1). Die Einwendung betreffend den generellen Betrieb des Windparks Stanglalm war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Insgesamt vermögen die Vorhaltungen in der Stellungnahme der Alliance for Nature im Hinblick auf Parteistellung, Parteienghör, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Fledermaus-Schutz die schlüssige fachliche und rechtliche Beurteilung der Geringfügigkeit der beantragten Abweichungen nicht zu erschüttern, sodass sie als unbegründet abzuweisen waren. Die Einwendung betreffend die generellen Zulässigkeit des Vorhabens erweist sich als unzulässig und war zurückzuweisen. Die Behörde sieht die Parteirechte der Alliance for Nature als gewahrt und die Voraussetzungen des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 als erfüllt an, weshalb den beantragten nachträglich geringfügigen Abweichungen zu entsprechen war.

#### 13.8.2. Stellungnahme Verkehrsbehörde

Die Verkehrsbehörde des Landes Steiermark als mitwirkende Behörde erhebt luftfahrt- und straßenrechtlich keine Bedenken gegen die Abnahme des Windparks Stanglalm.

#### 13.8.3. Umweltanwaltschaft

Die Umweltanwaltschaft verfügt gemäß § 19 Abs 1 Z 3 in Verbindung mit § 20 Abs 2 UVP-G 2000 über Parteistellung im Abnahmeverfahren. Sie ist berechtigt, die Einhaltung jener Rechtsvorschriften geltend zu machen, die dem Schutz der Umwelt dienen. Im Rahmen des Abnahmeverfahrens ist ihr Gelegenheit zu geben, ihre Interessen zu wahren.

Der Umweltanwaltschaft wurde im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 Gelegenheit gegeben, binnen offener Frist zu den vorliegenden Fachgutachten und gutachterlichen Stellungnahmen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 30.03.2026 erstattete die Umweltanwaltschaft eine Stellungnahme und führte darin zusammengefasst aus, dass es aufgrund der geänderten Anlagen und der daraus resultierenden veränderten Risiken für die Avifauna zu keinen wesentlichen Verschlechterungen der naturschutzfachlichen Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Bestand kommen dürfe. Dies sei im Rahmen der Bescheiderlassung, allenfalls durch Vorschreibung bzw. Anpassung von Nebenbestimmungen, sicherzustellen. Der geplante Batteriespeicher werde demgegenüber als unbedenklich und im Hinblick auf Effizienz und Versorgungssicherheit sogar positiv beurteilt.

Dazu ist zunächst auf die ausführlichen fachlichen Ausführungen im naturschutzfachlichen Gutachten sowie auf die hierzu erstatteten Ergänzungen zu verweisen. Ergänzend wird auf die rechtlichen Erwägungen zu den Auswirkungen der geänderten Anlagen auf das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ unter Punkt 13.6 dieses Bescheides verwiesen. Zusammengefasst wird festgehalten, dass durch die Änderungen und Anpassungen der einschlägigen Nebenbestimmungen die geänderten Auswirkungen auf Schutzgüter Rechnung getragen wird und dem geforderten Schutzniveau hiermit Rechnung getragen wird, sodass dem Antrag zu entsprechen war.

Zusammengefasst gelangt die Behörde zur Ansicht, dass der Windpark Stanglalm – unter Bedachtnahme auf die nachträglich geringfügigen Abweichungen – konsensgemäß ausgeführt wurde und alle einschlägigen Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die beantragten Abweichungen sind als geringfügig anzusehen und damit im Rahmen des § 20 Abs 4 UVP-G 2000 als nachträglich

geringfügige Abweichungen zu genehmigen. Das hohe Schutzniveau der ursprünglich durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung des Genehmigungsbescheides bleibt durch die entsprechend Anpassung, Abänderung und Neuvorschreibung der Nebenbestimmungen gewahrt. Den Parteien des Verfahrens wurde ausreichend Möglichkeit gegeben, ihre Interessen zu wahren.

Auf Grund der geschilderten Sach- und Rechtslage war somit spruchgemäß zu entscheiden.

## 14. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN:AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Andrea Schatzmayr  
(elektronisch gefertigt)